

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

Urheberrechtshinweise | Sämtliche in diesem Dokument angeführten Richtlinien und Tabellenübersichten sind aus den OIB Richtlinien 2019 entnommen. Alle Rechte verbleiben beim OIB. Für die hier dargestellte Wiedergabe wird keine Haftung übernommen.

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen																
Vorbemerkungen Für eingeschobige Gebäude mit höchstens 15 m ² Brutto-Grundfläche, die auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung zugänglich sind, werden keine Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt.																				
2	-	Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall Werden in dieser Richtlinie Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen mit Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen verknüpft, beziehen sich die Anforderungen an das Brandverhalten nur auf jenen Teil der Konstruktion, der zur Erreichung der Feuerwiderstandsklasse erforderlich ist. Für allenfalls zusätzlich angebrachte Bekleidungen, Beläge und dergleichen gelten hinsichtlich des Brandverhaltens von Baustoffen die Anforderungen der Tabelle 1a.	-	-																
2.1	siehe Tabelle 1a	Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)	-	-																
Es gelten – wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Anforderungen der Tabelle 1a.																				
2.2	-	Feuerwiderstand von Bauteilen	-	-																
2.2.2	-	Standsicherheit Wände Decken	-	-																
Die für die Standsicherheit von Wänden und Decken erforderlichen aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen im Brandfall über jenen Zeitraum hindurch wirksam sein, welcher der für diese Wände und Decken geforderten Feuerwiderstandsdauer entspricht.																				
3	-	Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes	-	-																
3.1	-	Brandabschnitte	-	-																
3.1.1	+	Brandabschnitt (oberirdisches Geschoß)	Brandabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnitt-Wohnnutzung/Brandabschnitt-Büronutzung/Brandabschnitt-andere Nutzung klassifiziert werden.	Die Brandabschnitte müssen als 3D Objekt modelliert werden (z. B. im ArchiCAD als Morph). Für die Zuordnung der Brandabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Brandabschnitt-Andere Nutzung/Brandabschnitt-Büronutzung/Brandabschnitt-Wohnnutzung zu verwenden.																
Für Brandabschnitte in oberirdischen Geschoßen gilt:																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Maximale Netto-Grundfläche eines Brandabschnittes</th> <th>Maximale Längsausdehnung eines Brandabschnittes</th> <th>Maximale Anzahl von oberirdischen Geschoßen je Brandabschnitt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnnutzung</td> <td>-</td> <td>60 m</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Büronutzung oder büroähnliche Nutzung</td> <td>1.600 m²</td> <td>60 m</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>andere Nutzung ⁽¹⁾</td> <td>1.200 m²</td> <td>60 m</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽¹⁾ Sofern nicht in Punkt 7 abweichend geregelt</p>					Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche eines Brandabschnittes	Maximale Längsausdehnung eines Brandabschnittes	Maximale Anzahl von oberirdischen Geschoßen je Brandabschnitt	Wohnnutzung	-	60 m	-	Büronutzung oder büroähnliche Nutzung	1.600 m ²	60 m	4	andere Nutzung ⁽¹⁾	1.200 m ²	60 m	4
Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche eines Brandabschnittes	Maximale Längsausdehnung eines Brandabschnittes	Maximale Anzahl von oberirdischen Geschoßen je Brandabschnitt																	
Wohnnutzung	-	60 m	-																	
Büronutzung oder büroähnliche Nutzung	1.600 m ²	60 m	4																	
andere Nutzung ⁽¹⁾	1.200 m ²	60 m	4																	
Wohnnutzungen sind von anderen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile zu trennen, wenn die Gesamtfläche aller Nutzungen eine Netto-Grundfläche von 1.200 m ² oder die Gesamtfläche der anderen Nutzungen eine Netto-Grundfläche von 400 m ² überschreitet.																				
3.1.2	+	Brandabschnitte in unterirdischen Geschoßen dürfen eine maximale Netto-Grundfläche von 800 m ² nicht überschreiten.	Brandabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnitt-Wohnnutzung/Brandabschnitt-Büronutzung/Brandabschnitt-andere Nutzung klassifiziert werden.	Die Brandabschnitte müssen als 3D Objekt modelliert werden (z. B. im ArchiCAD als Morph). Für die Zuordnung der Brandabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Brandabschnitt-Andere Nutzung/Brandabschnitt-Büronutzung/Brandabschnitt-Wohnnutzung zu verwenden.																
3.1.3	siehe Tabelle 2a, 2b bzw. 3	Brandabschnitte sind durch brandabschnittsbildende Bauteile (z.B. Wände, Decken) gegeneinander abzutrennen. Bei Wänden von Treppenhäusern, die Brandabschnitte begrenzen, gelten abweichend davon die Anforderungen an Wände von Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3 einschließlich der zugehörigen Türen.	-	-																

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
3.1.4	-	Ist im Brandfall mit einer mechanischen Beanspruchung von brandabschnittsbildenden Wänden zu rechnen (z.B. durch im Brandfall umstürzende Lagerungen), muss zusätzlich zu den Anforderungen der Tabelle 1b auch das „Leistungskriterium M“ erfüllt sein.	-	-
3.1.5	-	Brandabschnittsbildende Wände müssen mindestens 15 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, wenn eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird.	-	-
3.1.6	+	Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer aufweisen, wie die jeweilige brandabschnittsbildende Wand bzw. Decke. Diese sind selbstschließend auszuführen, wenn nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird. Eine Ausföhrung in EI2 30-C bzw. EI 30 ist zulässig, wenn die Gesamtfäche aller Öffnungen 10 m ² nicht überschreitet.	Brandabschnittsbildende Wände müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnittsbildende Wände klassifiziert werden. Brandabschnittsbildende Decken müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnittsbildende Decken klassifiziert werden.	Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Fenstern müssen im Pset_WindowCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Deckendurchbrüchen müssen im Pset_FireRatingProperties.FireResistanceRating definiert sein Wände sind als IfcWall zu klassifizieren. Für die Brandabschnittsbildung ist die Eigenschaft Pset_WallCommon.Compartamentation zu verwenden. Decken sind als IfcSlab zu klassifizieren. Für die Brandabschnittsbildung ist die Eigenschaft Pset_SlabCommon.Compartamentation zu verwenden.
3.1.7	-	Begrenzen Decken übereinander liegende Brandabschnitte, so muss a) ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,20 m Höhe in EI 90 vorhanden sein, oder b) die brandabschnittsbildende Decke muss mit einem mindestens 80 cm horizontal auskragenden Bauteil gleicher Feuerwiderstandsklasse verlängert werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen sind Baustoffe der Klasse A2 zu verwenden; bei Verglasungen ist die Klasse B ausreichend.	-	-
3.1.8	-	Türen, Tore, Fenster und sonstige Öffnungen in Außenwänden, die an brandabschnittsbildende Wände anschließen, müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand – falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 50 cm haben. Der Abstand solcher Öffnungen voneinander muss bei Gebäuden, deren Außenwände an der brandabschnittsbildenden Wand einen Winkel von weniger als 135 Grad bilden, mindestens 3,00 m betragen. Diese Abstände gelten nicht für den Bereich seitlicher Wandabschlüsse bei Arkaden, Einfahrten, Durchfahrten, Garagentoren, Loggien und dergleichen.	-	-
3.1.9	-	Dachöffnungen sowie Öffnungen in Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten müssen – horizontal gemessen – mindestens 1,00 m von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand entfernt sein.	-	-
3.1.10	-	Grenzen Dachöffnungen und Glasdächer an einen höheren Gebäudeteil eines anderen Brandabschnittes, müssen diese innerhalb eines Abstandes von 4,00 m so beschaffen sein, dass ein Brandüberschlag wirksam eingeschränkt wird.	-	-
3.2	-	Trennwände und Trenndecken	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
3.2.1	+	Wohnungen und Betriebseinheiten sind – ausgenommen Gebäude der Gebäudeklasse 1 – untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen (z.B. Gänge) entsprechend den Anforderungen der Ta-belle 1b durch Trennwände und Trenndecken zu trennen. Mehrere Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung und Verkaufsstätten können hierbei bis zur maximal zulässigen Brandabschnittsfläche als eine Betriebseinheit betrachtet werden. Für Wände von Treppenhäusern gelten abweichend davon die Anforderungen gemäß den Tabellen 2a, 2b bzw. 3.	-	-
3.2.2	+	Für Türen bzw. Abschlüsse in Trennwänden und Trenndecken gilt: (a) Tabelle 2a, 2b bzw. 3 für Türen in Wänden von Treppenhäusern, (b) EI2 30 für Türen in Trennwänden von Gängen zu Wohnungen oder von Gängen zu Betriebseinheiten mit Büronutzung oder büroähnlicher Nutzung sowie EI 30 für diese Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als der Türblattfläche; ausgenommen davon sind Gebäude der Gebäudeklasse 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen, (c) EI2 30-C für sonstige Türen in Trennwänden, (d) EI2 30 für Türen bzw. Abschlüsse in Decken zu nicht ausgebauten Dachräumen.	Trennwände müssen als OIB_Brandschutz Trennwände klassifiziert werden. Wohnungen müssen als OIB_Nutzungsgruppen Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden. Gänge müssen als OIB_Nutzungsgruppen Verkehrerschließung und -sicherung klassifiziert werden.	Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Wände sind als IfcWall zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Trennwand stehen. Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt zu verwenden. Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Verkehrerschli. und -sicherung zu verwenden.
3.2.3	+	Sonstige Öffnungen in Trennwänden bzw. Trenndecken müssen selbstschließende Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer aufweisen wie die jeweilige Trennwand bzw. Trenndecke.	Trennwände müssen als OIB_Brandschutz Trennwände klassifiziert werden. Trenndecken müssen als OIB_Brandschutz Trenndecken klassifiziert werden.	Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Fenstern müssen im Pset_WindowCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Deckendurchbrüchen müssen im Pset_FireRatingProperties.FireResistanceRating definiert sein Wände sind als IfcWall zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Trennwand stehen. Decken sind als IfcSlab zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Trenndecke stehen.
3.3	-	Deckenübergreifender Außenwandstreifen Für Gebäude der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen – ausgenommen Wohngebäude – muss in jedem Geschoß ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,20 m Höhe in EI 30-ef und A2 bzw. EW 30-ef und A2 vorhanden sein. Diese Anforderung gilt nicht, wenn (a) ein mindestens 80 cm horizontal auskragender Bauteil in REI 30 und A2 bzw. EI 30 und A2, oder (b) eine geeignete technische Brandschutzeinrichtung (z.B. Löschanlage) vorhanden ist.	-	-
3.4	-	Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten	-	-
3.4.1	-	Liegen Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten in Wänden bzw. Decken oder durchdringen diese, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch über die erforderliche Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.	-	-

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
3.4.2	+	Verbinden Schächte mehrere Geschosse, sind die Wände als Trennwände gemäß Tabelle 1b auszuführen.	Trennwände müssen als OIB_Brandschutz\Trennwände klassifiziert werden. Schächte müssen als OIB_Betriebstechnische Anlagen\Schacht klassifiziert werden.	Wände sind als IfcWall zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Trennwand stehen. Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Name von Schächten muss schacht enthalten.
3.4.3	-	Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschossen ist an der Schachttinnenseite eine Bekleidung in A2 erforderlich. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen müssen die Schachtwände in A2 ausgeführt werden.	-	-
3.4.4	-	In Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a sowie in Treppenhäusern von Gebäuden ab der Gebäudeklasse 4 ist eine Verlegung von brennbaren Leitungen sowie von Leitungen für brennbare Medien jeweils ohne brandschutztechnische Vorkehrungen unzulässig.	-	-
3.4.5	-	In Treppenhäusern gemäß Tabellen 2a, 2b und 3 sind Hauptverteiler, Stockwerksverteiler, Zählerleitungen von elektrischen Leitungen/Anlagen von Trennbauteilen zu begrenzen, wobei die Zugangsöffnungen mit einem Verschluss in EI2 30-S200 oder in EI 30 allseitig dicht angeschlagen zu versehen sind.	-	-
3.4.6	-	An Einzelleitungen für treppeneigene Anlagen (einschl. der dazugehörigen sicherheitstechnischen Anlagen, wenn keine anderen Bestimmungen diesbezüglich vorliegen), für Einzelleitungen von Messeinrichtungen bzw. Kommunikationskabeln (z.B. Internet, Kabelfernsehen) sowie für wasserführende Leitungen werden keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.	-	-
3.4.7	-	Dämmstoffe von Leitungen müssen den Anforderungen der Tabelle 1a entsprechen.	-	-
3.5	-	Fassaden	-	-
3.5.1	-	Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme so auszuführen, dass bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoss (a) eine Brandweiterleitung über die Fassade auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoss und (b) das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt wird.	-	-
3.5.2	-	Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Wärmedämmung von nicht mehr als 10 cm aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder aus Baustoffen der Klasse A2 gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 als erfüllt.	-	-
3.5.3	-	Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Wärmedämmung aus expandiertem Polystyrol (EPS) von mehr als 10 cm gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 bei Lochfassaden als erfüllt, wenn a) in jedem Geschoss im Bereich der Decke ein umlaufendes Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius und einer Höhe von 20 cm, oder b) im Sturzbereich von Fenstern und Fenstertüren ein Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius und einem seitlichen Übergriff von 30 cm und einer Höhe von 20 cm verklebt und verdübelt ausgeführt wird. Abweichend zu lit. a) und b) kann auf ein Brandschutzschott im obersten Geschoss verzichtet werden, wenn mit keiner Brandweiterleitung in die Dachkonstruktion zu rechnen ist; anderenfalls muss ein umlaufendes Brandschutzschott angeordnet werden.	-	-
3.5.4	-	Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 sind bei Deckenuntersichten von vor- oder einspringenden Gebäudeteilen (z.B. Erker, Balkone oder Loggien im Freien) nur Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen der Klasse A2 zulässig. Ausgenommen davon sind vor- oder einspringende Gebäudeteile mit einer Tiefe von nicht mehr als 2,00 m.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
3.5.5	-	Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 gelten folgende Anforderungen: (a) In offenen Durchfahrten bzw. Durchgängen, durch die der einzige Fluchtweg oder der einzige Angriffsweg der Feuerwehr führt, sind an Wänden und Decken nur Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen der Klasse A2 zulässig. (b) Bei Wänden zu offenen Laubgängen sind – wenn die Fluchtmöglichkeit nur in eine Richtung gegeben ist – Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen von mehr als 10 cm Dicke nur in der Klasse A2 zulässig.	-	-
3.5.6	-	Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden so auszuführen, dass bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß (a) eine Brandweiterleitung über die Fassade auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, und (b) das Herabfallen großer Fassadenteile wirksam eingeschränkt wird.	-	-
3.5.7	-	Bei freistehenden, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglichen Gebäuden der Gebäudeklasse 4 gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.6 als erfüllt, wenn (a) die Dämmschicht bzw. Wärmedämmung in A2 ausgeführt ist, und (b) die Befestigungsmittel und Verbindungselemente einen Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius (z.B. Stahl, Edelstahl) aufweisen, und (c) die Außenschicht in A2, B oder aus Holz und Holzwerkstoffen in D ausgeführt ist, und (d) ein allfälliger Hinterlüftungsspalt eine Breite von nicht mehr als 6 cm aufweist.	-	-
3.5.8	-	Für hinterlüftete Fassaden bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.6 als erfüllt, wenn a) die Dämmschicht bzw. Wärmedämmung, sonstige Schichten in A2 ausgeführt sind, b) die Befestigungsmittel und Verbindungselemente einen Schmelzpunkt von mindestens 1.000 Grad Celsius (z.B. Stahl, Edelstahl) aufweisen, c) die Außenschicht in A2 ausgeführt ist und d) ein allfälliger Hinterlüftungsspalt eine Breite von nicht mehr als 6 cm aufweist.	-	-
3.5.9	-	Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Vorhangfassaden so auszuführen, dass a) bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß eine Brandweiterleitung über die Fassade und das Herabfallen großer Fassadenteile, sowie b) eine Brandausbreitung über Anschlussfugen und Hohlräume und zusätzlich über innerhalb einer zweischaligen Vorhangfassade vorhandene Zwischenräume im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken wirksam eingeschränkt werden.	-	-
3.5.10	-	Kleinteile ohne tragende Funktion wie z.B. Dämmstoffhalter, Dübelhülsen, Windpapier, thermische Trennungen und Dichtungen, bleiben hinsichtlich der Anforderungen an das Brandverhalten außer Betracht.	-	-
3.5.11	-	In Sockel- und Spritzwasserschutzbereichen ist die Verwendung von Dämmstoffen der Klasse E zulässig.	-	-
3.6	-	Aufzüge	-	-
3.6.1	-	Aufzüge, die Brandabschnitte miteinander verbinden, sind in eigenen Schächten zu führen, die von brandabschnittsbildenden Wänden und Decken begrenzt werden müssen. In Abhängigkeit der Nutzung der durch die Ladestellen der Aufzüge erschlossenen Räume ist durch geeignete brandschutztechnische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch wirksam eingeschränkt wird.	-	-
3.6.2	-	Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 ist bei Aufzugschächten an der Schachttinnenseite eine Bekleidung in A2 erforderlich. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 müssen die Schachturnwehrungen von Aufzügen in A2 ausgeführt werden.	-	-
3.6.3	-	Aufzüge zur Personenbeförderung sind mit einer Brandfallsteuerung (automatisch oder manuell) auszuführen, die den Fahrkorb im Brandfall in die Angriffsebene der Feuerwehr (Bestimmungshaltestelle bzw. Brandfallhaltestelle) rücksendet. Befindet sich die Bestimmungshaltestelle in einem sicheren Bereich (z.B. Treppenhaus), müssen die Aufzüge mit offenen Fahrkorb- und Schachttüren parken.	-	-
3.7	-	Feuerstätten und Verbindung	-	-
3.7.1	-	Feuerstätten und Verbindungsstücke dürfen in solchen Räumen nicht angeordnet werden, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen entstehen können (z.B. in Treppenhäusern; auf Gängen, ausgenommen innerhalb von Wohnungen; in nicht ausgebauten Dachräumen).	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
3.7.2	-	Feuerstätten und Verbindungsstücke müssen von brennbaren Bauteilen, Bekleidungen und festen Einbauten einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.	-	-
3.7.3	-	Verbindungsstücke dürfen nicht durch Decken, in Wänden oder in unzugänglichen bzw. unbelüfteten Hohlräumen geführt werden.	-	-
3.7.4	-	Holzfeuerungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit technischen Einrichtungen gegen Rückbrand ausgestattet sein.	-	-
3.8	-	Abgasanlagen	-	-
3.8.1	-	Abgasanlagen müssen rußbrandbeständig sein, wenn nicht aufgrund der anzuschließenden Feuerstätten (z.B. Ölfeuerstätten mit Gebläsebrennern bzw. Brennwerttechnik, Gasfeuerstätten) ein Rußbrand ausgeschlossen werden kann.	-	-
3.8.2	-	Liegen Abgasanlagen in Wänden bzw. Decken oder durchdringen diese, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch über die erforderliche Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.	-	-
3.8.3	-	Abgasanlagen müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen solchen Abstand aufweisen, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.	-	-
3.9	-	Räume mit erhöhter Brandgefahr	-	-
3.9.1	-	Heiz-, Brennstofflager-, Abfallsammel- und Batterieräume für stationäre Batterieanlagen gelten jedenfalls als Räume mit erhöhter Brandgefahr.	-	-
3.9.2	+	Wände und Decken von Räumen mit erhöhter Brandgefahr müssen in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt und raumseitig in A2 bekleidet sein. Werden diese Wände oder Decken durchdrungen (z.B. durch Förderleitungen für die automatische Beschickung von Holzfeuerungsanlagen), so ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Manschetten, Streckenisolierung) sicherzustellen, dass der Feuerwiderstand trotzdem erhalten bleibt. Türen und Tore oder sonstige Verschlüsse müssen in EI2 30-C ausgeführt werden. Bei Außenbauteilen gelten diese Anforderungen nur, wenn die Gefahr einer Brandübertragung auf andere Gebäudeteile besteht.	Die Räume mit erhöhter Brandgefahr müssen als OIB_Betriebstechnische Anlagen/Abfallsammelraum/Batterieraum/Brennstofflagerraum/Heizraum klassifiziert werden.	Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Abfallsammelraum/Batterieraum/Brennstofflagerraum/Heizraum zu verwenden.
3.9.3	+	Bodenbeläge in Heizräumen müssen A2fl, in Abfallsammelräumen und Batterieräumen Bfl entsprechen.	Heizräume und Abfallsammelräume müssen als OIB_Betriebstechnische Anlagen/Abfallsammelraum/Batterieraum/Heizraum klassifiziert werden.	Die Brandwiderstandsklassen von Bodenbelägen müssen im Pset_CoverCommon.FireRating definiert sein Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Abfallsammelraum/Batterieraum/Heizraum zu verwenden.
3.9.4	-	Ein Heizraum ist erforderlich für (a) Feuerstätten zur Erzeugung von Nutzwärme für die Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW, oder (b) Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
3.9.5	-	Abweichend von Punkt 3.9.4 ist ein Heizraum nicht erforderlich (a) für Warmluftzeuger und Heizstrahler, wenn diese lediglich der Beheizung des Aufstellungs-raumes dienen, oder (b) für Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, die einen Vorratsbehälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1,50 m³ aufweisen, oder (c) in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 mit einer Feuer-stätte für Pellets mit automatischer Beschickung und technischen Maßnahmen gegen Rückbrand, mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW und einem Fassungsvermögen des Lagerbehälters von nicht mehr als 15 m³, der durch geeignete Maßnahmen gegen gefahr-bringende Erwärmung geschützt ist.	-	-
3.9.6	-	Räume, in denen feste Brennstoffe gelagert werden, sind innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufent-haltsräumen als Brennstofflagerraum auszuführen, wenn (a) die Netto-Grundfläche eines solchen Raumes mehr als 15 m² oder die Raumhöhe mehr als 3,00 m beträgt, oder (b) mehr als 1,50 m³ feste Brennstoffe zur automatischen Beschickung der zugehörigen Feuer-stätte gelagert werden, oder (c) mehr als 15 m³ Pellets zur automatischen Beschickung von Feuerstätten in Gebäuden der Ge-bäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 gelagert werden.	-	-
3.9.7	-	Eine gemeinsame Aufstellung von Behältern für feste Brennstoffe in Form von Pellets und der zuge-hörigen Feuerstätte mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW und automatischer Beschi-ckung in einem Heizraum ist zulässig, falls nicht mehr als 15 m³ gelagert werden und die Lagerbe-hälter durch geeignete Maßnahmen gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind.	-	-
3.9.8	-	Die Lagerung von flüssigen Brennstoffen der Gefahrenkategorie 4 mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C in Mengen von mehr als 500 Liter innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen hat in einem Brennstoffla-gerraum zu erfolgen, der höchstens im zweiten oberirdischen Geschoß liegen darf. Abweichend da-von ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 eine Lager-menge von nicht mehr als 1.000 Liter zulässig.	-	-
3.9.9	-	Eine gemeinsame Aufstellung von Lagerbehältern für flüssige Brennstoffe der Gefahrenkategorie 4 mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C und zugehöriger Feuerstätte in einem Heizraum ist zulässig, falls nicht mehr als 5.000 Liter gelagert werden und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abstand, Ab-schirmung, Ummantelung) gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind.	-	-
3.9.10	+	Die Aufstellung von Batterien/Batterieanlagen in Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b und 3 sowie in Gängen, ausgenommen in Wohnungen ist unzulässig.	Gänge und Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung/Gang/Treppenhaus klassifiziert werden. Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Die Gänge in Wohnungen sind unter OIB_Nutzungsgruppen zu klassifizieren. Batterien/Batterieanlagen müssen als OIB_Haustechnik/Batterieanlage klassifiziert werden.	Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Verkehrerschließung und -sicherung zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Batterie stehen.
3.9.11	-	Batterieräume für stationäre Batterieanlagen müssen in Abhängigkeit der eingesetzten Batterie-Technologie eine wirksame Lüftung ins Freie aufweisen.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
3.9.12	-	Abweichend von Punkt 3.9.1 ist ein Batterieraum nicht erforderlich a) für stationäre Batterieanlagen mit einem Energieinhalt bis höchstens 3 kWh, b) für stationäre Batterieanlagen, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft sind, mit einem Energieinhalt bis höchstens 20 kWh in Gebäuden der Gebäudeklasse 1, Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2, wobei im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwammelder angeordnet sein muss, sowie, c) für stationäre Batterieanlagen, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft sind, mit einem Energieinhalt bis höchstens 20 kWh in Garagen und überdachten Stellplätze mit jeweils nicht mehr als 50 m ² oder d) wenn die Umhüllung der stationären Batterieanlage selbst den gleichen Feuerwiderstand wie unter Punkt 3.9.2 gefordert aufweist, und ein Energieinhalt von 100 kWh nicht überschritten wird.	-	-
3.10	-	Erst- und erweiterte Löschhilfe	-	-
3.10.1	-	Wenn es der Verwendungszweck erfordert, jedenfalls aber in Gebäuden mit Wohnungen bzw. Be-triebseinheiten sind ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe (z.B. tragbare Feuerlö-scher) bereitzuhalten.	-	-
3.10.2	+	In Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen müssen in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein. Abweichend davon genügt bei Gebäuden, die in allen Geschoßen oder oberhalb des ersten oberirdischen Geschoßes gelegenen Geschoßen überwiegend Wohnzwecken dienen, eine trockene Löschleitung mit geeigneter Anschlussmöglich-keit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung in jedem Geschoß.	Wandhydranten müssen als OIB_BrandschutzWandhydrant klassifiziert sein.	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput. Gebäudeklasse Die Wandhydranten sind als Feuerlöscheinrichtung/lfcFireSuppressionTermin al zu klassifizieren unter Typ ist Wandhydrant einzutragen.
3.11	-	Rauchwammelder	-	-
	+	In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwammelder angeordnet werden.	Aufenthaltsräume müssen als OIB_NutzungsgruppeWohnen und Aufenthalt klassifiziert werden und Zimmer/Gang/Wohnzimmer benannt (Raumname) werden. Rauchwammelder müssen als OIB_BrandschutzRauchwammelder klassifiziert werden. .	Räume sind als lfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt zu verwenden. Die Rauchwammelder sind als Installationsgerät zu klassifizieren unter Typ ist BMA Multisensormelder einzutragen.
3.12	-	Rauchableitung aus unterirdischen Geschossen	-	-
3.12.1	-	Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen, wobei die Rauchableitung aus einzelnen Räumen innerhalb eines Brandabschnittes über gemeinsame Öffnungen erfolgen darf. Für Gebäude der Gebäudeklasse 1 und für Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2 gelten diese Anforderungen nicht. Einzelne Räume mit einer Fläche von nicht mehr als 10 m ² , in Summe nicht mehr als 30 m ² , bleiben außer Betracht.	-	-
3.12.2	-	Punkt 3.12.1 gilt als erfüllt, wenn (a) bei einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m ² Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 0,50 m ² bzw. (b) bei einer Netto-Grundfläche von mehr als 400 m ² Öffnungen ins Freie mit einer Fläche von mindestens 1,00 m ² vorhanden sind und die erforderlichen Abschlüsse der Wand- oder Deckenöffnungen mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können.	-	-
4	-	Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke	-	-
4.1	-	Beträgt der Abstand eines Bauwerkes von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze weniger als 2,00 m, so ist die zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichtete Seite des Bauwerkes mit einer brandabschnittsbildenden Wand gemäß Tabelle 1b abzuschließen. In diesen Abstand dürfen Bauwerksteile (z.B. Dachvorsprünge, Vordächer, Erker, Balkone) nur dann hineinragen, wenn für diese zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
4.2	-	Eine brandabschnittsbildende Wand gemäß Punkt 4.1 ist nicht erforderlich, (a) wenn das angrenzende Nachbargrundstück bzw. der Bauplatz aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer), oder (b) bei untergeordneten eingeschobenen Bauwerken (z.B. Schutzdächer, Geräteschuppen, Boots-hütten, Infrastruktureinrichtungen)) mit insgesamt nicht mehr als 50 m ² überbaute Fläche, wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist, oder wenn eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet wird; bei der Berechnung der überbauten Fläche sind allfällige überdachte Stellplätze einzubeziehen, oder (c) bei Schutzhütten in Extremlagen.	-	-
4.3	-	Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden gemäß Punkt 4.1 müssen selbstschließende Ab-schlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand auf-zuweisen haben. Bei gemeinsamer Nutzung einzelner Räume oder Raumgruppen benachbarter Gebäude sind Verbindungsöffnungen zulässig, wenn der Brandschutz dadurch nicht beeinträchtigt wird.	-	-
4.4	-	Bei brandabschnittsbildenden Wänden gemäß Punkt 4.1 müssen Wandbeläge und Wandbekleidun-gen (z.B. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme) in A2 ausgeführt werden. Diese Anforderung gilt nicht: (a) für Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3, oder (b) wenn an diese Wand nicht angebaut werden darf.	-	-
4.5	-	Die Anforderungen der Punkte 3.1.5, 3.1.8, 3.1.9 und 3.1.10 gelten bei brandabschnittsbildenden Wänden gemäß - Punkt 4.1 bezogen auf die Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze.	-	-
4.6	-	Beträgt der Abstand zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz nicht mindestens 4,00 m, sind erforderlichenfalls zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen, die auf die baulichen Gegebenheiten der Außenwände abzustimmen sind. Dies gilt nicht für den Abstand von untergeordneten eingeschobenen Bauwerken gemäß Punkt 4.2 b) zu Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäuser der Gebäudeklasse 2.	-	-
5	-	Flucht- und Rettungswege	-	-
5.1	-	Fluchtwege	-	-
5.1.1	-	Von jeder Stelle jedes Raumes – ausgenommen nicht ausgebaute Dachräume – muss in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein: (a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder (b) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe gemäß Tabelle 2a bzw. 2b mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder (c) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe gemäß Tabelle 3 mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, wobei zusätzlich Punkt 5.1.4 gilt.	-	-
5.1.2	-	Bei Wohnungen wird abweichend von Punkt 5.1.1 in den Fällen (b) und (c) die Gehweglänge ab der Wohnungseingangstüre gemessen. Dabei dürfen sich die Wohnungen über höchstens zwei Geschoße erstrecken.	-	-
5.1.3	s. Tabelle 2a, 2b bzw. 3	Zwischen Treppenhäusern und Gängen sind Türen gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3 anzuordnen.	-	-
5.1.4	-	Im Falle von Punkt 5.1.1 (c) muss in jedem Geschoß mit Aufenthaltsräumen zusätzlich (a) ein Rettungsweg gemäß Punkt 5.2 vorhanden sein, oder (b) in jedem Geschoß mit mindestens einem Aufenthaltsraum ein unabhängiger Fluchtweg zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe jeweils gemäß Tabelle 3 erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, oder (c) ein unabhängiger Fluchtweg zu einem benachbarten Brandabschnitt erreichbar sein, der über einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe verfügt, wobei die Gehweglänge zum benachbarten Brandabschnitt nicht begrenzt ist.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
5.1.5	-	Die Fluchtwege gemäß Punkt 5.1.4 b) bzw. c) dürfen bei Wohnungen a) auf eine Länge von höchstens 25 m gemeinsam mit dem Fluchtweg gemäß Punkt 5.1.1 c), oder b) auf eine Länge von höchstens 15 m, gemessen ab der Wohnungseingangstüre, gemeinsam verlaufen (z.B. Stichgang). Bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschoße erstrecken, genügt dies für eine Ebene.	-	-
5.1.6	-	Die Fluchtwege gemäß Punkt 5.1.4 b) bzw. c) dürfen bei Betriebseinheiten auf eine Länge von höchstens 25 m gemeinsam mit dem Fluchtweg gemäß Punkt 5.1.1 c) verlaufen (z.B. Stichgang).	-	-
5.1.7	-	Werden Treppenhäuser atrien- oder hallenähnlich ausgeführt, sind gegebenenfalls von den Anforderungen der Tabelle 2a, 2b bzw. 3 abweichende bzw. ergänzende Brandschutzmaßnahmen zu treffen.	-	-
5.2	-	Rettungswege	-	-
5.2.1	-	Ein Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden: (a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoß über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschoße erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt, (b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen, (c) Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von höchstens 10 km, (d) Errichtung geeigneter Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr.	-	-
5.2.2	-	Ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden: (a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoß über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschoße erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt, (b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen, (c) Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien.	-	-
5.3	-	Gänge, Treppe, Türen	-	-
5.3.1	-	Im Verlauf von Fluchtwegen zu Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3 gelten für Decken zwischen übereinanderliegenden Gängen sowie für damit in Verbindung stehende Läufe und Podeste von Treppen die Anforderungen an Trenndecken gemäß Tabelle 1b.	-	-
5.3.2	-	Punkt 5.3.1 gilt nicht innerhalb von Wohnungen und innerhalb von Betriebseinheiten mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen.	-	-
5.3.3	-	Gänge – ausgenommen offene Laubgänge – sind mindestens alle 40 m durch Türen in E 30-C zu unterteilen.	-	-
5.3.4	-	Für geschlossene Laubgänge gelten die Anforderungen an Gänge.	-	-
5.3.5	-	Wände und Decken von offenen Laubgängen müssen den Anforderungen an Trennwänden und Trenndecken gemäß Tabelle 1b entsprechen. Abweichend davon genügt bei Gebäuden bis einschließlich der Gebäudeklasse 4 bei offenen Laubgängen eine Ausführung in A2, wenn Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentreppen bestehen und die Standfestigkeit des Laubganges unter Brandeinwirkung sichergestellt ist.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
5.3.6	-	<p>Die auf offene Laubengänge mündenden Fenster müssen in EI 30 entweder als Fixverglasung oder selbstschließend ausgeführt werden. Alternativ können vor die Fenster Abschlüsse in EI 30 vorgesetzt werden, die im Brandfall selbsttätig schließen. Die auf offene Laubengänge mündenden Türen sind in EI2 30 auszuführen. Die Anforderungen gelten nicht, wenn</p> <p>(a) die Gehweglänge gemäß Punkt 5.1.1 zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien nicht mehr als 40 m beträgt, oder</p> <p>(b) Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentreppen bestehen, oder</p> <p>(c) Fluchtwege zu einem Treppenhaus bzw. einer Außentreppe und zu einem fest verlegten Rettungswegesystem bestehen, oder</p> <p>(d) die Verglasungen in der Außenwand und in Türen erst oberhalb einer Höhe von 1,50 m angeordnet sind sowie die Brüstung des Laubenganges – ausgenommen konstruktionsbedingte Öffnungen von höchstens 3 cm im Sockelbereich – geschlossen ist, oder</p> <p>(e) bei Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 ein Rettungsweg für jede Wohnung bzw. jede Betriebseinheit durch Geräte der Feuerwehr an einer anderen Gebäudeseite als jener mit der Laubengangseite möglich ist.</p>	-	-
5.4	-	<p>Sicherheitsbeleuchtung</p> <p>Für die in der Tabelle 6 angeführten Nutzungen ist eine entsprechende Sicherheitsbeleuchtung gemäß dieser Tabelle zu errichten. Bei Gebäuden bzw. Bauwerken mit jeweils gemischter Nutzung gelten die für die jeweilige Nutzung anzuwendenden Anforderungen.</p>	-	-
6	-	<p>Brandbekämpfung</p> <p>Gebäude müssen grundsätzlich zur Brandbekämpfung zugänglich sein. Die erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge müssen ausreichend befestigt und tragfähig sein. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 ist eine ausreichende Zugänglichkeit jedenfalls dann gegeben, wenn der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, in einer Entfernung von höchstens 80 m Gehweglänge von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind hinsichtlich der Entfernung der Aufstellfläche vom Gebäude die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu berücksichtigen. Bei Gebäuden, bei denen die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung nicht ausreichend gegeben ist, können zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.</p>	-	-
7	-	<p>Besondere Bestimmungen</p>	-	-
7.1	+	Land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude	-	Nutzer muss die Nutzung vom Gebäude manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung
7.1.1	-	Für nebeneinander liegende Gebäude oder Gebäudeteile, die voneinander brandabschnittsmäßig getrennt sind, ist die Einstufung in eine Gebäudeklasse jeweils gesondert vorzunehmen.	-	-
7.1.2	-	Der Wirtschaftstrakt ist vom Wohnbereich durch durchgehende brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 zu trennen. Abweichend davon genügt bei nicht ganzjährig genutzten landwirtschaftlichen Gebäuden mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.200 m ² (z.B. Almhütten) eine Ausführung in REI 60 bzw. EI 60.	-	-
7.1.3	s. Tabelle 1b	<p>In oberirdischen Geschoßen von Wirtschaftsgebäuden kann</p> <p>(a) von der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile gemäß Tabelle 1b, sowie</p> <p>(b) von der zulässigen Größe eines Brandabschnittes gemäß Punkt 3.1.1 jeweils nach Lage und Nutzung abgewichen werden.</p>	-	-
7.1.4	-	Für Brandabschnitte von Ställen, bei denen Nutzungen wie Futterlager, Melkbereich, Fressplatz, Laufhof im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden können, gilt	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen																
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Maximale Netto-Grundfläche des Brandabschnittes</th> <th>Maximale Längsausdehnung</th> <th>Feuerwiderstand tragende Bauteile</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>eingeschossiger Stall ⁽¹⁾</td> <td>2.000 m²</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>eingeschossiger Stall mit deckenlastigem Bergeraum</td> <td>2.000 m²</td> <td>-</td> <td>R 30 für Decke über Stall einschließlich Tragkonstruktion</td> </tr> <tr> <td>eingeschossiger Stall ⁽¹⁾</td> <td>3.000 m²</td> <td>-</td> <td>R 30</td> </tr> </tbody> </table> <p>(1) Offene Arbeitsbühnen mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 10 % der Netto-Grundfläche des Stalles bleiben unberücksichtigt</p>	Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche des Brandabschnittes	Maximale Längsausdehnung	Feuerwiderstand tragende Bauteile	eingeschossiger Stall ⁽¹⁾	2.000 m ²	-	-	eingeschossiger Stall mit deckenlastigem Bergeraum	2.000 m ²	-	R 30 für Decke über Stall einschließlich Tragkonstruktion	eingeschossiger Stall ⁽¹⁾	3.000 m ²	-	R 30		
Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche des Brandabschnittes	Maximale Längsausdehnung	Feuerwiderstand tragende Bauteile																	
eingeschossiger Stall ⁽¹⁾	2.000 m ²	-	-																	
eingeschossiger Stall mit deckenlastigem Bergeraum	2.000 m ²	-	R 30 für Decke über Stall einschließlich Tragkonstruktion																	
eingeschossiger Stall ⁽¹⁾	3.000 m ²	-	R 30																	
7.1.5	+	Ställe sind gegen darüber liegende Gebäudeteile durch Decken in R 30 zu trennen.	Tragende Decken müssen als OIB_Gebäudeelemente\Tragende Decken klassifiziert werden. Ställe müssen als OIB_Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Experimente\Stall klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein Für die Zuordnung der Decken ist die Eigenschaft Pset_SlabCommon.LoadBearing mit dem Wert true zu verwenden.																
7.1.6	+	Werkstätten sowie Einstellräume für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge bzw. Maschinen sind gegen angrenzende Gebäudeteile des Wirtschaftstraktes durch Wände bzw. Decken in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 zu trennen.	Einstellräume für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge bzw. Maschinen müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage klassifiziert werden Werkstätten müssen als OIB_Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Experimente\Werkstatt klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein.																
7.1.7	-	Wirtschaftsgebäude müssen von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze so weit entfernt sein, dass unter Berücksichtigung des Feuerwehreinsatzes eine Brandübertragung auf Nachbargebäude weitgehend verhindert wird. Abweichend von den Punkten 4.1 muss bei Außenwänden von Wirtschaftsgebäuden der Abstand zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gleich 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand, mindestens jedoch 3,00 m betragen, falls die Außenwand keinen definierten Feuerwiderstand aufweist.	-	-																
7.1.8	-	Für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude darf die OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ herangezogen werden.	-	-																
7.2	+	Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	-	Nutzer muss die Nutzung vom Gebäude manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung																
7.2.1	-	Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 – ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß – sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.	-	-																
7.2.2	+	Wände und Decken, die Treppenhäuser, Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräume samt zugehöriger Lehrmittelräume, Lehrküchen u. dgl. begrenzen, sind als Trennwände bzw. Trenndecken auszuführen.	Trennwände müssen als OIB_Brandschutz\Trennwände klassifiziert werden. Trenndecken müssen als OIB_Brandschutz\Trenndecken klassifiziert werden. Die relevante Räume müssen als OIB_Bildung, Unterricht und Kultur\Besondere Unterrichts- und Übungsräume klassifiziert werden.	Wände sind als IfcWall zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Trennwand stehen. Decken sind als IfcSlab zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Trenndecke stehen. Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Besondere Unterrichts- und Übungsräume stehen.																

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.2.3	-	Abweichend zu Punkt 5 darf bei Geschößen mit Unterrichtsräumen oder Gruppenräumen Punkt 5.2 nicht angewendet werden. Punkt 5.1.1 (b) darf nur in Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschößen angewendet werden, in denen sich im zweiten oberirdischen Geschöß widmungsgemäß nicht mehr als 120 Personen aufhalten können.	-	-
7.2.4	+	Physik- und Chemieräume müssen jeweils über zwei getrennte Ausgänge verfügen. Türen zu Zentralgarderoben, Physik-, Chemie- und Werkräumen samt zugehörigen Lehrmittelräumen, Lehr-küchen u. dgl. müssen in EI2 30-C ausgeführt werden. Ist eine Beeinträchtigung durch Strahlungs-wärme nicht zu erwarten, genügt eine Ausführung in E 30-C.	Physik- und Chemieräume müssen als OIB_Bildung, Unterricht und Kultur\Physik- und Chemieräume klassifiziert werden. Die Ausgänge müssen als OIB_Ausgänge\Fluchttüre klassifiziert werden.	Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein. Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Physik- und Chemieräume stehen. Türen sind als IfcDoor zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Türen ist die Eigenschaft Pset_DoorCommon.FireExit mit dem Wert true zu verwenden.
7.2.5	+	Bei oberirdischen Geschößen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m ² nicht überschreiten.	Brandabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnitt klassifiziert werden.	Nutzer muss die Nutzung vom Gebäude manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung Die Brandabschnitte müssen als 3D Objekt modelliert werden (z. B. im ArchiCAD als Morph). Für die Zuordnung der Brandabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Brandabschnitt zu verwenden.
7.2.6	+	Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind Gasthermen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, wenn diese in einem Raum aufgestellt sind, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.	Heizräume müssen als OIB_Betriebstechnische Anlagen\Heizraum klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Heizraum stehen.
7.2.7	+	Es müssen geeignete Alarmierungseinrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung der im Gebäude anwesenden Personen ermöglicht wird.	Alarmierungseinrichtungen müssen als OIB_Brandschutz\Alarmierungseinrichtung klassifiziert werden	In der Eigenschaft Beschreibung muss Alarmierungseinrichtung stehen.
7.2.8	+	In Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Kindergärten bzw. vergleichbare Nutzungen untergebracht sind, müssen in allen Aufenthaltsräumen sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, vernetzte Rauchwärmelder angeordnet werden.	Aufenthaltsräume müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Bildung, Unterricht, Kultur klassifiziert werden Gänge müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Verkehrerschließung und -sicherung klassifiziert werden Rauchwärmelder müssen als OIB_Brandschutz\Rauchwärmelder klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Bildung, Unterricht, Kultur/Verkehrerschließung und -sicherung zu verwenden. Rauchwärmelder müssen als Installationsgerät klassifiziert werden. In der Eigenschaft Typ muss BMA Multisensormelder stehen.
7.3	+	Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	-	Nutzer muss die Nutzung vom Gebäude manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung
7.3.1	-	Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 – ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschöß – sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.3.2	+	Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m ² nicht überschreiten.	Brandabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnitt klassifiziert werden	Die Brandabschnitte müssen als 3D Objekt modelliert werden (z. B. im ArchiCAD als Morph). Für die Zuordnung der Brandabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Brandabschnitt-Andere Nutzung/Brandabschnitt-Büronutzung/Brandabschnitt-Wohnnutzung zu verwenden.
7.3.3	-	Wände von Bettenbereichen zu Räumen anderer Nutzung (z.B. Küchen einschließlich zugehöriger Lageräume, Speiseräume, Wellnessbereiche) sind als Trennwände auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als Trenndecken auszuführen. Bei Beherbergungsstätten mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen gelten die Anforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens an Geländerfüllungen von Balkonen und Loggien gemäß Tabelle 1a und hinsichtlich des Feuerwiderstands an Balkonplatten gemäß Tabelle 1b nicht.	-	-
7.3.4	-	Ein einziger Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe gemäß Punkt 5.1.1 (b) ist nur zulässig in Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 100 Gästebetten, wenn die Wände zwischen Gängen und Gästezimmern bzw. Gängen und sonstigen Räumen in REI 30 bzw. EI 30 ausgeführt werden. Türen in diesen Wänden müssen EI2 30-C entsprechen.	-	-
7.3.5	-	Abweichend von Punkt 5.1.4 (a) darf der zweite Fluchtweg durch einen Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr nur ersetzt werden, wenn in der Beherbergungsstätte insgesamt nicht mehr als 100 Gästebetten und in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschoß nicht mehr als 30 Gästebetten vorhanden sind und in der gesamten Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle vorhanden ist.	-	-
7.3.6	-	Abweichend von Punkt 5.1.4 (a) darf der zweite Fluchtweg durch ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand nur ersetzt werden, wenn die Anforderungen gemäß Punkt 5.2.2 für jedes Gästezimmer erfüllt sind.	-	-
7.3.7	-	Bodenbeläge in Restaurants und dergleichen sowie sonstigen Gemeinschaftsräumen müssen Cfl-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in Dfl zulässig sind. Wand- und Deckenbeläge müssen C-s2, d0 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.	-	-
7.3.8	+	Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, den den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind Gasthermen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, wenn diese in einem Raum aufgestellt sind, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.	Die Räume mit erhöhter Brandgefahr müssen als OIB_Betriebstechnische Anlagen\Heizraum klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heizraum zu verwenden.

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.3.9	+	Hinsichtlich Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung haben Beherbergungsstätten in Abhängigkeit von der Anzahl der Gästebetten folgende Anforderungen zu erfüllen: (a) für nicht mehr als 30 Gästebetten sind in den Gästezimmern sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, vernetzte Rauchwärmelder zu installieren. Die Rauchwärmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, (b) für 31 bis 100 Gästebetten ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage zu installieren, (c) für mehr als 100 Gästebetten ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren. Wird der Bereich mit Personalbetten nicht vom Bereich mit Gästebetten durch Trennwände bzw. Trenndecken getrennt, sind die Personalbetten den Gästebetten zuzurechnen.	Rauchwärmelder müssen als OIB_Brandschutz\Rauchwärmelder klassifiziert werden Automatische Brandmeldeanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Automatische Brandmeldeanlage klassifiziert werden Automatische Brandmeldeanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Automatische Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung klassifiziert werden	Nutzer muss die Anzahl der Gästebetten manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gästebetten Rauchwärmelder müssen als Installationsgerät klassifiziert werden. In der Eigenschaft Typ muss BMA Multisensormelder stehen. Für die Zuordnung der Brandmeldeanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Automatische Brandmeldeanlage/Automatische Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zu verwenden.
7.3.10	+	In Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gästebetten und mehr als 3 oberirdischen Geschoßen muss eine trockene Steigleitung mit geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr in allen Geschoßen errichtet werden. Punkt 3.10.2 bleibt unberührt.	Trockene Steigleitungen müssen als OIB_Brandschutz\Trockene Steigleitung klassifiziert sein	Nutzer muss die Nutzung manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung Nutzer muss die Anzahl der Gästebetten manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gästebette Für die Zuordnung der Trockenen Steigleitungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Trockene Steigleitung zu verwenden.
7.3.11	-	Für Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 7.3.1 bis 7.3.10 sinngemäß.	-	-
7.4	+F150	Verkaufsstätten	-	Nutzer muss die Nutzung manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung
7.4.1	+	Abweichend von Tabelle 1b dürfen tragende Bauteile von freistehenden Verkaufsstätten mit nur einem oberirdischen Geschoß in R 30 oder A2 hergestellt sein.	-	Tragfähigkeit von Wänden muss im im Pset_WallCommon.LoadBearing definiert sein Tragfähigkeit von Stützen muss im im Pset_ColumnCommon.LoadBearing definiert sein Tragfähigkeit von Decken muss im im Pset_SlabCommon.LoadBearing definiert sein Tragfähigkeit von Unterzügen muss im im Pset_BeamCommon.LoadBearing definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Stützen müssen im Pset_ColumnCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Unterzügen müssen im Pset_BeamCommon.FireRating definiert sein

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.4.2	-	Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m ² und nicht mehr als 3.000 m ² und mit nicht mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen müssen folgende Anforderungen erfüllen: (a) Räume, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, sind durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken zu trennen. (b) Hinsichtlich der Anforderungen an Brandabschnitte von Verkaufsflächen gilt Tabelle 4. (c) Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Verkaufsflächen die Punkte 5.1.1 (b) und 5.2 nicht angewendet werden. (d) In Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von insgesamt nicht mehr als 2.000 m ² ist im Verlauf der Fluchtwege eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung zu installieren. In Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 2.000 m ² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.	-	-
7.4.3	-	Liegen keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vor, kann abweichend zu Punkt 5 bei Verkaufsstätten die Gehweglänge von 40 m (Fluchtweg) verlängert werden, wenn: a) für lichte Raumhöhen ab 7,50 m um jeweils 5,00 m für je angefangene 2,50 m zusätzlicher lichter Höhe, bis zu einer maximalen Gehweglänge von 70 m, b) auf höchstens 50 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 5,00 m und bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern, c) auf höchstens 70 m bei Vorhandensein einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit dem Schutzziel „Sicherung der Fluchtwege“, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern angesteuert wird, bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m, d) auf höchstens 70 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 5,00 m und bei Vorhandensein einer automatischen Löschanlage und einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit dem Schutzziel „Sicherung der Fluchtwege“, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern angesteuert wird.	-	-
7.4.4	-	Die Abweichungen gemäß Punkt 7.4.3 dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn a) in jedem Geschoß – ohne Begrenzung der Gehweglänge – mindestens ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist, b) die Fluchtwege überwiegend geradlinig und überwiegend in einer Ebene geführt werden sowie der Verlauf des Fluchtweges leicht erkennbar ist, c) kein unterirdisches Geschoß betroffen ist und d) sonstige eine Räumung unterstützende organisatorische Maßnahmen vorhanden sind.	-	-
7.4.5	+	In Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1.800 m ² müssen Wandhydranten mit formstabilen D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein. Punkt 3.10.2 bleibt unberührt.	Verkaufsflächen müssen als OIB_NutzungsgruppenVerkaufsfläche klassifiziert werden Wandhydranten müssen als OIB_BrandschutzWandhydrant klassifiziert sein	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Lagern, Verteilen und Verkaufen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Verkaufsfläche stehen. Die Wandhydranten sind als Feuerlöscheinrichtung/IfcFireSuppressionTerminal zu klassifizieren unter Typ ist Wandhydrant einzutragen.
7.5	+	Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	-	Nutzer muss die Nutzung manuell vor der Prüfung eingeben userInput.Nutzung
7.5.1	-	Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 – ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß – sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.	-	-
7.5.2	-	Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m ² nicht überschreiten.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.5.3	+	Wände von Wohneinheiten zu Räumen anderer Nutzung (z.B. zentrale Küchen einschließlich zugehöriger Lagerräume) sind als Trennwände auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als Trenndecken auszuführen.	Wohneinheiten müssen als OIB_Nutzungsgruppen Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden Trennwände müssen als OIB_Brandschutz Trennwände klassifiziert werden Trenndecken müssen als OIB_Brandschutz Trenndecken klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt zu verwenden. Wände sind als IfcWall zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Trennwand stehen. Decken sind als IfcSlab zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Trenndecke stehen.
7.5.4	-	Ein einziger Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe gemäß Punkt 5.1.1 b) ist nur zulässig bei nicht mehr als 60 Bewohnern, wenn die Wände zwischen Gängen und Wohneinheiten bzw. Gängen und sonstigen Räumen in REI 30 bzw. EI 30 ausgeführt werden. Türen in diesen Wänden müssen EI2 30-C entsprechen.	-	-
7.5.5	-	Abweichend von Punkt 5.1.4 a) darf der zweite Fluchtweg durch einen Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr (Hubrettungsfahrzeug mit Arbeitskorb) nur ersetzt werden, wenn insgesamt nicht mehr als 60 Bewohner und in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschoß nicht mehr als 20 Bewohner vorhanden sind und eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle vorhanden ist.	-	-
7.5.6	-	Abweichend zu Punkt 5.2 ist ein festverlegtes Rettungswegesystem nicht zulässig.	-	-
7.5.7	-	Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Speiseräume, Gemeinschaftsbereiche) müssen Cf1-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in Dfl zulässig sind. Wand- und Deckenbeläge müssen C-s2, d0 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.	-	-
7.5.8	-	Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind Gasthermen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, wenn diese in einem Raum aufgestellt sind, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.	-	-
7.5.9	+	Hinsichtlich Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung sind folgende Anforderungen zu erfüllen: a) für nicht mehr als 30 Bewohner sind in den Wohneinheiten sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, vernetzte Rauchwärmelder zu installieren. Die Rauchwärmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, b) für mehr als 30 Bewohner ist eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.	Wohneinheiten müssen als OIB_Nutzungsgruppen Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden Gänge müssen als OIB_Nutzungsgruppen Verkehrerschließung und -sicherung klassifiziert werden Rauchwärmelder müssen als OIB_Brandschutz Rauchwärmelder klassifiziert werden Automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung müssen als OIB_Brandschutz Automatische Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung klassifiziert werden	Nutzer muss die Anzahl der Bewohner manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung Wohneinheiten müssen im Namen Zimmer enthalten Gänge müssen im Namen Gang enthalten Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt Verkehrerschließung und -sicherung zu verwenden. Rauchwärmelder müssen als Installationsgerät klassifiziert werden. In der Eigenschaft Typ muss BMA Multisensormelder stehen. Für die Zuordnung der Automatische Brandmeldeanlage ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Automatische Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zu verwenden.

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.5.10	+	In Altersheimen, Altenwohnheimen, Seniorenheimen, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung mit mehr als 60 Bewohnern und mehr als 3 oberirdischen Geschoßen muss eine trockene Löschleitung mit geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr in allen Geschoßen vorhanden sein. Punkt 3.10.2 bleibt unberührt.	Trockene Löschleitungen müssen als OIB_Brandschutz/Trockene Steigleitung klassifiziert werden	Nutzer muss die Anzahl der Bewohner manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung Für die Zuordnung der Trockenen Steigleitungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Trockene Steigleitung zu verwenden.
7.6	-	Pflegeheime	-	-
7.6.1	-	Ergänzend zu Punkt 5.1.1 a) ist ein weiterer Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erforderlich, wobei hinsichtlich der gemeinsamen Fluchtweglänge Punkt 5.1.6 anzuwenden ist.	-	-
7.6.2	-	Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei oberirdischen Geschoßen die Punkte 5.1.1 b) und 5.2 nicht angewendet werden.	-	-
7.6.3	-	Es gelten die Anforderungen der Tabelle 5.	-	-
7.7	-	Krankenhäuser	-	-
7.7.1	-	Ergänzend zu Punkt 5.1.1 a) ist ein weiterer Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erforderlich, wobei hinsichtlich der gemeinsamen Fluchtweglänge Punkt 5.1.5 anzuwenden ist.	-	-
7.7.2	-	Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei oberirdischen Geschoßen die Punkte 5.1.1 b) und 5.2 nicht angewendet werden.	-	-
7.7.3	s. Tabelle 5	Für bettenführende Bereiche von Krankenhäusern gelten die Bestimmungen der Tabelle 5.	-	-
7.7.4	-	Für nicht bettenführende Bereiche gelten die Bestimmungen der Tabelle 5, ausgenommen die Punkte 4, 5 und 7.	-	-
7.7.5	-	Abweichend von Punkt 3 der Tabelle 5 darf bei oberirdischen Geschoßen der nicht bettenführenden Bereiche ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m² nicht überschreiten.	-	-
7.7.6	-	Abweichend von Punkt 6.3 der Tabelle 5 genügt eine Brandmeldeanlage im Schutzzumfang „Vollschutz“ (ohne Alarmweiterleitung) für ein-oder zweigeschoßige Gebäude mit Ambulanznutzung oder vergleichbarer Nutzung mit einer Gesamt-Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.600 m².	-	-
7.7.7	-	Wände von Ambulanzbereichen, Intensivstationen, Laborbereichen, Dialysestationen, Operationsbereichen und Räume mit vergleichbaren Nutzungen sind gegeneinander und zu anderen Nutzungen als Trennbauteile auszuführen.	-	-
7.7.8	-	Intensivstationen, Dialyseeinheiten, Operationsbereiche und Räume mit vergleichbaren Nutzungen sind in Analogie zur Tabelle 5 in Evakuierungsabschnitte zu unterteilen, wobei angrenzende Bereiche anderer Nutzungen in die Betrachtung einbezogen werden dürfen.	-	-
7.7.9	-	Die Anordnung der Absperr- bzw. die Abschaltvorrichtung für die Versorgungsleitungen wichtiger Medien (z.B. medizinische Gasversorgung) hat entsprechend der Brand- bzw. Evakuierungsabschnitte zu erfolgen.	-	-
7.7.10	-	Für medizinisch genutzte Bereiche bzw. Raumgruppen, die über keine natürliche Be- und Entlüftung verfügen, ist für eine geeignete Rauchableitung zu sorgen.	-	-
7.8	+	Versammlungsstätten	-	Nutzer muss die Nutzung manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung
7.8.1	-	Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 – ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß – sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.8.2	-	<p>Für das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen) gilt:</p> <p>a) Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus C-s2, d0 bestehen, wobei Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen der Klasse B entsprechen müssen. Abweichend davon genügen in Versammlungsräumen mit jeweils nicht mehr als 1.600 m² Netto-Grundfläche Holz- und Holzwerkstoffe in D mit Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen in A2.</p> <p>b) Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen müssen aus C-s2, d0 bestehen. Abweichend davon genügen in Versammlungsräumen mit jeweils nicht mehr als 1.600 m² Netto-Grundfläche Holz- und Holzwerkstoffe in D.</p> <p>c) Bodenbeläge in Versammlungsräumen müssen Cfl-s2 entsprechen. Abweichend davon genügen in Versammlungsräumen mit jeweils nicht mehr als 1.600 m² Netto-Grundfläche Holz- und Holzwerkstoffe in Dfl.</p> <p>d) Die Bekleidungen und Beläge sowie abgehängten Decken der Treppenhäuser müssen zumindest den Anforderungen der GK 5 mit nicht mehr als 6 oberirdischen Geschoßen entsprechen.</p>	-	-
7.8.3	-	<p>Für das Brandverhalten von Vorhängen, Sitzen und Kulissen gilt:</p> <p>a) Vorhänge und Gardinen in Versammlungsräumen müssen der Klasse 2 der Entzündbarkeit und Flammenausbreitung gemäß ÖNORM EN 13773 entsprechen.</p> <p>b) Möbelbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein.</p> <p>c) Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u.dgl. müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM A 3800 sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.</p> <p>d) Kulissen müssen – unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihres szenischen Einsatzes – so beschaffen oder imprägniert sein, dass eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.</p>	-	-
7.8.4	-	<p>Für die Bestuhlung in Versammlungsräumen gilt:</p> <p>a) In Versammlungsräumen dürfen in einer Sitzplatzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, höchstens 28 Sitzplätze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind in der Sitzplatzreihe höchstens 14 Sitzplätze zulässig.</p> <p>b) In Stadien und im Freien dürfen in einer Sitzplatzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind in der Sitzplatzreihe höchstens 20 Sitzplätze zulässig.</p> <p>c) Bei durchgehenden Sitzplatzreihen (z.B. Sitzbänke, Sitzstufen) ohne Einzelsitzen muss pro Person eine Sitzbreite von mindestens 45 cm vorhanden sein.</p> <p>d) Die lichte Durchgangsbreite zwischen den Sitzplatzreihen darf 40 cm nicht unterschreiten. Bei Klappsitzen gilt dies im hochgeklappten Zustand. Abweichend davon darf bei Stadien und bei Bereichen im Freien die lichte Durchgangsbreite zwischen den Sitzplatzreihen mindestens 35 cm betragen.</p> <p>e) In Versammlungsstätten müssen Stühle – ausgenommen bei Tischbestuhlung – in Reihen aufgestellt werden. Innerhalb einer Reihe sind Stühle fest miteinander zu verbinden.</p> <p>f) Nach jeweils höchstens 30 Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite zur nächsten Sitzplatzreihe von mindestens 1,20 m vorhanden sein.</p> <p>g) Von jedem Tischplatz darf die Gehweglänge zu einem Gang höchstens 10 m betragen. Der Fluchtweg von jedem Sitzplatz an einem Tisch muss nach höchstens 10 m Gehweglänge in einen Gang, der die erforderliche Fluchtwegbreite erfüllt, münden.</p>	-	-
7.8.5	-	<p>Abweichend von Tabelle 1b dürfen tragende Bauteile von freistehenden Versammlungsstätten mit nur einem oberirdischen Geschoß in R 30 oder A2 hergestellt sein.</p>	-	-
7.8.6	-	<p>In Versammlungsstätten – ausgenommen in Stadien und im Freien – von insgesamt mehr als 1.600 m² Netto-Grundfläche müssen Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein.</p>	-	-
7.8.7	-	<p>Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m² nicht überschreiten. Bei Brandabschnitten von mehr als 1.600 m² Netto-Grundfläche sowie bei Versammlungsstätten mit mehreren Brandabschnitten, deren Netto-Grundfläche in Summe mehr als 3.200 m² beträgt, ist eine automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz für die Versammlungsstätte“ mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.</p>	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.8.8	-	Bei Versammlungsräumen mit einer Netto-Grundfläche von jeweils nicht mehr als 600 m ² müssen geeignete Vorkehrungen (z.B. öffentbare Fenster) getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen.	-	-
7.8.9	-	Bei Versammlungsräumen mit einer Netto-Grundfläche von jeweils mehr als 600 m ² und nicht mehr als 1.600 m ² müssen Wand-und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von 0,5 % der Netto-Grundfläche oder eine mechanische Rauch-und Wärmeabzugseinrichtung – ausgelegt für einen 12-fachen stündlichen Luftwechsel – vorhanden sein.	-	-
7.8.10	+	Bei Versammlungsräumen mit einer Netto-Grundfläche von jeweils mehr als 1.600 m ² muss eine ausreichende Rauch-und Wärmeabzugsanlage (RWA) zur Sicherung der Fluchtwege vorhanden sein. Die RWA muss über eine automatische Auslösung verfügen sowie von einer im Brandfall sicheren Stelle eine zentrale manuelle Auslösung durch die Feuerwehr ermöglichen.	Versammlungsräume müssen als OIB_NutzungsgruppenVersammlungsräume klassifiziert werden Rauch-und Wärmeabzugsanlagen müssen als OIB_BrandschutzRauchabzugseinrichtung klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Bildung, Unterricht und Kultur zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Versammlungsräume stehen. Für die Zuordnung der Rauch-und Wärmeabzugsanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Rauchabzugseinrichtung zu verwenden.
7.8.11	-	Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Versammlungsräumen die Punkte 5.1.1 b) und 5.2 nicht angewendet werden.	-	-
7.8.12	-	Liegen keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vor, kann abweichend zu Punkt 5 bei Versammlungsstätten die Gehweglänge von 40 m (Fluchtweg) verlängert werden: a) für lichte Raumhöhen ab 7,50 m um jeweils 5,00 m für je angefangene 2,50 m zusätzlicher lichter Höhe, bis zu einer maximalen Gehweglänge von 70 m, b) auf höchstens 50 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 5,00 m und bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern, c) auf höchstens 70 m bei Vorhandensein einer Rauch-und Wärmeabzugsanlage mit dem Schutzziel „Sicherung der Fluchtwege“, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern angesteuert wird, bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 10 m d) auf höchstens 70 m bei Räumen mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 5,00 m und bei Vorhandensein einer automatischen Löschanlage und einer Rauch-und Wärmeabzugsanlage mit dem Schutzziel „Sicherung der Fluchtwege“, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern angesteuert wird.	-	-
7.8.13	-	Die Abweichungen gemäß Punkt 7.8.12 dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn a) in jedem Geschoß – ohne Begrenzung der Gehweglänge – mindestens ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist und b) die Fluchtwege überwiegend geradlinig und überwiegend in einer Ebene geführt werden sowie der Verlauf des Fluchtweges leicht erkennbar ist, c) kein unterirdisches Geschoß betroffen ist und d) sonstige eine Räumung unterstützende organisatorische Maßnahmen vorhanden sind.	-	-
7.8.14	-	Abweichend zu Punkt 5 ist bei Stadien eine Gehweglänge von höchstens 80 m Gehweglänge zulässig, wenn von jeder Stelle ein direkter Ausgang aus der Versammlungsstätte zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht wird.	-	-
7.8.15	-	Bei Brandabschnitten von mehr als 1.600 m ² Netto-Grundfläche sowie bei mehreren Brandabschnitten, deren Netto-Grundfläche in Summe mehr als 3.200 m ² beträgt, ist mindestens ein geeigneter und nachweislich ausgebildeter Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.9	+	Schutzhütten in Extremlage	-	Nutzer muss die Nutzung manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung
7.9.1	+	Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m ² nicht überschreiten.	Brandabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnitt klassifiziert werden	Die Brandabschnitte müssen als 3D Objekt modelliert werden (z. B. im ArchiCAD als Morph). Für die Zuordnung der Brandabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Brandabschnitt zu verwenden.
7.9.2	+	Wände von Bettenbereichen zu Räumen anderer Nutzung (z.B. Küchen einschließlich zugehöriger Lagerräume, Speiseräume) sind als Trennwände auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als Trenndecken auszuführen.	<p>Bettenbereiche müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Bettenbereiche klassifiziert werden</p> <p>Trennwände müssen als OIB_Brandschutz\Trennwände klassifiziert werden</p> <p>Trenndecken müssen als OIB_Brandschutz\Trenndecken klassifiziert werden</p>	<p>Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Bettenbereiche stehen.</p> <p>Wände sind als IfcWall zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Trennwand stehen.</p> <p>Decken sind als IfcSlab zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Trenndecke stehen.</p>
7.9.3	+	Abweichend zu Punkt 3.9.2 genügt bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 eine Ausführung der Wände und Decken von Räumen mit erhöhter Brandgefahr in REI 60 bzw. EI 60.	Die Räume mit erhöhter Brandgefahr müssen als OIB_Betriebstechnische Anlagen\Abfallsammelraum/Batterieraum/Brennstofflagerraum/Heizraum klassifiziert werden	<p>Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Abfallsammelraum/Batterieraum/Brennstofflagerraum/Heizraum zu verwenden.</p>
7.9.4	-	Abweichend zu Punkt 4 ist eine brandabschnittsbildende Wand gemäß Punkt 4.1 nicht erforderlich.	-	-
7.9.5	-	Ein einziger Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe gemäß Punkt 5.1.1 b) ist nur zulässig in Gebäuden mit nicht mehr als 100 Schlafplätzen.	-	-
7.9.6	-	Abweichend zu Punkt 5 darf Punkt 5.2.1 nicht angewendet werden.	-	-
7.9.7	-	Abweichend von Punkt 5.1.4 a) und 5.2.2 darf der zweite Fluchtweg durch ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand nur ersetzt werden, wenn a) ein solches von jedem Punkt des Raumes innerhalb von 25 m erreichbar ist, b) geeignete Gebäudeöffnungen vorhanden sind, c) die Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien gegeben ist.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.9.8	-	Bodenbeläge in Speiseräumen und sonstigen Gemeinschaftsräumen müssen Cfl-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in Dfl zulässig sind. Wand-und Deckenbeläge müssen C-s2, d0 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.	-	-
7.9.9	-	Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.3 bis 3.9.4 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind Gasthermen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, wenn diese in einem Raum aufgestellt sind, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.	-	-
7.9.10	+	Hinsichtlich Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung haben Gebäude in Abhängigkeit von der Anzahl der Gästebetten folgende Anforderungen zu erfüllen: a) für nicht mehr als 30 Schlafplätze sind in den Gästezimmern sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, vernetzte Rauchwammler zu installieren. Die Rauchwammler müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, b) für mehr als 30 Schlafplätze ist für das gesamte Gebäude eine automatische Brandmeldeanlage oder Gefahrenmeldeanlage jeweils mit interner Alarmierung zu installieren.	Wohneinheiten müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden Gänge müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Verkehrerschließung und -sicherung klassifiziert werden Rauchwammler müssen als OIB_Brandschutz\Rauchwammler klassifiziert werden Automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung müssen als OIB_Brandschutz\Automatische Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung klassifiziert werden	Nutzer muss die Anzahl der Bewohner manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Nutzung Wohneinheiten müssen im Namen Zimmer enthalten Gänge müssen im Namen Gang enthalten Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt/Verkehrerschließung und -sicherung zu verwenden. Rauchwammler müssen als Installationsgerät klassifiziert werden. In der Eigenschaft Typ muss BMA Multisensormelder stehen. Für die Zuordnung der Automatische Brandmeldeanlage ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Automatische Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zu verwenden.
7.9.11	-	Abweichend zu Punkt 3.10 ist je 100 m² Nutzfläche ein tragbarer Feuerlöscher bereitzuhalten.	-	-
7.9.12	-	Abweichend zu Punkt 3 der Tabelle 6 ist für Schutzhütten in Extremlage erst ab 30 Schlafplätzen eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.	-	-
7.9.13	-	Punkt 6 ist nicht anzuwenden.	-	-
8	-	Betriebsbauten Es gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“.	-	-
9	s. OIB-Richtlinie 2.2	Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks Es gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“.	-	-
10	-	Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m Es gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“.	-	-
11	-	Sondergebäude	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2

OIB 2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
		<p>Für folgende Sondergebäude ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verkaufsstätten – mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m², – mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschossen,b) Versammlungsstätten – mit Großbühne, – mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschossen, – mit einem Fluchtniveau eines Versammlungsraumes von mehr als 22 m,c) Justizanstalten,d) Sonstige Sondergebäude und Bauwerke, auf die die Anforderungen dieser Richtlinie auf Grund des Verwendungszwecks oder der Bauweise nicht anwendbar sind.		
12	-	Bauführungen im Bestand	-	-
		<p>Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.</p>		

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 1b

OIB 2	SOL Regel	Gebäudeklassen (GK)	GK 5						Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
			GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße		
1	-	tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)						-	-	
1.1	-	im obersten Geschoß		R 30	R 30	R 30	R 60	R 60	-	-
1.2	+	in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30	R 30	R 60	R 60	R 90	R 90 und A2	<p>Tragende Bauteile müssen als OIB_Gebäudeelemente\Tragende Wände/Stützen/Unterzüge klassifiziert werden</p> <p>Brandabschnittsbildende Wände müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnittsbildende Wände klassifiziert werden</p> <p>Brandabschnittsbildende Decken müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnittsbildende Decken klassifiziert werden</p>	<p>Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Stützen müssen im Pset_ColumnCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Unterzügen müssen im Pset_BeamCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Für die Tragfähigkeit ist die Eigenschaft Pset_*Common.LoadBearing zu verwenden.</p> <p>Wände sind als IfcWall zu klassifizieren. Für die Brandabschnittsbildung ist die Eigenschaft Pset_WallCommon.Compartmentation zu verwenden.</p> <p>Decken sind als IfcSlab zu klassifizieren. Für die Brandabschnittsbildung ist die Eigenschaft Pset_SlabCommon.Compartmentation zu verwenden.</p>
1.3	+	in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2	<p>Tragende Bauteile müssen als OIB_Gebäudeelemente\Tragende Wände/Stützen/Unterzüge klassifiziert werden</p> <p>Brandabschnittsbildende Wände müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnittsbildende Wände klassifiziert werden</p> <p>Brandabschnittsbildende Decken müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnittsbildende Decken klassifiziert werden</p>	<p>Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Stützen müssen im Pset_ColumnCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Unterzügen müssen im Pset_BeamCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Für die Tragfähigkeit ist die Eigenschaft Pset_*Common.LoadBearing zu verwenden.</p> <p>Wände sind als IfcWall zu klassifizieren. Für die Brandabschnittsbildung ist die Eigenschaft Pset_WallCommon.Compartmentation zu verwenden.</p> <p>Decken sind als IfcSlab zu klassifizieren. Für die Brandabschnittsbildung ist die Eigenschaft Pset_SlabCommon.Compartmentation zu verwenden.</p>
2	-	Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)						-	Trennwände zu Treppenhäusern ist in der Klassifikation zu berücksichtigen	

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 1b

OIB 2	SOL Regel	Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5		Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
							≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße		
2.1	-	im obersten Geschoß	-	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	-	-
2.4	-	zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	nicht zutreffend	-sonstige	-
3	-	brandabschnittsbildende Wände und Decken								
3.1	-	brandabschnittsbildende Wände an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	-	-
3.2	+	sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2	Brandabschnittsbildende Wände müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnittsbildende Wände klassifiziert werden Brandabschnittsbildende Decken müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnittsbildende Decken klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein Wände sind als IfcWall zu klassifizieren. Für die Brandabschnittsbildung ist die Eigenschaft Pset_WallCommon.Compartmentation zu verwenden. Decken sind als IfcSlab zu klassifizieren. Für die Brandabschnittsbildung ist die Eigenschaft Pset_SlabCommon.Compartmentation zu verwenden.
4	-	Decken und Dachsträgen mit einer Neigung ≤ 60°								
4.1	-	Decken über dem obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60	R 60	-	-
4.2	-	Trenndecken über dem obersten Geschoß	-	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60	REI 60	-	-
4.3	-	Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschoßen	-	REI 30	REI 30	REI 60	REI 90	REI 90 und A2	-	-
4.4	-	Decken innerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in oberirdischen Geschoßen	R 30	R 30	R 30	R 30	R 60	R 90 und A2	-	-
4.5	-	Decken über unterirdischen Geschoßen	R 60	REI 60	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 1b

OIB 2	SOL Regel	Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5		Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
							≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße		
5	+	Balkonplatten	-	-	-	R 30 oder A2	R 30 oder A2	R 30 und A2	Balkonplatten müssen als OIB_Gebäudeelemente\Balkonplatten klassifiziert werden	<p>Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Balkonplatten sind als IfcSlab zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Balkonplatte stehen.</p>

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 2a

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	GK 2	GK 3	GK 4	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
1							
Wände von Treppenhäusern							
1.1	+	in oberirdischen Geschoßen	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrersschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein
1.2	+	in unterirdischen Geschoßen	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrersschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein
2							
Decke über dem Treppenhaus							
2	+	Decke über dem Treppenhaus	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrersschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein
3							
Türen in Wänden von Treppenhäusern							
3.1	+	zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	EI2 30	EI2 30-C	EI2 30-C-S200	Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrersschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden Wohnungen müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden Betriebseinheiten müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Betriebstechnische Anlagen klassifiziert werden Sonstige Räume müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Sonstige Nutzungen klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt/Betriebstechnische Anlagen/Sonstige Nutzungen zu verwenden.
3.2	+	zu Gängen in oberirdischen Geschoßen	-	E 30-C	E 30-C	Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrersschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden Gänge müssen als OIB_Verkehrersschließung und -sicherung klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Gänge müssen im Namen Gang enthalten Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein
Geländerfüllungen in Treppenhäusern							
6							
Rauchabzugseinrichtung							
6.1	-	Lage	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses	-	-
6.2	-	Größe	geometrisch freier Querschnitt von 1,00 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1,00 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1,00 m ²	-	-
6.3	-	Auslöse-einrichtung	in der Angriffs- ebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppen- hauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauch- empfindliches Element an der Decke	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke	-	-
7							
Außentreppe							
7	-	Außentreppe	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 2b

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	GK 5 Mit mechanischer Belüftungsanlage	GK 5 Mit automatischer Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung	GK 5 Mit Schleuse und Rauchabzugseinrichtung	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
1	-	Wände von Treppenhäusern und Schleusen					
1.1	+	in oberirdischen Geschoßen	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2	<p>Treppenhäuser und Schleusen müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus/Schleuse klassifiziert werden</p> <p>Mechanische Belüftungsanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Mechanische Belüftungsanlage klassifiziert werden</p> <p>Automatische Brandmeldeanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Automatische Brandmeldeanlage klassifiziert werden</p> <p>Rauchabzugseinrichtungen müssen als OIB_Brandschutz\Rauchabzugseinrichtung klassifiziert werden</p>	<p>Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein</p> <p>Für die Zuordnung der Mechanische Belüftungsanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Mechanische Belüftungsanlage zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Automatische Brandmeldeanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Automatische Brandmeldeanlagen zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Rauchabzugseinrichtungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Rauchabzugseinrichtung zu verwenden.</p>
1.2	+	in unterirdischen Geschoßen	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2	<p>Treppenhäuser und Schleusen müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus/Schleuse klassifiziert werden</p> <p>Mechanische Belüftungsanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Mechanische Belüftungsanlage klassifiziert werden</p> <p>Automatische Brandmeldeanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Automatische Brandmeldeanlage klassifiziert werden</p> <p>Rauchabzugseinrichtungen müssen als OIB_Brandschutz\Rauchabzugseinrichtung klassifiziert werden</p>	<p>Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Für die Zuordnung der Mechanische Belüftungsanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Mechanische Belüftungsanlage zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Automatische Brandmeldeanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Automatische Brandmeldeanlagen zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Rauchabzugseinrichtungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Rauchabzugseinrichtung zu verwenden.</p>
2	+	Decke über dem Treppenhaus	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2	<p>Treppenhäuser und Schleusen müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus/Schleuse klassifiziert werden</p> <p>Mechanische Belüftungsanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Mechanische Belüftungsanlage klassifiziert werden</p> <p>Automatische Brandmeldeanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Automatische Brandmeldeanlage klassifiziert werden</p> <p>Rauchabzugseinrichtungen müssen als OIB_Brandschutz\Rauchabzugseinrichtung klassifiziert werden</p>	<p>Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Für die Zuordnung der Mechanische Belüftungsanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Mechanische Belüftungsanlage zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Automatische Brandmeldeanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Automatische Brandmeldeanlagen zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Rauchabzugseinrichtungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Rauchabzugseinrichtung zu verwenden.</p>

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 2b

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	GK 5 Mit mechanischer Belüftungsanlage	GK 5 Mit automatischer Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung	GK 5 Mit Schleuse und Rauchabzugseinrichtung	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
3	-	Türen in Wänden von Treppenhäusern					
3.1	+	zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	E 30-C	E 30-C-S200	nicht zutreffend	<p>Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden</p> <p>Wohnungen müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden</p> <p>Betriebseinheiten müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Betriebstechnische Anlagen klassifiziert werden</p> <p>Sonstige Räume müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Sonstige Nutzungen klassifiziert werden</p> <p>Mechanische Belüftungsanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Mechanische Belüftungsanlage klassifiziert werden</p> <p>Automatische Brandmeldeanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Automatische Brandmeldeanlage klassifiziert werden</p> <p>Rauchabzugseinrichtungen müssen als OIB_Brandschutz\Rauchabzugseinrichtung klassifiziert werden</p>	<p>Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt/Betriebstechnische Anlagen/Sonstige Nutzungen zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Mechanische Belüftungsanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Mechanische Belüftungsanlage zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Automatische Brandmeldeanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Automatische Brandmeldeanlagen zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Rauchabzugseinrichtungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Rauchabzugseinrichtung zu verwenden.</p>
3.2	+	zu Gängen in oberirdischen Geschoßen	E12 30-C	E 30-C-S200	unzulässig	<p>Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden</p> <p>Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung klassifiziert werden</p> <p>Mechanische Belüftungsanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Mechanische Belüftungsanlage klassifiziert werden</p> <p>Automatische Brandmeldeanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Automatische Brandmeldeanlage klassifiziert werden</p> <p>Rauchabzugseinrichtungen müssen als OIB_Brandschutz\Rauchabzugseinrichtung klassifiziert werden</p>	<p>Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Gänge müssen im Namen Gang enthalten</p> <p>Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein</p> <p>Für die Zuordnung der Mechanische Belüftungsanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Mechanische Belüftungsanlage zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Automatische Brandmeldeanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Automatische Brandmeldeanlagen zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Rauchabzugseinrichtungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Rauchabzugseinrichtung zu verwenden.</p>
3.3	+	zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschoßen	E12 30-C	E 30-C-S200	nicht zutreffend	<p>Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden</p> <p>Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung klassifiziert werden</p> <p>Mechanische Belüftungsanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Mechanische Belüftungsanlage klassifiziert werden</p> <p>Automatische Brandmeldeanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Automatische Brandmeldeanlage klassifiziert werden</p> <p>Rauchabzugseinrichtungen müssen als OIB_Brandschutz\Rauchabzugseinrichtung klassifiziert werden</p>	<p>Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Gänge müssen im Namen Gang enthalten</p> <p>Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein</p> <p>Für die Zuordnung der Mechanische Belüftungsanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Mechanische Belüftungsanlage zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Automatische Brandmeldeanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Automatische Brandmeldeanlagen zu verwenden.</p> <p>Für die Zuordnung der Rauchabzugseinrichtungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Rauchabzugseinrichtung zu verwenden.</p>

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 2b

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	GK 5 Mit mechanischer Belüftungsanlage	GK 5 Mit automatischer Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung	GK 5 Mit Schleuse und Rauchabzugseinrichtung	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
4	-	Türen in Wänden von Schleusen					
4.1	+	zu Gängen und Treppenhäusern	nicht zutreffend	nicht zutreffend	E 30-C	Treppenhäuser, Gänge und Schleusen müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus/Gang/Schleuse klassifiziert werden Rauchabzugseinrichtungen müssen als OIB_Brandschutz\Rauchabzugseinrichtung klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein Für die Zuordnung der Rauchabzugseinrichtungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Rauchabzugseinrichtung zu verwenden.
4.2	+	zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	nicht zutreffend	nicht zutreffend	EI2 30-C	Wohnungen müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden Betriebseinheiten müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Betriebstechnische Anlagen klassifiziert werden Sonstige Räume müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Sonstige Nutzungen klassifiziert werden Treppenhäuser, Gänge und Schleusen müssen als Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus/Gang/Schleuse klassifiziert werden Rauchabzugseinrichtungen müssen als Brandschutz\Rauchabzugseinrichtung klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt/Betriebstechnische Anlagen/Sonstige Nutzungen zu verwenden. Für die Zuordnung der Rauchabzugseinrichtungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Rauchabzugseinrichtung zu verwenden.
5	+	Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern	R 90 und A2	R 90 und A2	R 60 und A2	Treppen und Podeste müssen als OIB_Vertikale Erschließung \Außentreppe/Haupttreppe klassifiziert werden Schleusen müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Schleuse klassifiziert werden Mechanische Belüftungsanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Mechanische Belüftungsanlage klassifiziert werden Automatische Brandmeldeanlagen müssen als OIB_Brandschutz\Automatische Brandmeldeanlage klassifiziert werden Rauchabzugseinrichtungen müssen als OIB_Brandschutz\Rauchabzugseinrichtung klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Treppen und Podesten müssen im Pset_StairCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Podesten müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein Außentreppe/Haupttreppen müssen eine Beschreibung Ihrer Art (Außentreppe/Haupttreppen) unter Description tragen Für die Zuordnung der Mechanische Belüftungsanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Mechanische Belüftungsanlage zu verwenden. Für die Zuordnung der Automatische Brandmeldeanlagen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Automatische Brandmeldeanlagen zu verwenden. Für die Zuordnung der Rauchabzugseinrichtungen ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Rauchabzugseinrichtung zu verwenden.
6	-	Geländerfüllungen in Treppenhäusern	B	B	B	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 2b

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	GK 5 Mit mechanischer Belüftungsanlage	GK 5 Mit automatischer Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung	GK 5 Mit Schleuse und Rauchabzugseinrichtung	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7	-	mechanische Belüftungsanlage	Eignung für Eigenrettung von Personen aus dem Brandraum, Verhinderung des Eindringens von Rauch ins Treppenhaus bei geschlossenen Türen zum Brandraum sowie Verdünnung und Abführen des bei kurzzeitigem Öffnen der Türe zum Brandraum ins Treppenhaus eindringenden Rauches	nicht zutreffend	nicht zutreffend	-	-
8	-	automatische Brandmeldeanlage	nicht zutreffend	im Treppenhaus einschließlich allgemein zugänglichen Bereichen, wie Gängen und Kellerräumen im Schutzzumfang „Einrichtungsschutz“ mit interner Alarmierung	nicht zutreffend	-	-
9	-	Rauchabzugseinrichtung					
9.1	-	Lage	nicht zutreffend	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses	-	-
9.2	-	Größe	nicht zutreffend	geometrisch freier Querschnitt von 1,00 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1,00 m ²	-	-
9.3	-	Auslöseeinrichtung	nicht zutreffend	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über die automatische Brandmeldeanlage sowie zusätzlich in der Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Bedienungsmöglichkeit mit Stellungsanzeige	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke des Treppenhauses sowie zusätzlich in der Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Bedienungsmöglichkeit mit Stellungsanzeige	-	-
10	-	Außentreppen	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, gefährbringende Strahlungswärme und/oder Verrauchung			-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 3

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
1								
Wände von Treppenhäusern								
1.1	+	in oberirdischen Geschoßen	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein
1.2	+	in unterirdischen Geschoßen	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein
2								
Decke über dem Treppenhaus								
3								
Türen in Wänden von Treppenhäusern								
3.1	+	zu Wohnungen	EI2 30	EI2 30	EI2 30	EI2 30	Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden Wohnungen müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Verkehrerschli. und -sicherung zu verwenden.
3.2	+	zu Betriebseinheiten	EI2 30	EI2 30-C	EI2 30-C	EI2 30-C	Treppenhäuser müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Treppenhaus klassifiziert werden Betriebseinheiten müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Betriebstechnische Anlagen klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Betriebstechnische Anlagen zu verwenden.
4								
Treppelläufe und Podeste								
4.1	+	in Treppenhäusern	R 30	R 60	R 60	R 90 und A2	Treppen und Podeste müssen als OIB_Vertikale Erschließung \Außentreppe/Haupttreppe klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Treppen müssen im Pset_StairCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Podesten müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein Außentreppe/Haupttreppen müssen eine Beschreibung ihrer Art (Außentreppe/Haupttreppen) unter Description tragen
4.2	+	in Treppenhäusern, in die ausschließlich Türen in E 30-C bzw. EI2 30-C führen	-	R 30 oder A2	A2	R 30 und A2	Treppen und Podeste müssen als OIB_Vertikale Erschließung \Außentreppe/Haupttreppe klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Treppen müssen im Pset_StairCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Podesten müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Außentreppe/Haupttreppen müssen eine Beschreibung ihrer Art (Außentreppe/Haupttreppen) unter Description tragen
5								
Rauchabzugseinrichtung								
5.1	-	Lage	-	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses	-R12	-
5.2	-	Größe	-	geometrisch freier Querschnitt von 1,00 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1,00 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1,00 m ²	-	-
5.3	-	Auslöseinrichtung	-	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 3

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
6	-	Außentreppe	-	R 30 oder A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefährbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefährbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefährbringende Strahlungswärme		

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 4

Brandabschnittsfläche in m ²		Anzahl der in offener Verbindung stehenden Geschoße	Decken zwischen den Geschoßen innerhalb des Brandabschnittes	Brandschutztechnische Einrichtungen	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen	SOL Regel
1	> 600 und < 1200	1	nicht zutreffend	Rauchableitung durch Wand- und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von 0,5 % der Verkaufsfläche	-	-	-
		2	REI 60		-	-	-
		3	REI 60		-	-	-
2	> 1200 und < 1800	1	nicht zutreffend	Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit automatischer Auslösung sowie zentraler manueller Auslösungsmöglichkeit durch die Feuerwehr von einer im Brandfall sicheren Stelle	-	-	-
		2	REI 60	automatische Brandmeldeanlage sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage	-	-	-
		3	REI 90		-	-	-
		3	REI 90 und A2	erweiterte automatische Löschlilfeanlage (EAL) sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Auslösung zumindest durch rauchempfindliche Auslöseelemente je 200 m ² Deckenfläche Bei einer Brandabschnittsfläche von nicht mehr als 2.400 m ² genügt eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle in Verbindung mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung über die automatische Brandmeldeanlage	-	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 5

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	mit Zellenstruktur (jedes Bewohner/Patienten-Zimmer mit Anforderungen an Wände)	ohne Zellenstruktur (mehrere Bewohner/Patienten-Zimmer ohne Anforderungen an Wände in einem Evakuierungsabschnitt zusammengefasst)	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
1	-	Brandverhalten			-	-
	-		bei ≤ 3 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1a GK 3		-	-
	-		bei 4 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1a GK 5 erste Spalte		-	-
	-		bei > 4 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1a GK 5 zweite Spalte Ausnahme: bei Begegnungszonen und		-	-
2	-	Feuerwiderstand			-	-
	+		bei ≤ 3 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1b GK 3		s. OIB 2 Tabelle 1b	s. OIB 2 Tabelle 1b
	+		bei 4 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1b GK 5 erste Spalte		s. OIB 2 Tabelle 1b	s. OIB 2 Tabelle 1b
3	-	Brandabschnitte			-	-
	+		maximale Netto-Grundfläche: 1.200 m ²		Brandabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnitt klassifiziert werden	Die Brandabschnitte müssen als 3D Objekt modelliert werden (z. B. im ArchiCAD als Morph). Für die Zuordnung der Brandabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Brandabschnitt zu verwenden.
	+		maximale Längsausdehnung: 60 m		Brandabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnitt klassifiziert werden	Die Brandabschnitte müssen als 3D Objekt modelliert werden (z. B. im ArchiCAD als Morph). Für die Zuordnung der Brandabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Brandabschnitt zu verwenden.
	-		geschoßweise Brandabschnittsbildung; abweichend davon ist bei Gebäuden mit höchstens drei		-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtline 2 Tabelle 5

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	mit Zellenstruktur (jedes Bewohner/Patienten-Zimmer mit Anforderungen an Wände)	ohne Zellenstruktur (mehrere Bewohner/Patienten-Zimmer ohne Anforderungen an Wände in einem Evakuierungsabschnitt zusammengefasst)	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
4	-	Wände und Türen				
4.1	+	Wände zwischen Evakuierungsabschnitten	EI 60	EI 30 wenn ≤ 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt	Evakuierungsabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Evakuierungsabschnitt klassifiziert werden	Die Evakuierungsabschnitte müssen als Raum modelliert werden. Für die Zuordnung der Evakuierungsabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Evakuierungsabschnitte zu verwenden. Die Anzahl der Bewohnern muss im Pset_SpaceOccupancyRequirements.OccupancyNumber definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein
	+			EI 60 wenn > 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt	Evakuierungsabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Evakuierungsabschnitt klassifiziert werden	Die Evakuierungsabschnitte müssen als Raum modelliert werden. Für die Zuordnung der Evakuierungsabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Evakuierungsabschnitte zu verwenden. Die Anzahl der Bewohnern muss im Pset_SpaceOccupancyRequirements.OccupancyNumber definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein
4.2	+	Türen zwischen Evakuierungsabschnitten	E 30-C S200		Evakuierungsabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Evakuierungsabschnitt klassifiziert werden	Die Evakuierungsabschnitte müssen als Raum modelliert werden. Für die Zuordnung der Evakuierungsabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Evakuierungsabschnitte zu verwenden. Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein
4.3	+	Wände zwischen Bewohner/ Patienten-Zimmern	EI 30	keine Anforderung	Bewohner/ Patienten-Zimmer müssen als OIB_Heilen und Pflegen\Patienten-Zimmer klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Patienten-Zimmer stehen.
4.4	+	Wände von Bewohner/ Patienten-Zimmern zum Gang	EI 60	keine Anforderung, wenn der Evakuierungsabschnitt in zwei unterschiedliche Richtungen zu jeweils einem anderen Evakuierungsabschnitt verlassen werden kann, der über Ausgänge verfügt (1) ansonsten	Bewohner/ Patienten-Zimmer müssen als OIB_Heilen und Pflegen\Patienten-Zimmer klassifiziert werden Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Patienten-Zimmer stehen.

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtline 2 Tabelle 5

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	mit Zellenstruktur (jedes Bewohner/Patienten-Zimmer mit Anforderungen an Wände)	ohne Zellenstruktur (mehrere Bewohner/Patienten-Zimmer ohne Anforderungen an Wände in einem Evakuierungsabschnitt zusammengefasst)	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
	+			EI 30 wenn ≤ 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt	<p>Bewohner/ Patient-Zimmer müssen als OIB_Heilen und Pflegen\Patienten-Zimmer klassifiziert werden</p> <p>Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden</p> <p>Evakuierungsabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Evakuierungsabschnitt klassifiziert werden</p>	<p>Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Patienten-Zimmer stehen</p> <p>Die Evakuierungsabschnitte müssen als Raum modelliert werden. Für die Zuordnung der Evakuierungsabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Evakuierungsabschnitte zu verwenden.</p> <p>Die Anzahl der Bewohnernuss im Pset_SpaceOccupancyRequirements.OccupancyNumber definiert sein</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein</p>
	+			EI 60 wenn > 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt	<p>Bewohner/ Patient-Zimmer müssen als OIB_Heilen und Pflegen\Patienten-Zimmer klassifiziert werden</p> <p>Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden</p> <p>Evakuierungsabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Evakuierungsabschnitt klassifiziert werden</p>	<p>Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Patienten-Zimmer stehen</p> <p>Die Evakuierungsabschnitte müssen als Raum modelliert werden. Für die Zuordnung der Evakuierungsabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Evakuierungsabschnitte zu verwenden.</p> <p>Die Anzahl der Bewohnernuss im Pset_SpaceOccupancyRequirements.OccupancyNumber definiert sein</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein</p>
4.5	+	Türen von Bewohner/ Patienten-Zimmern auf Gang	EI2 30-C oder EI2 30, wenn davon auszugehen ist, dass die Türen zu den Bewohner/Patienten-Zimmer insbesondere während der Nachtzeiten geschlossen sind	keine Anforderung, wenn der Evakuierungsabschnitt in zwei unterschiedliche Richtungen zu jeweils einem anderen Evakuierungsabschnitt verlassen werden kann, der über Ausgänge verfügt (1) ansonsten	<p>Bewohner/ Patient-Zimmer müssen als OIB_Heilen und Pflegen\Patienten-Zimmer klassifiziert werden</p> <p>Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden</p>	<p>Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Patienten-Zimmer stehen</p> <p>Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein</p> <p>Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein</p>

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtline 2 Tabelle 5

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	mit Zellenstruktur (jedes Bewohner/Patienten-Zimmer mit Anforderungen an Wände)	ohne Zellenstruktur (mehrere Bewohner/Patienten-Zimmer ohne Anforderungen an Wände in einem Evakuierungsabschnitt zusammengefasst)	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
	+			E 30-C oder	Bewohner/ Patienten-Zimmer müssen als OIB_Heilen und Pflegen\Patienten-Zimmer klassifiziert werden Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Patienten-Zimmer stehen Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein
	+			E 30, wenn davon auszugehen ist, dass die Türen zu den Bewohner/Patienten-Zimmer insbesondere während der Nachtzeiten geschlossen sind	Bewohner/ Patienten-Zimmer müssen als OIB_Heilen und Pflegen\Patienten-Zimmer klassifiziert werden Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Patienten-Zimmer stehen Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein
5	-	Evakuierung				
	-		mindestens 2 Evakuierungsabschnitte, wobei	mindestens 2 Evakuierungsabschnitte, wobei		
	-		Gehweglänge von den Türen der Bewohner/Patienten-Zimmer zum benachbarten Evakuierungsabschnitt oder Treppenhaus bzw. Außentreppe max. 20 m betragen darf und	Gehweglänge von den Türen der Bewohner/Patienten-Zimmer zum benachbarten Evakuierungsabschnitt oder Treppenhaus bzw. Außentreppe max. 20 m betragen darf und		
	-		alle Bewohner/Patienten eines Evakuierungsabschnittes jeweils in einem benachbarten Evakuierungsabschnitt untergebracht werden können	alle Bewohner/Patienten eines Evakuierungsabschnittes jeweils in einem benachbarten Evakuierungsabschnitt untergebracht werden können;		
	-			max. Belegung des Evakuierungsabschnittes: 4 Bewohner/Patienten pro anwesender unterwiesener Person für die Evakuierung		
6	-	Brandfrüherkennung				
6.1	-	Pflegeheime mit nicht mehr als 16 Bewohnern	BMA im Schutzzumfang „Vollschutz“			
6.2	-	Pflegeheime mit mehr als 16 Bewohnern	BMA im Schutzzumfang „Vollschutz“ mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle und Anzeige in den Pflegestützpunkten			
6.3	-	Krankenhäuser	BMA im Schutzzumfang „Vollschutz“ mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle und Anzeige in den Pflegestützpunkten			
7	-	Leitungen, Schächte etc.				

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtline 2 Tabelle 5

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	mit Zellenstruktur (jedes Bewohner/Patienten-Zimmer mit Anforderungen an Wände)	ohne Zellenstruktur (mehrere Bewohner/Patienten-Zimmer ohne Anforderungen an Wände in einem Evakuierungsabschnitt zusammengefasst)	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.1	-	Abschottung von Installationen zwischen Evakuierungsabschnitten	EI 60	EI 30 wenn ≤ 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt	-	-
	-			EI 60 wenn > 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt	-	-
7.2	-	Abschottung von Installationen zwischen Bewohner/ Patientenzimmern	Passgenaue Ausführung von Leitungsführungen durch Wände sind ausreichend	keine Anforderung	-	-
7.3	-	Abschottung von Installationen von Bewohner/Patientenzimmern zum Gang	Lüftungsleitungen: Feuerschutzabschlüsse auf Basis intumeszierender Materialien mit Verschlusselement (z.B. FLI-VE)	keine Anforderung, wenn der Evakuierungsabschnitt in zwei unterschiedliche Richtungen zu jeweils einem anderen Evakuierungsabschnitt verlassen werden kann, der über Ausgänge verfügt (1) ansonsten	-	-
	-		andere Leitungen (z.B. elektrische Kabel / Leitungen, medizinische Gase, wasserführende Leitungen mit einem Gesamtquerschnitt ≤ 100 cm ² pro 5 m ² Wandfläche: passgenaue Durchführung	EI 30 (z.B. FLI-VE) wenn ≤ 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt	-	-
	-			EI 60 (z.B. FLI-VE) wenn > 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt	-	-
8	-	Fassaden			-	-
	-		bei ≤ 4 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1a		-	-
	-		bei > 4 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1a GK 5 zweite Spalte		-	-
9	-	Aufzüge			-	-
	-		bei > 4 oberirdischen Geschoßen Feuerwehraufzug, außer es besteht eine gleichwertige Möglichkeit der vertikalen Evakuierung		-	-
10	-	Feuerstätten			-	-
	-		Feuerstätten für zentrale Wärmebereitstellung: in einem Heizraum ausgenommen Gasthermen mit Nennwärmeleistung ≤ 50 kW, wenn diese in einem Raum aufgestellt sind, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.		-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 5

OIB 2	SOL Regel	Gegenstand	mit Zellenstruktur (jedes Bewohner/Patienten-Zimmer mit Anforderungen an Wände)	ohne Zellenstruktur (mehrere Bewohner/Patienten-Zimmer ohne Anforderungen an Wände in einem Evakuierungsabschnitt zusammengefasst)	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
11	-	Zentrale Einheiten wie Technikräume, Apotheke, Küchen, Archive, Lagerräume, Depots ausgenommen: Teeküchen und Verteilerküchen, Begegnungszonen und Gemeinschaftsbereiche im Zuge von Gangerweiterungen				
	+		bei ≤ 4 oberirdischen Geschossen: EI 90 (Wände, Decken)		Zentrale Einheiten müssen als OIB_Heilen und Pflegen\Zentrale Einheiten klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Zentrale Einheiten stehen Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein
	+		bei > 4 oberirdischen Geschossen: EI 90 und A2 (Wände, Decken)		Zentrale Einheiten müssen als OIB_Heilen und Pflegen\Zentrale Einheiten klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Zentrale Einheiten stehen Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein
	+		Türen EI2 30-C		Zentrale Einheiten müssen als OIB_Heilen und Pflegen\Zentrale Einheiten klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Heilen und Pflegen zu verwenden. In der Eigenschaft Beschreibung muss Zentrale Einheiten stehen Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein
12	-	Erste und erweiterte Löschhilfe				
	-		bei ≤ 3 oberirdischen Geschossen, ausgenommen eingeschobige Gebäude: trockene Löschleitung mit geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung in jedem Geschoss			
	-		bei > 3 oberirdischen Geschossen: in jedem Geschoss Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung			
13	-	Sicherheitsbeleuchtung				
	-		siehe Tabelle 6			
14	-	Brandbekämpfung				
	-		hinsichtlich der Entfernung der Aufstellfläche vom Gebäude sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu berücksichtigen			
15	-	Organisatorische Maßnahmen				
	-		Brandschutzbeauftragter			
	-		unterwiesene Personen für Evakuierung			

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2 Tabelle 6

OIB 2	Art der Nutzung	Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegesystem	Sicherheitsbeleuchtung, uneingeschränkt	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen	SOL Regel
1	Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m			-	-	-
1.1	Wohngebäude der GK 5 außerhalb von Wohnungen	erforderlich	nicht erforderlich	-	-	-
1.2	sonstige Gebäude der GK 4 und 5	erforderlich	nicht erforderlich	-	-	-
2	Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung			-	-	-
		≤ 3.200 m ²	> 3.200 m ²	-	-	-
3	Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung			-	-	-
		> 10 Betten und ≤ 100 Betten	> 100 Betten	-	-	-
5	Gaststätten			-	-	-
5.1	Schank- oder Speisewirtschaften	> 60 und ≤ 240 Verabreichungsplätze	> 240 Verabreichungsplätze	-	-	-
5.2	Diskotheken und Tanzcafés	≤ 120 Personen	> 120 Personen	-	-	-
6	Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung			-	-	-
		> 10 Betten und ≤ 100 Betten	> 100 Betten	-	-	-
7	Pflegeheime			-	-	-
		≤ 16 Betten	> 16 Betten	-	-	-
8	Krankenhäuser			-	-	-
		nicht erforderlich	erforderlich	-	-	-
9	Räume für eine größere Personenanzahl (Theater, Kinos, Stadien, Sportstätten, Schwimmhallen, Sitzungssaal und dergleichen)			-	-	-
9.1	Versammlungsstätten innerhalb von Gebäuden, Versammlungsräume und sonstige Räume, die für den Aufenthalt von mehr als 60 Personen bestimmt sind	≤ 240 Personen	> 240 Personen	-	-	-
9.2	Versammlungsstätten und zugehörige Bühnen und Szeneflächen sowie Sportstätten außerhalb von Gebäuden	> 120 und ≤ 5000 Personen	> 5000 Personen	-	-	-
10	Betriebsbauten			-	-	-
		> 200 m ²	nicht erforderlich	-	-	-
11	Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks			-	-	-
11.1	Garagen und Parkdecks	> 250 m ² und ≤ 1.600 m ²	> 1.600 m ²	-	-	-
11.2	überdachte Stellplätze	> 1.600 m ²	nicht erforderlich	-	-	-
12	Gebäude mit einem Fluchtniveau (FLN) von mehr als 22 m			-	-	-
12.1	Wohngebäude außerhalb von Wohnungen	FLN > 22 m und ≤ 32 m	FLN > 32 m	-	-	-
12.2	sonstige Gebäude	nicht erforderlich	erforderlich	-	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2.2

OIB 2.2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
2	-	Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50 m²	-	-
2.1	-	Überdachte Stellplätze	-	-
2.1.1	-	Sind überdachte Stellplätze nicht mindestens 2,00 m von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatz-grenze entfernt, muss eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden. Dies ist nicht erforderlich, (a) wenn das angrenzende Nachbargrundstück bzw. der Bauplatz aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer), oder (b) wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbar-grundstücke nicht zu erwarten ist.	-	-
2.1.2	-	Überdachte Stellplätze, die an mehr als zwei Seiten durch Wände bzw. sonstige Bauteile umschlossen sind, fallen nicht unter Punkt 2.2, sondern unter Punkt 2.1.1, wenn sie zumindest an einer Seite nicht durch eine Wand bzw. sonstige Bauteile (z.B. Tor, Gitter) umschlossen sind.	-	-
2.2	-	Garagen	-	-
2.2.1	-	Wände, Decken bzw. Dachkonstruktionen müssen aus Baustoffen D bestehen.	-	-
2.2.2	-	Sind Garagen nicht mindestens 2,00 m von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt, muss eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die ge-samte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden.	-	-
2.2.5	+	Werden Garagen in Gebäude der Gebäudeklasse 2 bis 5 – ausgenommen Reihenhäuser der Ge-bäudeklasse 2 – eingebaut, müssen angrenzende Wände und Decken die Anforderungen an „Trenn-wände“ bzw. an „Trenndecken“ gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2 erfüllen.	Die Räume müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein
2.2.6	-	Türen von Garagen	-	-
	+	Die Türen von Garagen ins Gebäudeinnere müssen EI2 30-C entsprechen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und bei Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 genügt EI2 30.	Die Räume müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben UserInput.Gebäudeklasse Innen- und Außentüren müssen durch die Eigenschaft Pset_DoorCommon.IsExternal unterschieden werden Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein
2.2.7	-	Wandbekleidungen und Deckenbeläge müssen aus Baustoffen C bestehen, wobei Holz und Holz-werkstoffe D zulässig sind. Bodenbeläge müssen aus Baustoffen Dfl bestehen.	-	-
2.2.8	-	Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen sind unzulässig. Ausgenommen sind Feuerstätten und Reinigungsöffnungen, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.	-	-
3	-	Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m² Es gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 1.	-	-
4	+	Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²	Überdachte Stellplätze müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Überdachte Stellplätze klassifiziert werden	-
4.1	-	Übr Es gelten die Anforderungen der Tabelle 1 für „überdachte Stellplätze > 50 m ² und ≤ 250 m ² “ sinn-gemäß, wobei eine Längsausdehnung von 60 m nicht überschritten werden darf.	-	-
4.2	-	Überdachte Stellplätze mit überdachten Fahrgassen	-	-
4.2.1	-	Alle Bauteile, einschließlich Ausfachungen und Überdachungen, müssen A2 entsprechen.	-	-
4.2.2	-	Ist die Überdachung nicht mindestens 2,00 m von Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen entfernt, muss eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 90 bzw. EI 90 errichtet werden. In jenem Bereich, in dem die jeweiligen Mindestabstände unterschritten werden, ist die Überdachung in REI 90 auszuführen.	-	-
4.2.3	-	Ist die Überdachung nicht mindestens 4,00 m von Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz entfernt, muss eine dem jeweiligen Gebäude zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 90 bzw. EI 90 errichtet werden. Sofern keine eigene Wand zum Gebäude vorhanden ist, gilt diese Anforderung sinngemäß auch für den gemeinsamen Wandanteil. In jenem Bereich, in dem die jeweiligen Mindestabstände unterschritten werden, ist die Überdachung in REI 90 auszuführen.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2.2

OIB 2.2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
4.2.4	+	Ragen Stellplätze gänzlich oder teilweise unter Gebäudeteile hinein, darf eine Nutzfläche von 1.600 m ² nicht überschritten werden und müssen die angrenzenden Wände bzw. Decken REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen. Sofern Türen und Fenster in das Gebäudeinnere führen, müssen Türen EI2 30-C und Fenster EI 30 entsprechen. Fenster sind in EI 30 entweder als Fixverglasung oder selbstschließend auszuführen; alternativ können vor die Fenster Abschlüsse in EI 30 vorgesetzt werden, die im Brandfall selbsttätig schließen.	Überdachte Stellplätze müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Überdachte Stellplätze klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Decken müssen im Pset_SlabCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Fenstern müssen im Pset_WindowCommon.FireRating definiert sein
4.2.5	-	Bodenbeläge müssen Bfl entsprechen.	-	-
4.2.6	+	Für die erste Löschhilfe sind geeignete tragbare Feuerlöscher bereitzuhalten.	Überdachte Stellplätze müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Überdachte Stellplätze klassifiziert werden Feuerlöscher müssen als OIB_Brandschutz\Feuerlöscher klassifiziert werden	Die Feuerlöscher sind als Feuerlöscheinrichtung/lfcFireSuppressionTerminal zu klassifizieren unter Typ ist Feuerlöscher einzutragen.
4.3	-	Sic! Es gelten die Anforderungen der Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2.	-	-
5	+	Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²	Garagen müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage klassifiziert werden	-
5.1	-	Wände, Stützen, Decken und Dächer	-	-
5.1.1	+	Tragende Wände und Stützen von Garagen sowie brandabschnittsbildende Wände innerhalb von Garagen bzw. zwischen Garagen und anderen Räumen müssen REI 90 und A2 bzw. R 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.	Garagen müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage klassifiziert werden Tragende Bauteile müssen als OIB_Gebäudeelemente\Tragende Wände/Stützen klassifiziert werden Brandabschnittsbildende Wände müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnittsbildende Wände und Decken klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Wänden müssen im Pset_WallCommon.FireRating definiert sein Tragfähigkeit von Wänden muss im im Pset_WallCommon.LoadBearing definiert sein Die Brandwiderstandsklassen von Stützen müssen im Pset_ColumnCommon.FireRating definiert sein Tragfähigkeit von Stützen muss im im Pset_ColumnCommon.LoadBearing definiert sein Wände sind als lfcWall zu klassifizieren. Für die Brandabschnittsbildung ist die Eigenschaft Pset_WallCommon.Compartmentation zu verwenden.
5.1.2	-	Nichttragende Wände bzw. Wandteile von Garagen sind in A2 herzustellen.	-	-
5.1.3	-	Decken zwischen Garagenschoßen, von befahrbaren Flachdächern und als Abschluss zu darüber liegenden Aufenthaltsräumen müssen REI 90 und A2 entsprechen. Bei nicht befahrbaren Dächern genügt für die Tragkonstruktion R 60 und A2.	-	-
5.1.4	-	Bei nicht überbauten, eingeschößigen oberirdischen Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.600 m ² dürfen tragende Wände, Stützen und Decken in R 30 und nichttragende Wände in C oder aus Holz- und Holzwerkstoffen in D hergestellt werden, wenn der Abstand der Garagen zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze mindestens 4,00 m und zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz mindestens 6,00 m beträgt. Werden diese Abstände unterschritten, müssen die der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze oder dem Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe der Garage sowie die Decke bis zum Abstand von 4,00 m bzw. 6,00 m REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.	-	-
5.2	-	Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke	-	-
5.2.1	-	Wandbekleidungen müssen B-s1 entsprechen.	-	-
5.2.2	-	Bodenbeläge müssen Bfl entsprechen.	-	-
5.2.3	-	Konstruktionen unter der Rohdecke müssen B-s1, d0 entsprechen.	-	-
5.3	-	Türen und Tore	-	-
5.3.1	+	Türen und Tore in brandabschnittsbildenden Wänden müssen EI2 30-C und A2 entsprechen. Diese dürfen nicht größer sein als für den Verschluss der Wandöffnung zur Durchführung der Fahrgassen erforderlich ist, wobei Türen im Verlauf von Fluchtwegen unberücksichtigt bleiben.	Garagen müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage klassifiziert werden Brandabschnittsbildende Wände müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnittsbildende Wände klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Wände sind als lfcWall zu klassifizieren. Für die Brandabschnittsbildung ist die Eigenschaft Pset_WallCommon.Compartmentation zu verwenden.
5.3.2	+	Türen zwischen Garagen in Gängen Türen zwischen Garagen und Gängen bzw. Treppenhäusern müssen EI2 30-C entsprechen.	Die Räume müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage, OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang/Treppenhaus klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein Die öffentliche Zugänglichkeit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.PubliclyAccessible definiert sein
5.4	-	Verbindung zwischen Garagenschoßen bzw. zwischen Garage und anderen Räumen	-	-
5.4.1	-	Aufzüge und Treppen, die Garagenschoße miteinander verbinden, müssen in eigenen Fahrschächten bzw. Treppenhäusern mit Wänden REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 liegen.	-	-
5.4.2	-	Ladestellen von Personenaufzügen, die zu Garagen führen, müssen direkt mit einem Gang verbunden sein, der – ohne durch die Garage zu führen – einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien aufweist.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2.2

OIB 2.2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
5.4.3	+	Garagen Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt mehr als 600 m ² dürfen mit Gängen bzw. Treppenhäusern nur über Schleusen verbunden sein, die folgende Anforderungen zu erfüllen haben: (a) Wände und Decken müssen REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen. (b) Türen zwischen Garagen und Schleusen müssen EI2 30-C entsprechen. (c) Türen zwischen Schleusen und Treppenhaus müssen E 30-C oder Sm-C entsprechen. (d) Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein.	Die Räume müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage, OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Schleuse/Treppenhaus klassifiziert werden	Die Brandwiderstandsklassen von Türen müssen im Pset_DoorCommon.FireRating definiert sein
5.4.4	-	Bei Außentritten kann die Anordnung einer Schleuse gemäß Punkt 5.4.3 entfallen, wenn im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, Strahlungswärme und/oder Verrauchung zu erwarten ist.	-	-
5.5	-	Fluchtwege	-	-
5.5.1	-	Garagenfluchtwege Von jeder Stelle einer Garage müssen in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein: (a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder (b) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe jeweils mit einer vorgelagerten Schleuse gemäß Punkt 5.4.3 bei Garagen mit nicht mehr als zwei unterirdischen Geschossen und einer Nutzfläche von nicht mehr als 600 m ² , oder (c) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe, wobei zusätzlich Punkt 5.5.2 gilt.	-	-
5.5.2	-	Im Falle von Punkt 5.5.1 (b) muss in jedem Geschoss ein zusätzlicher unabhängiger Fluchtweg vorhanden sein, der (a) zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe oder (b) in einen benachbarten Brandabschnitt oder (c) im ersten unterirdischen sowie im ersten und zweiten oberirdischen Geschoss über die Fahrverbindung der Ein- bzw. Ausfahrtsrampe, wobei diese eine Neigung von mehr als 10 % aufweisen darf, führt. Die beiden Fluchtwege dürfen über höchstens 25 m Gehweglänge gemeinsam verlaufen.	-	-
5.5.3	+	In Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m ² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. In eingeschößigen Garagen mit festem Benutzerkreis sowie in Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.000 m ² ist eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung zu installieren, wobei die Anforderungen der Tabelle 6 der OIB-Richtlinie 2 gelten.	Garagen müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage klassifiziert werden Die Elemente der Sicherheitsbeleuchtung müssen als OIB_Brandschutz\Sicherheitsbeleuchtung klassifiziert werden Die Elemente der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung müssen als OIB_Brandschutz\Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung klassifiziert werden	Für die Zuordnung der Sicherheitsbeleuchtung ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Sicherheitsbeleuchtung zu verwenden. Für die Zuordnung der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung zu verwenden.
5.6	-	Brandabschnitte, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen	-	-
5.6.1	s. Tabelle 2	Für die maximal zulässigen Brandabschnittsflächen gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 2 in Abhängigkeit von den vorhandenen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie den Brandschutzeinrichtungen.	-	-
5.6.2	+	Unabhängig von der Größe des Brandabschnittes darf eine Längsausdehnung von 80 m nicht überschritten werden. Dies gilt nicht bei Vorhandensein einer erweiterten automatischen Löschlilfeanlage oder einer Sprinkleranlage.	Garagen müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage klassifiziert werden Brandabschnitte müssen als OIB_Brandschutz\Brandabschnitt klassifiziert werden	Die Brandabschnitte müssen als 3D Objekt modelliert werden (z. B. im ArchiCAD als Morph). Für die Zuordnung der Brandabschnitte ist die Eigenschaft Name mit dem Wert Brandabschnitt zu verwenden.
5.6.3	-	Bei mehrgeschößigen Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt mehr als 600 m ² ist jedes Geschoss als eigener Brandabschnitt auszubilden.	-	-
5.7	-	Feuerstätten und Abgasanlagen Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen sind unzulässig.	-	-
5.8	-	Erste und erweiterte Löschlilfe	-	-
5.8.1	-	Für die erste Löschlilfe ist je angefangene 200 m ² Nutzfläche an leicht erreichbarer Stelle ein geeig. neter tragbarer Feuerlöscher bereitzuhalten.	-	-
5.8.2	-	Für die erweiterte Löschlilfe müssen (a) in Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m ² , oder (b) in Garagen mit mehr als zwei unterirdischen, oder (c) in Garagen mit mehr als drei oberirdischen Geschossen Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein und so verteilt werden, dass jede Stelle der Garage mit Löschwasser erreicht wird.	-	-
5.8.3	-	Abweichend von Punkt 5.8.2 (a) genügt für eingeschößige Garagen eine trockene Steigleitung, wobei die Schlauchanschlüsse in der Garage anzuordnen sind.	-	-
6	s. Tabelle 3	Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Es gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 3.	-	-
7	-	Zusätzliche Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge In Garagen, in denen erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge (CNG) abgestellt werden, sind bei Ausstattung mit einer entsprechenden Lüftung gemäß Punkt 8.3 der OIB-Richtlinie 3 grundsätzlich keine darüber hinausgehenden Lüftungstechnischen Maßnahmen erforderlich. Für Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m ² ist die Hälfte der ständig freien Querschnittsfläche unmittelbar unter der Decke anzuordnen.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 2.2

OIB 2.2	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
8	-	Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggas- und wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge	-	-
8.1	-	Für Garagen und Parkdecks, in denen flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge (LPG) oder wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge abgestellt werden, gelten folgende zusätzliche Anforderungen: (a) Über diesen Garagen und Parkdecks dürfen sich keine Aufenthaltsräume befinden. (b) Die tiefste Abstell- und Fahrfläche darf nicht unter dem angrenzenden Gelände nach Fertigstellung liegen. (c) Für Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m ² und für Parkdecks ist überdies ein Brandschutzkonzept gemäß Punkt 9 zu erstellen.	-	-
8.2	-	An den Einfahrten von Garagen und Parkdecks, die den Anforderungen gemäß Punkt 8.1 nicht entsprechen, ist die Bezeichnung „keine flüssiggasbetriebene Fahrzeuge – no LPG-vehicles! oder „keine wasserstoffbetriebene Fahrzeuge“ anzubringen.	-	-
9	-	Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes	-	-
		Für folgende Garagen, Parkdecks und Garagensonderformen ist jedenfalls ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat: (a) Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 10.000 m ² , (b) Parkdecks, bei denen die oberste Stellplatzebene mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Parkdeck angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt, (c) Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m ² und Parkdecks, in denen jeweils flüssiggas-betriebene Kraftfahrzeuge (LPG) oder wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge abgestellt werden, (d) Garagensonderformen, wie Rampengaragen, befahrbare Parkwendel oder Garagen mit zwei oder mehreren horizontalen Fußbodenniveaus innerhalb eines Brandabschnittes mit Nutzflächen von jeweils mehr als 250 m ² sowie für Garagen mit automatischen Parksystemen.	-	-
10	-	Bauführungen im Bestand	-	-
		Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 3

OIB 3 SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.			
Für eingeschobene Gebäude ohne Wohnung (z.B. Gartenhütte, Gerätehütte, Kioske), mit höchstens 15 m ² Brutto-Grundfläche gelten die Anforderungen hinsichtlich dieser Richtlinie nicht.			
Alle in dieser Richtlinie angeführten Maße verstehen sich als Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung. Können entsprechend dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Regelwerken Toleranzen angewendet werden, so ist deren Berücksichtigung nur für die Ausführung, nicht jedoch für die Planung zulässig.			
Der Anwendungsbereich der OIB-Richtlinien auf Versammlungsstätten ergibt sich aus den im Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ definierten Begriffen „Menschenansammlung, größere“, „Versammlungsraum“ und „Versammlungsstätte“. Erst bei mehr als 120 gleichzeitig anwesenden Personen für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten kommen Anforderungen dieser Richtlinie betreffend Versammlungsstätten zur Anwendung. Bei 120 oder weniger Personen gelten die Grundanforderungen an die Hygiene, die Gesundheit und den Umweltschutz.			
Von den Anforderungen dieser OIB-Richtlinie kann entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird.			
1 Begriffsbestimmungen			
Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.			
2 Sanitäreinrichtungen			
2.1 Allgemeine Anforderungen			
2.1	Fußböden und Wände von Sanitärräumen (Toiletten, Bäder und sonstige Nassräume) müssen entsprechend den hygienischen Erfordernissen leicht zu reinigen sein. Toiletten müssen in der Regel über eine Wasserspülung verfügen.		
2.2 Sanitäreinrichtungen in Wohnungen			
2.3.1	- Für Bauwerke oder Teile von Bauwerken, die nicht Wohnzwecken dienen, ist, wenn der Verwendungszweck dies erfordert, eine ausreichende Anzahl von nach Geschlechtern getrennten Toiletten zu errichten. Dabei sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • der Verwendungszweck, • die geschlechtsbezogene Aufteilung der Benutzer, • die zu erwartende Gleichzeitigkeit der Toilettenbenützung. Eine ausreichende Anzahl von Waschbecken ist dabei vorzusehen.	-	-
2.3.2	+ Toilettenräume in Gastronomiebetrieben dürfen nicht direkt von Gasträumen zugänglich sein. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Errichtung von Toiletten sind Gastronomiebetriebe mit nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen.	Gästen zugängliche Gastronomie Räume müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Gastronomie-Gastraum klassifiziert werden Die Sanitärräume müssen als OIB_Sanitär- und Umkleieräume - Öffentlich\WC Barrierefrei, WC Damen, WC Herren, WC Vorraum klassifiziert werden	WC Barrierefrei, WC Damen, WC Herren, WC Vorraum müssen als einzelne Räume modelliert werden Die barrierefreiheit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.HandicapAccessible definiert sein.
2.3.3	- Für Versammlungsstätten können Sanitäreinrichtungen, die auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in deren Nähe vorhanden sind, angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind. Sind Rollstuhlplätze gemäß Punkt 7.5.3 der OIB-Richtlinie 4 einzurichten, muss je angefangene zehn Rollstuhlplätze eine barrierefreie Toilette vorhanden sein.	-	-
3 Niederschlagswasser, Abwasser und sonstige Abflüsse			
3.1 Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern			
3.1.1	- Niederschlagswässer, die nicht als Nutzwasser verwendet werden, sind technisch einwandfrei zu versickern, abzuleiten oder zu entsorgen.	-	-
3.1.2	- Einrichtungen zur technisch einwandfreien Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern bei Bauwerken sind dann erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die beim Bauwerk anfallenden Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können oder • eine gesammelte Ableitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Durchfeuchtung von Mauerwerk, Rutschungen) erforderlich ist. Dabei können Flächen geringen Ausmaßes (z.B. Gesimse, Vorsprünge) sowie Balkone mit einer Fläche von nicht mehr als 5,00 m² außer Betracht gelassen werden. 	-	-
3.2 Sammlung und Entsorgung von Abwässern und sonstigen Abflüssen			
3.2.1	- Alle Bauwerke, <ul style="list-style-type: none"> • die über eine Versorgung mit Trink- oder Nutzwasser verfügen, • die Anlagen aufweisen, bei denen sich Kondensate bilden oder • bei denen sonst Abwässer anfallen, sind mit Anlagen zur Sammlung von Abwässern auszustatten. Die gesammelten Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 3

OIB 3	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
3.2.2	-	Anlagen zur Sammlung und Entsorgung von Abwässern müssen flüssigkeitsdicht sein und sind so zu planen und auszuführen, - dass weder die Gesundheit von Menschen noch die Umwelt beeinträchtigt werden, wie insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> • Rückstau von Abwasser ins Bauwerk, • Austreten von Kanalgasen ins Bauwerk, • Verunreinigung der Trinkwasseranlage. 	-	-
3.2.3	-	Die Böden und Wände von Senkgruben sind dauerhaft flüssigkeitsdicht und beständig gegen die auftretenden chemisch lösenden bzw. treibenden Angriffe auszuführen. Die Gruben sind tagwasserdicht abzudecken, zu entlüften und mit im Freien liegenden Einstiegsöffnungen zu versehen.	-	-
3.2.4	-	Düngersammelanlagen, Silos für Nass-Silagen, Stallböden und sonstige Bauteile, in deren Bereich Stalldünger oder Jauche anfällt oder abgeleitet wird, müssen flüssigkeitsdicht und beständig gegen die auftretenden chemisch lösenden bzw. treibenden Angriffe sein. Die Abflüsse sind in flüssigkeitsdichte Sammelgruben zu leiten, die keinen Überlauf aufweisen.	-	-
4 Abfälle				
4.1	+	Bauwerke müssen über Abfallsammelstellen oder Abfallsammelräume verfügen, die dem Verwendungszweck entsprechen. Diese müssen so situiert und ausgestaltet sein, dass durch die Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm entsteht, und dass die jeweils vorgesehene Art der Sammlung und Abholung leicht durchführbar ist.	Abfallsammelraum muss als OIB_Sonstige Nutzungen\Müllsammelräume klassifiziert werden	-
4.2	+	Abfallsammelräume müssen be- und entlüftet sein. Die Lüftungsöffnungen sind so zu situieren, dass es zu keiner unzumutbaren Geruchsbelästigung kommt. Die Fußböden und Wände von Abfallsammelräumen müssen leicht zu reinigen sein. Die Abholung der Abfälle muss auf kurzen, möglichst stufenlosen Wegen möglich sein.	Abfallsammelraum muss als OIB_Sonstige Nutzungen\Müllsammelräume klassifiziert werden Abluftanlage muss als OIB_Haustechnik\Abluft klassifiziert werden	Für die Zuordnung der Abluftanlage ist die Eigenschaft System mit dem Wert Abluft zu verwenden.
4.3	-	Abfallabwurfgeschächte sind unzulässig.	-	-
5 Abgase von Feuerstätten				
5.1 Allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen				
5.1.1	-	Alle Feuerstätten sind an Abgasanlagen anzuschließen, die über Dach führen.	-	-
5.1.2	-	Die Mündungen von Abgasanlagen sind so zu situieren, dass eine Beeinträchtigung von Personen durch Abgase vermieden wird und einwandfreie Zugverhältnisse gewährleistet sind.	-	-
5.1.3	+	Beträgt der horizontale Abstand zwischen Mündungen von Abgasanlagen und Lüftungsöffnungen von Aufenthaltsräumen (z.B. Fenster, Türen, Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen) weniger als 10 m, sind die folgenden vertikalen Mindestabstände einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 m, wenn die Mündung vor Fenstern, Türen oder Zuluftöffnungen liegt, • ansonsten 1,00 m. Dabei muss sich die Mündung der Abgasanlagen oberhalb der Fenster, Türen oder Zuluftöffnungen befinden. Es ist der vertikale Abstand zwischen Oberkante der Mündung und Sturzunterkante bzw. Oberkante der Lüftungsöffnung zu messen.	Mündungen von Abgasanlagen müssen als OIB_Gebäudeelemente/Kaminmündung klassifiziert werden Aussentüren müssen als OIB_Gebäudeelemente/Tür Aussen klassifiziert werden Zuluft Anschlüsse müssen als OIB_Haustechnik\Zuluftanschlüsse klassifiziert werden	Maximaler Abstand ist 10,44m (10m Horizontal + 3m Vertikal) Alle Kaminmündungen innerhalb 10m von Lüftungsöffnungen müssen min. 3,00m (1,00m bei Ausnahmen) oberhalb liegen Abstand 1,00 m bei Mündung hinter Luftöffnungen - Händisch prüfen
5.1.4	-	Die Mündung muss den First um mindestens 40 cm überragen, oder es müssen folgende Mindestabstände von der Dachfläche, normal zu dieser gemessen, eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> • 60 cm bei mit Gas oder Öl betriebenen Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel), • ansonsten 1,00 m. Bei Flachdächern ist die Mündung mindestens 40 cm über die Oberkante der Attika und zumindest 1,00 m über die Dachfläche zu führen. Wird eine Dachfläche als Terrasse genutzt ist die Mündung mindestens 1,50 m über die Standfläche zu führen.	-	-
5.1.5	-	Bei bestehenden Gebäuden darf bei Abgasanlagen für raumluftunabhängige mit Gas betriebene Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel) <ul style="list-style-type: none"> • von den Punkten 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4 abgewichen und • die Mündung der Abgasanlagen auch in Außenwänden angeordnet werden. 	-	-
5.1.6	-	Bei sonstigen konditionierten Gebäuden gemäß Punkt 3, Ziffer 13 der OIB-Richtlinie 6 kann bei gasbefeuerten Dunkel- bzw. Hellstrahlern von den Punkten 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4 abgewichen werden.	-	-
5.2 Widerstandsfähige Ausbildung und wirksame Ableitung				
5.2.1	-	Abgasanlagen sind aus Baustoffen herzustellen, die gegenüber den Einwirkungen der Wärme und der chemischen Beschaffenheit der Abgase und etwaiger Kondensate ausreichend widerstandsfähig sind.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 3

OIB 3	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
5.2.2	-	Abgasanlagen müssen betriebsdicht sein und sind so anzulegen, dass eine wirksame Ableitung der Abgase gewährleistet ist und dabei keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen und keine unzumutbare Belästigung eintritt.	-	-
5.2.3	-	Für Verbindungsstücke, die nicht Teil der Feuerstätte sind, gelten die Anforderungen der Punkte 5.2.1 und 5.2.2 sinngemäß.	-	-
5.3 Reinigungsöffnungen				
5.3.1	-	Jede Abgasanlage muss zur leichten Reinigung und Überprüfung über Reinigungsöffnungen verfügen, die zumindest am unteren (Putzöffnung) und am oberen Ende (Kehöffnung) der Abgasanlage angeordnet sind. Eine Kehöffnung ist nicht erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen gesicherten Zugang von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann. Eine Putzöffnung ist nicht erforderlich, wenn Abgasanlage und Feuerstätte samt allfälligem Verbindungsstück nachweislich so konstruiert sind, dass die Rußentnahme leicht über die Feuerstätte erfolgen kann.	-	-
5.3.2	-	Die Größe der Reinigungsöffnungen muss jeweils der Querschnittsfläche der Abgasanlage angepasst sein.	-	-
5.3.3	-	Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen. Bei Abgassammlern ist dies erfüllt, wenn die Reinigungsöffnung in einer diesem Abgassammler zugeordneten Wohn- oder Betriebseinheit liegt.	-	-
5.3.4	-	Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen. Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.	-	-
5.4 Abzughemmende Vorrichtungen				
5.4.1	-	Vorrichtungen, die den Abzug der Abgase hemmen oder hindern, dürfen nicht eingebaut werden. Drosselklappen vor der Einmündung in die Abgasanlage sind jedoch zulässig, wenn im oberen Teiler Klappe eine Öffnung von einem Viertel des Querschnittes, mindestens aber eine Öffnung von 25 cm ² offen verbleibt und nur Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind.	-	-
5.4.2	-	Die Bestimmungen von Punkt 5.4.1 gelten nicht für automatisch gesteuerte Drosselklappen mit ausreichender Sicherheitseinrichtung.	-	-
5.5 Bemessung und Ausführung				
5.5.1	-	Die lichte Querschnittsfläche des abgasführenden Teils der Abgasanlage ist so zu bemessen und auszubilden, dass geeignete Strömungsverhältnisse gewährleistet sind. Dabei sind insbesondere die Art der Abgasanlage, die technische Einrichtung und jeweilige Brennstoffwärmeleistung der vorgesehenen Feuerstätte, die Temperatur der Abgase und die wirksame Höhe der Abgasanlage einschließlich der örtlichen Verhältnisse zu beachten.	-	-
5.5.2	-	Der lichte Querschnitt des abgasführenden Teils der Abgasanlage oberhalb der untersten Reinigungsöffnung ist bis zur Mündung konstant zu halten. Ein Wechsel der Querschnittsform und -fläche in strömungstechnisch gleichwertiger Form ist zulässig.	-	-
5.5.3	-	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind Innenrohr und Verbindungsstück hinterlüftet auszuführen. In Heizräumen kann von einem hin-terlüfteten Verbindungsstück abgesehen werden, wenn diese eine Zuluftöffnung gemäß Punkt 10.1.3 aufweisen.	-	-
5.6 Einleitung in dasselbe Innenrohr einer Abgasanlage				
5.6.1	-	In denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage dürfen nur die Abgase aus Feuerstätten desselben Geschoßes und derselben Wohn- oder Betriebseinheit eingeleitet werden.	-	-
5.6.2	-	Wenn mehrere Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe an denselben abgas-führenden Teil einer Abgasanlage angeschlossen werden, muss der lichte Abstand zwischen den Einmündungen, gemessen vertikal zwischen den Außenkanten, jeweils mindestens 30 cm betragen, wobei Abgase von festen Brennstoffen in die unterste Einmündung einzuleiten sind.	-	-
5.6.3	-	Abweichend zu Punkt 5.6.1 sind Einleitungen von Abgasen aus einem oder mehreren Geschoßen und unterschiedlichen Wohn- oder Betriebseinheiten in die selbe Abgasanlage (z.B. Luft-Abgas-Systeme) zulässig, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten daran angeschlossen werden und ein Nachweis über die Eignung der Abgasanlage und der Feuerstätten vorliegt.	-	-
6 Schutz vor Feuchtigkeit				
6.1 Schutz vor Feuchtigkeit aus dem Boden				

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 3

OIB 3	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
		Bauwerke mit Aufenthaltsräumen sowie sonstige Bauwerke, deren Verwendungszweck dies erfordert, müssen in all ihren Teilen gegen das Eindringen und Aufsteigen von Wasser und Feuchtigkeit aus dem Boden geschützt werden.	-	-
6.2 Schutz gegen Niederschlagswässer				
6.2	-	Die Hülle von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen sowie von sonstigen Bauwerken, deren Verwendungszweck dies erfordert, muss so ausgeführt sein, dass das Eindringen von Niederschlagswässern in die Konstruktion der Außenbauteile und ins Innere des Bauwerkes verhindert wird.	-	-
6.3 Vorsorge vor Überflutungen				
6.3	-	Falls das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen nicht über dem Niveau des hundertjährigen Hochwasserereignisses liegt, muss Vorsorge für einen gleichwertigen Schutz gegen Überflutung getroffen werden.	-	-
6.4 Vermeidung von Schäden durch Wasserdampfkondensation				
6.4.1	-	Raubegrenzende Bauteile von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen sowie von sonstigen Bauwerken, deren Verwendungszweck dies erfordert, müssen so aufgebaut sein, dass Schäden durch Wasserdampfkondensation weder in den Bauteilen noch an deren Oberflächen bei üblicher Nutzung entstehen. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn Punkt 4.8 der OIB-Richtlinie 6 eingehalten wird.	-	-
6.4.2	-	Bei Außenbauteilen mit geringer Speicherkapazität (wie Fenster- und Türelemente) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass angrenzende Bauteile nicht durchfeuchtet werden.	-	-
7 Trinkwasser und Nutzwasser				
7.1	-	Alle Bauwerke mit Aufenthaltsräumen müssen über eine Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz oder aus geeigneten Eigenwasserversorgungsanlagen (z.B. Quelfassung oder Brunnen) verfügen.	-	-
7.2	-	Eine Verbindung zwischen Trinkwasserleitungen und Nutzwasserleitungen ist unzulässig.	-	-
7.3	-	Bei Verwechslungsgefahr von Trinkwasser und Nutzwasser sind die Entnahmestellen zu kennzeichnen.	-	-
8 Schutz vor gefährlichen Immissionen				
8.1	-	Schadstoffkonzentration Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass gefährliche Emissionen aus Baumaterialien und aus dem Untergrund bei einem dem Verwendungszweck entsprechenden Luftwechsel nicht zu Konzentrationen führen, die die Gesundheit der Benutzer beeinträchtigen können. Dies gilt für Baumaterialien jedenfalls als erfüllt, wenn Bauprodukte bestimmungsgemäß verwendet werden, die die landesrechtlichen Vorschriften über Bauprodukte erfüllen.	-	-
8.2 Radonemissionen aus dem Untergrund und ionisierende Strahlung				
8.2.1	-	Gebäude mit Aufenthaltsräumen in Radonvorsorgegebieten oder Radonschutzgebieten sind so auszuführen, dass ein die Gesundheit der Benutzer gefährdender Radoneintritt aus dem Untergrund verhindert wird. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn der Referenzwert von 300 Bq/m ³ für die Aktivitätskonzentration von Radon in der Luft im Jahresmittel in den Aufenthaltsräumen eingehalten wird.	-	-
8.2.2	-	Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass keine die Gesundheit der Benutzer gefährdende Gammastrahlung aus Bauprodukten auftritt. Bauprodukte, die Gammastrahlung emittieren, können verwendet werden, wenn unter Berücksichtigung aller für den Strahlenschutz relevanten Faktoren der Referenzwert von 1 mSv pro Jahr für die externe Exposition in Aufenthaltsräumen durch Gammastrahlung aus Bauprodukten zusätzlich zur externen Exposition im Freien eingehalten wird.	-	-
8.2.3	-	Die Anforderung des Punktes 8.2.2 gilt jedenfalls als erfüllt, wenn nur Bauprodukte verwendet werden, deren Aktivitätskonzentrationsindex I gemäß Anhang A den Wert 1 nicht überschreitet, oder die keine der in Anhang B angeführten Materialien enthalten.	-	-
8.3 Lüftung von Garagen				
8.3.1	-	Garagen sind natürlich oder mechanisch so zu lüften, dass im Regelbetrieb ein Viertelstundenmittelwert für Kohlenstoffmonoxid (CO) von 60 ppm nicht überschritten wird.	-	-
8.3.2	-	Für Garagen, in denen jeder Stellplatz direkt aus dem Freien ohne überdachte Fahrgasse anfahrbar ist, gilt die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 ohne weitere Maßnahmen als erfüllt.	-	-
8.3.3	-	Für andere Garagen als jene gemäß Punkt 8.3.2 mit nicht mehr als 250 m ² Nutzfläche gilt die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 als erfüllt, wenn <ul style="list-style-type: none"> • eine natürliche Querdurchlüftung über Zu- und Abluftöffnungen von insgesamt mindestens 1000 cm² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden ist oder • eine mechanische Lüftung mit einem mindestens 0,5-fachen stündlichen Luftwechsel sichergestellt ist. 	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 3

OIB 3	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
8.3.4	+	Garagen mit mehr als 250 m ² Nutzfläche sind mit adäquaten Messeinrichtungen auszustatten, die bei Überschreiten einer CO-Konzentration von 60 ppm über einen Zeitraum von mehr als einer Viertelstunde Maßnahmen zur Reduktion der CO-Konzentration (Aktivierung der Intensivlüftung durch eine mechanische Lüftungsanlage) einleiten und bei Überschreiten einer CO-Konzentration von 150 ppm über einen Zeitraum von mehr als einer Minute Alarmsignale auslösen.	Garagen müssen als OIB_Sonstige Nutzung\Garage klassifiziert werden CO2 Melder müssen als OIB_Haustechnik\CO2 Melder klassifiziert werden	Für die Zuordnung der CO2 Melder ist die Eigenschaft Beschreibung mit dem Wert CO2*Melder zu verwenden.
8.3.5	-	Die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 ist für Garagen mit mehr als 250 m ² Nutzfläche für oberirdische Geschosse und das erste unterirdische Geschoss erfüllt, wenn die Geschosse mit natürlichen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 2 der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ ausgestattet sind. In diesem Fall sind Einrichtungen gemäß Punkt 8.3.4 nicht erforderlich. Diese Öffnungen müssen so situiert sein, dass eine Querdurchlüftung gewährleistet ist.	-	-
8.3.6	-	Abluftöffnungen von mechanischen Lüftungen aus Garagen mit mehr als 250 m ² Nutzfläche müssen zu offenen Fenstern und Türen von Aufenthaltsräumen sowie von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen so situiert sein, dass es zu keiner Beeinträchtigung von Personen kommt.	-	-
9 Belichtung und Beleuchtung				
9.1 Anforderungen an die Belichtung				
9.1.1	-	Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche (Architekturlichte von Fenstern, Lichtkuppeln, Oberlichtbändern etc.) mindestens 12 % der Bodenfläche dieses Raumes betragen.	-	-
9.1.2	-	Es muss für die gemäß Punkt 9.1.1 notwendigen Lichteintrittsflächen ein zur Belichtung ausreichender freier Lichteinfall gewährleistet sein. Dies gilt für die notwendigen Lichteintrittsflächen als erfüllt, wenn ein freier Lichteinfallswinkel von 45 Grad zur Horizontalen, gemessen von der Fassadenflucht bzw. von der Ebene der Dachhaut, eingehalten wird. Dieser freie Lichteinfall darf dabei seitlich um nicht mehr als 30 Grad verschwenkt werden.	-	-
9.1.3	-	Ragen Bauteile (z.B. Balkone, Dachvorsprünge, Loggien, Erker, vorspringende Geschosse) desselben Bauwerkes in den erforderlichen freien Lichteinfall hinein, so muss die gesamte Lichteintrittsfläche mindestens 15 % der Bodenfläche des Raumes betragen. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Auskragen des Bauteiles, gemessen von der Fassadenflucht im Bereich der jeweiligen Lichteintrittsfläche, nicht mehr als 1,50 m beträgt.	-	-
9.1.4	-	Die erforderliche Lichteintrittsfläche gemäß Punkt 9.1.1 bzw. 9.1.3 vergrößert sich ab einer Raumtiefe von mehr als 5,00 m um jeweils 1 % der gesamten Bodenfläche des Raumes pro angefangenem Meter zusätzlicher Raumtiefe.	-	-
9.1.5	-	Werden Wintergärten oder verglaste Loggien den zugehörigen Lichteintrittsflächen von Aufenthaltsräumen vorgelagert, so sind die Punkte 9.1.1 bis 9.1.4 sowohl für die äußere, als auch sinngemäß für die innere Lichteintrittsfläche einzuhalten. Dabei sind für die Bemessung der äußeren Lichteintrittsfläche die beiden Bodenflächen (Fläche und Raumtiefe) heranzuziehen. Die äußere Lichteintrittsfläche muss zumindest so groß sein, wie die erforderliche innere Lichteintrittsfläche.	-	-
9.1.6	-	Die Anforderungen der Punkte 9.1.1 bis 9.1.5 gelten nicht für Räume, bei denen die Nutzung eine geringere oder keine natürliche Belichtung erfordert.	-	-
9.2 Anforderungen bezüglich Sichtverbindung nach außen				
9.2.1	-	In Aufenthaltsräumen von Wohnungen müssen alle zur Belichtung notwendigen Lichteintrittsflächen eine freie Sicht von nicht weniger als 2,00 m, gemessen von der Fassadenflucht und normal auf die Lichteintrittsfläche, aufweisen.	-	-
9.2.2	-	Zumindest in einem Aufenthaltsraum jeder Wohnung muss mindestens eine notwendige Lichteintrittsfläche eine freie waagrechte Sicht in 1,20 m Höhe von nicht weniger als 6,00 m, gemessen von der Fassadenflucht und normal auf die Lichteintrittsfläche, gewährleisten	-	-
9.2.3	-	Für Lichteintrittsflächen in geneigten Bauteilen (z.B. Dachflächenfenster) gelten die Bestimmungen der Punkte 9.2.1 und 9.2.2 sinngemäß.	-	-
9.3 Beleuchtung				
	-	Alle Räume und allgemein zugänglichen Bereiche in Bauwerken müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend beleuchtbar sein.	-	-
10 Lüftung und Beheizung				
10.1 Lüftung				

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 3

OIB 3	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
10.1.1	+	Aufenthaltsräume und Sanitärräume müssen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster, Türen und dergleichen ausreichend gelüftet werden können. Davon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine mechanische Lüftung vorhanden ist, die eine für den Verwendungszweck ausreichende Luftwechselrate zulässt. Die Lüftung von Aufenthaltsräumen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster, Türen und dergleichen ist ebenfalls gewährleistet, wenn vor diese verglaste Loggien oder Wintergärten vorgesetzt sind, welche der jeweiligen Wohn- und Betriebseinheit zugeordnet sind und über öffentbare Fenster, Türen und dergleichen verfügen. Bei sonstigen innen liegenden Räumen, ausgenommen Gänge, ist für eine Lüftungsmöglichkeit zu sorgen.	Die Aufenthaltsräume müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden Elemente für mechanische Entlüftung müssen als OIB_Haustechnik\Abluft klassifiziert werden Aussentüren müssen als OIB_Gebäudeelemente/Tür Aussen klassifiziert werden	Hier werden nur Aufenthaltsräume geprüft, im nächsten Schritt die Sanitärräume Für die Zuordnung der Elemente für mechanische Entlüftung ist die Eigenschaft System mit dem Wert Abluft zu verwenden. Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Aussentüren ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt zu verwenden. Türen sind als IfcDoor zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Aussentüren ist die Eigenschaft Pset_DoorCommon.ISExternal mit dem Wert true zu verwenden.
10.1.2	+	In Räumen, deren Verwendungszweck eine erhebliche Erhöhung der Luftfeuchtigkeit erwarten lässt (insbesondere in Küchen, Bädern, Nassräumen etc.), ist eine natürliche oder mechanische Be- oder Entlüftung einzurichten.	Bad, WC müssen als OIB_Sanitär- und Umkleieräume\Badezimmer, Badezimmer und WC, Dusche und WC, WC klassifiziert werden Elemente für mechanische Entlüftung müssen als OIB_Haustechnik\Abluft klassifiziert werden	Die barrierefreiheit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.HandicapAccessible definiert sein. Toilette, Waschbecken, Dusche, Badewanne sind als IfcSanitaryTerminal zu klassifizieren. In der Eigenschaft Typ muss Bath/Shower/Wcseat/Washhandbasin stehen. Für die Zuordnung der Abluftanlage ist die Eigenschaft System mit dem Wert Abluft zu verwenden.
10.1.3	-	Bei der Aufstellung von Feuerstätten ist darauf zu achten, dass die entsprechend der Auslegung benötigte Luftmenge zuströmen kann. Heizräume für raumluftabhängige Feuerungsanlagen müssen über eine Zuführung aus dem Freien verfügen, wobei eine Mindestquerschnittsfläche von 400 cm ² netto nicht unterschritten werden darf: • bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit atmosphärischem Brenner sowie Feuerstätten für feste Brennstoffe: 4 cm ² pro kW Nennwärmeleistung, • bei sonstigen Feuerstätten: 2 cm ² pro kW Nennwärmeleistung.	-	-
10.1.4	-	Bei sonstigen Aufstellungsräumen kann die Verbrennungsluftzufuhr auch aus anderen Räumen erfolgen, wenn nachweislich beim Betrieb aller mechanischen und natürlichen Be- und Entlüftungsanlagen ausreichende Verbrennungsluft nachströmen kann.	-	-
10.2	-	Beheizung Aufenthaltsräume und Bäder müssen derart beheizbar sein, dass eine für den Verwendungszweck ausreichende Raumtemperatur erreicht werden kann. Ausgenommen davon sind Aufenthaltsräume, deren Verwendungszweck eine Beheizung ausschließt, oder die nicht für eine Benutzung in der Heizperiode gedacht sind.	-	-
11		Niveau und Höhe der Räume		
11.1	+	Fußbodenniveau von Räumen Das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen von Wohnungen muss wenigstens an einer Fensterseite über deren gesamte Länge über dem an den Aufenthaltsraum angrenzenden Gelände nach der Bauführung liegen.	Die Aufenthaltsräume müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Aussentüren ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt zu verwenden.
11.2		Raumhöhe von Aufenthaltsräumen		
11.2.1	-	Die lichte Raumhöhe muss entsprechend dem Verwendungszweck, der Raumfläche sowie der Anzahl der aufzunehmenden Personen so festgelegt werden, dass ein ausreichend großes Luftvolumen gewährleistet ist.	-	-
11.2.2	+	Für Aufenthaltsräume von Wohnungen sowie Arbeitsräume, in denen nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden und keine erschwerenden Bedingungen vorliegen, gilt diese Anforderung jedenfalls als erfüllt, wenn die lichte Raumhöhe mindestens 2,50 m beträgt.	Die Aufenthaltsräume müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Aussentüren ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt zu verwenden.
11.2.3	+	Für Aufenthaltsräume von Wohnungen bei Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als drei Wohnungen und bei Reihenhäusern gilt diese Anforderung jedenfalls als erfüllt, wenn die lichte Raumhöhe mindestens 2,40 m beträgt.	Die Aufenthaltsräume müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden	!!!ANMERKUNG: gilt bei mehr als drei Wohnungen und bei Reihenhäusern!!!! Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Aussentüren ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt zu verwenden.
11.2.4	-	Bei Aufenthaltsräumen, die zumindest teilweise von geneigten Dachflächen begrenzt werden, müssen diese Mindestraumhöhen zumindest über der Hälfte der Fußbodenfläche eingehalten werden, wobei bei der Berechnung dieser Fläche Fußbodenflächen mit einer Raumhöhe von weniger als 1,50 m unberücksichtigt bleiben.	-	-
11.2.5	-	Stellenweise Unterschreitungen (z.B. durch Unterzüge, Leitungsführungen, Treppenläufe) der lichten Raumhöhen gemäß der Punkte 11.2.2 bis 11.2.4 sind zulässig.	-	-
11.3		Raumhöhe von anderen Räumen als Aufenthaltsräumen		

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 3

OIB 3	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
11.3.1	+	Die lichte Raumhöhe muss mindestens 2,10 m betragen. Dies gilt nicht für Technikräume, die nur zu Servicezwecken betreten werden.	Die Aufenthaltsräume müssen als OIB_Nutzungsgruppen(Wohnen und Aufenthalt klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Aussentüren ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt zu verwenden.
11.3.2	-	In Räumen, die zumindest teilweise von geneigten Dachflächen begrenzt werden, muss die Mindestraumhöhe von 2,10 m zumindest über der Hälfte der Fußbodenfläche eingehalten werden, wobei bei der Berechnung dieser Fläche Fußbodenflächen mit einer Raumhöhe von weniger als 1,50 m unberücksichtigt bleiben.	-	-
12 Gefährliche Stoffe				
12.1	-	Verunreinigungen von Wasser oder Boden durch Austreten gefährlicher Stoffe sind durch technische Maßnahmen, wie Auffangwannen oder doppelwandige Ausführung von Behältern und Leitungen zu vermeiden, sodass keine Gefährdungen von Menschen oder Umweltbelastungen verursacht werden.	-	-
12.2	-	Bei Lagerung gefährlicher Stoffe in Bereichen, die bei hundertjährigen Hochwässern überflutet werden, ist sicherzustellen, dass bei Überflutung ein Austritt dieser Stoffe verhindert wird (z.B. Schutz der betroffenen Räume gegen eindringendes und drückendes Wasser, Sicherung der Lagerbehälter gegen Aufschwimmen, Außendruck und Wassereintritt).	-	-
12.3	-	Zur Verhinderung der Ansammlung flüchtiger Stoffe in der Raumluft ist eine ausreichende Be- und Entlüftung zu gewährleisten.	-	-
13 Sondergebäude				
Die Bestimmungen der Punkte 2, 7, 9 und 11 gelten nicht für Schutzhütten in Extremlage.				
14 Bauführungen im Bestand				
Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.				
<p>Anhang A</p> <p>Definition und Verwendung des Aktivitätskonzentrationsindex gemäß Punkt 8.2.3 für die von Baustoffen emittierte Gammastrahlung</p> <p>Für die Zwecke des Punktes 8.2.3 sind für ermittelte Arten von Baustoffen die Aktivitätskonzentrationen der primordialen Radionuklide Ra-226, Th-232 (oder seines Zerfallsprodukts Ra-228) und K-40 zu bestimmen.</p> <p>Der Aktivitätskonzentrationsindex I ergibt sich aus folgender Formel:</p> $I = CRa226 / 300 \text{ Bq/kg} + CTh232 / 200 \text{ Bq/kg} + CK40 / 3000 \text{ Bq/kg}$ <p>wobei CRa226, CTh232 und CK40 die Aktivitätskonzentrationen in Bq/kg der jeweiligen Radionuklide im Baustoff sind.</p> <p>Der Index bezieht sich auf die Gammastrahlungsdosis, die zusätzlich zur normalen Exposition im Freien in einem Gebäude abgegeben wird, das aus einem bestimmten Baustoff errichtet wurde. Der Index bezieht sich auf den Baustoff, nicht auf dessen Bestandteile, außer wenn diese Bestandteile selbst Baustoffe sind und gesondert als solche geprüft werden. Soll der Index auf diese Bestandteile angewendet werden, insbesondere auf Rückstände aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, die zur Wiederverwertung den Baustoffen zugesetzt werden, ist ein geeigneter Mischungsfaktor zu verwenden. Der Aktivitätskonzentrationsindexwert 1 kann für die Ermittlung von Materialien, die bewirken können, dass der Referenzwert nach Punkt 8.2.2 überschritten werden kann, als konservatives Screening-Instrument verwendet werden. Bei der Dosisberechnung sind andere Faktoren wie die Materialdichte und dicke sowie Faktoren, die mit der Art des Gebäudes und der beabsichtigten Verwendung des Materials (Volumen- oder Oberflächenmaterial) in Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.</p>				

OIB 3 SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
	<p>Anhang B</p> <p>Liste von Baumaterialien, die hinsichtlich ihrer emittierten Gammastrahlung gemäß Punkt 8.2.3 in Betracht zu ziehen sind</p> <p>1. Natürliche Materialien</p> <p>a) Alaunschiefer</p> <p>b) Baumaterialien oder Zusätze natürlichen vulkanischen Ursprungs wie:</p> <ul style="list-style-type: none">• Granitoide (z. B. Granite, Syenit und Orthogneis)• Porphyre• Tuff• Puzzolan (Puzzolanasche)• Lava <p>2. Materialien mit Rückständen aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, wie:</p> <ul style="list-style-type: none">• Flugasche• Phosphorgips• Phosphorschlacke• Zinnschlacke• Kupferschlacke• Rotschlamm (Rückstand aus der Aluminiumproduktion)• Rückstände aus der Stahlproduktion		

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
------	--------------	-------------------	---------------------------------	---------------------------

Vorbemerkungen |

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

Diese Richtlinie gilt für Gebäude. Für sonstige Bauwerke sind die Bestimmungen der Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

Für eingeschobige Gebäude ohne Wohnung (z.B. Gartenhütte, Gerätehütte, Kioske) mit höchstens 15 m² Brutto-Grundfläche gelten die Anforderungen dieser Richtlinie nicht.

Welche Gebäude oder Gebäudeteile barrierefrei zu gestalten sind, wird in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Alle in dieser Richtlinie angeführten Maße verstehen sich als Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung. Können entsprechend dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Regelwerken Toleranzen angewendet werden, so ist deren Berücksichtigung nur für die Ausführung, nicht jedoch für die Planung zulässig.

Die Personenzahlen bei Gängen, Treppen und Türen beziehen sich auf die höchstmöglich zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den jeweiligen Gang, die jeweilige Treppe oder die jeweilige Türe angewiesen sind. Verbindet der Fluchtweg mehr als drei Geschöße, bezieht sich diese Anzahl auf jeweils drei unmittelbar übereinanderliegende Geschöße.

Der Anwendungsbereich der OIB-Richtlinien auf Versammlungsstätten ergibt sich aus den im Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ definierten Begriffen „Menschenansammlung, größere“, „Versammlungsraum“ und „Versammlungsstätte“. Erst bei mehr als 120 gleichzeitig anwesenden Personen für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten kommen Anforderungen dieser Richtlinie betreffend Versammlungsstätten zur Anwendung. Bei 120 oder weniger Personen gelten die Grundanforderungen an die Nutzungssicherheit und die Barrierefreiheit.

Den Anforderungen für Versammlungsstätten ist eine maximale Personendichte von vier Personen pro m² der für Besucher zur Verfügung stehenden Fläche des Versammlungsraumes zu Grunde gelegt.

Für Gebäude mit gemischter Nutzung gelten die Anforderungen hinsichtlich der Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit für die einzelnen Nutzungsbereiche als erfüllt, wenn die für die jeweiligen Nutzungen anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie eingehalten werden.

Von den Anforderungen dieser OIB-Richtlinie kann entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird.

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
1		Begriffsbestimmungen		
		Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.		
2		Erschließung und Fluchtwege		
2.1		Allgemeines		
2.1.1		Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, muss mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein.	-	-
2.1.2		Zur vertikalen Erschließung sind Treppen oder Rampen herzustellen. Für den Zugang zu nicht ausgebauten Dachräumen sind auch einschiebbare Treppen oder Leitern zulässig.	-	-
2.1.5		In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen zur Überwindung von Niveauunterschieden Rampen oder zusätzlich zu Treppen Personenaufzüge errichtet werden. Wenn nicht mehr als zwei Geschöße überwunden werden müssen, sind anstelle von Personenaufzügen auch vertikale Hebeeinrichtungen für Personen mit allseits geschlossenen Lastträgern und Lastträgertüren zulässig.	-	-
2.1.6		Abweichend zu Punkt 2.1.5 müssen bei Versammlungsstätten im Zuschauerbereich nur die Rollstuhlplätze von der jeweiligen Erschließungsebene aus barrierefrei erreichbar sein.	-	-
2.2		Rampen		
2.2.1	+	Das Längsgefälle darf höchstens 10 % betragen	Rampen müssen als OIB_Vertikale Erschließung/Rampe* klassifiziert werden	Rampe begehbar, Rampe barrierefrei, Rampe befahrbar/ Rampe befahrbar- überdeckt/beheizt müssen eine Beschreibung ihrer Art (Rampe begehbar, Rampe barrierefrei, Rampe befahrbar/ Rampe befahrbar- überdeckt/beheizt) unter Description tragen
2.2.2	+	Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, gelten folgende Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • Das Längsgefälle darf höchstens 6 % betragen; • Ein Quergefälle ist nicht zulässig; • Rampen müssen beidseits über Handläufe und Radabweiser verfügen; • Handläufe sind am Anfang und am Ende der Rampe um 30 cm, gegebenenfalls auch seitlich um die Ecke, weiterzuführen; • Am Anfang und am Ende der Rampe sind horizontale Flächen mit einer Länge von mindestens 1,20 m anzuordnen. Bei Richtungsänderungen um mehr als 45 Grad sind die horizontalen Flächen mit einer Länge von mindestens 1,50 m, gemessen in der Rampenmitte, anzuordnen; • Rampen sind in Abständen von höchstens 10 m mit Zwischenpodesten mit einer Länge von mindestens 1,20 m sowie bei Richtungsänderungen um mehr als 45 Grad mit Zwischenpodesten mit einer Länge von mindestens 1,50 m, gemessen in der Rampenmitte, zu unterbrechen, wobei zur Ableitung von Niederschlagswässern ein Längsgefälle von höchstens 2 % zulässig ist; • Rampen müssen an allen Knickpunkten des Gefälles kontrastierend gekennzeichnet werden; • Die lichte Durchgangsbreite muss mindestens 1,20 m betragen, wobei Einengungen durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite zulässig sind. 	Rampen müssen als OIB_Vertikale Erschließung/Rampe barrierefrei klassifiziert werden	Rampen als StraightRunRamp Die barrierefreiheit von Rampen muss im Pset_RampCommon.HandicapAccessible definiert sein.

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
2.3 Personenaufzüge und vertikale Hebeeinrichtungen für Personen				
2.3.1	+	Sind Personenaufzüge oder vertikale Hebeeinrichtungen für Personen erforderlich, <ul style="list-style-type: none"> • sind alle Geschosse, einschließlich Eingangsniveau, Keller- und Garageschosse, miteinander zu verbinden. Bei Wohnungen, die sich über mehrere Ebenen erstrecken, muss zumindest die Eingangsebene angefahren werden, • muss die Grundfläche des Fahrkorbes oder Lastträgers eine Breite von mindestens 1,10 m und eine Tiefe von mindestens 1,40 m aufweisen, wobei die Tür an der Schmalseite anzuordnen ist, • sind die Fahrkorb- oder Lastträgertüren sowie Schachttüren als waagrecht bewegte, selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm auszuführen, • muss vor den Schachttüren eine Bewegungsfäche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Liegt die Schachttüre überwiegend gegenüber einer abwärts führenden Treppe, ist ein Abstand zwischen Schachttüre und Treppe von mindestens 2,00 m einzuhalten.	Aufzüge müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Aufzug klassifiziert werden Schachttür müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Schachttür klassifiziert werden überwiegend abwärts führenden Treppe müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Treppe abwärts klassifiziert werden	Kabininnenmaße müssen definiert sein: Pset_TransportElementElevator.ClearWidth Pset_TransportElementElevator.ClearDepth AC_Quantity*Lichte Öffnungsbreite überwiegend abwärts führenden Treppe müssen eine Beschreibung ihrer Art (Treppe abwärts) unter Description tragen Schachttüren müssen eine Beschreibung ihrer Art (Schachttüren) unter Description tragen
2.3.2	+	Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m ist zumindest ein Personenaufzug erforderlich, der eine Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe aufweist.	Aufzüge müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Aufzug klassifiziert werden Geschosse müssen als OIB_Vertikale Erschließung(Fluchtnivo klassifiziert werden	Kabininnenmaße müssen definiert sein: Pset_TransportElementElevator.ClearWidth Pset_TransportElementElevator.ClearDepth
2.3.3	+	Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m sind zumindest zwei Personenaufzüge erforderlich, wobei einer davon eine Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe aufweisen muss.	Aufzüge müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Aufzug klassifiziert werden Geschosse müssen als OIB_Vertikale Erschließung(Fluchtniveau klassifiziert werden	Kabininnenmaße müssen definiert sein: Pset_TransportElementElevator.ClearWidth Pset_TransportElementElevator.ClearDepth
2.4 Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen				
2.4.1	+	Hauptgänge müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m aufweisen. Eine lichte Durchgangsbreite von 1,00 m genügt <ul style="list-style-type: none"> • bei Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als drei Wohnungen, • bei Reihenhäusern, • in Wohnungen von nicht barrierefrei zu gestaltenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, • in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, wenn sichergestellt ist, dass bei Bedarf eine lichte Durchgangsbreite von 1,20 m herstellbar ist, • in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, die sich über mehr als eine Ebene erstrecken, für jenen Teil, der gemäß Punkt 2.4.2 nicht barrierefrei erreichbar sein muss, sowie • bei Nebengängen. 	Die Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden	-
2.4.2	+	Bei Treppen darf die lichte Treppenaufbreite die Mindestmaße der folgenden Tabelle 1 nicht unterschreiten. Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für Podeste und Rampen Tabelle 1: Lichte Treppenaufbreite (m) 1,20m - Haupttreppe, ausgenommen Wohnungstreppe 0,90m - Wohnungstreppe 0,60m - Nebentreppe Abweichend zu Tabelle 1 muss bei Wohnungstreppe in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, die sich über mehr als eine Ebene erstrecken und bei denen die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen nicht in der barrierefrei zugänglichen Wohnungsebene vorhanden sind, die Nachrüstung mit einem Treppenschrägaufzug mit Rollstuhlplattform möglich sein. Je nach Art der möglichen Führungsschiene des Treppenschrägaufzuges sind folgende lichte Treppenaufbreiten einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • bei Führungsschienen mit geradem Verlauf mindestens 1,10 m, • bei Führungsschienen mit gekrümmtem Verlauf (für Kurvenfahrt) mindestens 1,20 m. Die erforderlichen Anfahr- und Bewegungsflächen sind zu berücksichtigen.	Die Haupttreppen müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Haupttreppe klassifiziert werden Die Wohnungstreppe müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Wohnungstreppe klassifiziert werden Die Nebentreppe müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Nebentreppe klassifiziert werden Geländer müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Geländer Haupttreppe, Geländer Wohnungstreppe, Geländer Nebentreppe klassifiziert werden	Wohnungstreppe/Haupttreppen/Nebentreppe müssen eine Beschreibung ihrer Art (Wohnungstreppe/Haupttreppen/Nebentreppe) unter Description tragen Geländer Haupttreppe, Geländer Wohnungstreppe, Geländer Nebentreppe müssen eine Beschreibung ihrer Art (Geländer Haupttreppe, Geländer Wohnungstreppe, Geländer Nebentreppe) unter Description tragen
2.4.3	+	Bei Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die lichte Breite für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.	Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden Laubengänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Laubengang klassifiziert werden Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als OIB_Ausgänge\Fluchttüre;Wohnungstür (Ausgangstür) klassifiziert werden	Türen sind als IfcDoor zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Ausgangstür/Wohnungstür stehen.
2.4.4	+	Bei Stadien und Versammlungsstätten im Freien muss die lichte Breite von Gängen, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen für nicht mehr als 300 Personen mindestens 1,20 m betragen. Für mehr als 300 Personen muss die lichte Breite für jeweils weitere angefangene 50 Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.	Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden Laubengänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Laubengang klassifiziert werden Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als OIB_Ausgänge\Fluchttüre;Wohnungstür (Ausgangstür) klassifiziert werden	Türen sind als IfcDoor zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Ausgangstür/Wohnungstür stehen.

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
2.4.5		Die Mindestbreite von Gängen und Treppen darf durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Zulässig - sind jedoch: <ul style="list-style-type: none"> • Einengungen durch Treppenschrägaufzüge in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) um nicht mehr als 30 cm, • stellenweise Einengungen in Gängen um nicht mehr als 10 cm auf eine Länge von maximal 1,20 m (z.B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge von Türen, Türen in geöffnetem Zustand), • Einengungen durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite bei Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppten, • Einengungen durch leicht entfernen-oder öffnere Zugangsicherungen vor abwärtsführenden Treppen in Altersheimen, Altenwohnheimen, Seniorenheimen, Seniorenresidenzen sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung, Pflegeheimen und Krankenhäusern. 		
2.4.6		Bei Treppen im Verlauf von Fluchtwegen sind zusätzliche Handläufe zur Unterteilung der Treppenlaufbreite (Zwischenhandläufe) erforderlich, wenn diese 2,40 m überschreitet.		
2.5		Durchgangshöhe von Treppen, Rampen und Gängen		
2.5	+	Die lichte Durchgangshöhe von Treppen, gemessen an der Stufenvorderkante, sowie von Rampen und Gängen muss mindestens 2,10 m betragen.	Die Außentreppten müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Außentreppe klassifiziert werden Die Haupttreppen müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Haupttreppe klassifiziert werden Die Wohnungstreppten müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Wohnungstreppe klassifiziert werden Die Nebentreppten müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Nebentreppe klassifiziert werden Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden	Wohnungstreppe/Haupttreppen/Nebentreppe/Außentreppe müssen eine Beschreibung ihrer Art (Wohnungstreppe/Haupttreppen/Nebentreppe/Außentreppe) unter Description tragen
2.6		Vermeidung des Unterlaufens von Podesten, Treppenläufen und Rampen		
2.6		In allgemein zugänglichen Bereichen sind Flächen vor und unter Podesten, Treppenläufen, Rampen, schrägen Bauteilen und dergleichen mit einer Durchgangshöhe von weniger als 2,10 m so zu sichern, dass eine Verletzungsgefahr durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden wird.		
2.7		Allgemeine Anforderungen an Türen		
2.7.1	+	Die nutzbare Breite der Durchgangslichte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen.		Eigenschaft für die Durchgangslichte abfragen, zB: AC_Quantity*/Durchgangslichte Breite
2.7.2	+	Die nutzbare Höhe der Durchgangslichte von Türen hat mindestens 2,00 m zu betragen.		Eigenschaft für die Durchgangshöhe abfragen, zB: AC_Quantity*/Durchgangslichte Höhe
2.7.3	+	Türen von Toiletten mit einer Raumgröße unter 1,80 m ² dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt sein.	Die Toilettenräume mit einer Raumgröße unter 1,80 m ² müssen als OIB_Sanitär- und Umkleideräume Größen\WC <1,8m2 klassifiziert werden	
2.8		Türen im Verlauf von Fluchtwegen		
2.8.1	+	Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> • für höchstens 40 Personen: 80 cm, • für höchstens 80 Personen: 90 cm, • für höchstens 120 Personen: 1,00 m. Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, können sie als eine Tür gerechnet werden. Bei Türen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die nutzbare Breite der Durchgangslichte für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.	Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als OIB_Ausgänge\Fluchttüre;Wohnungstür (Ausgangstür) klassifiziert werden Treppen müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Haupttreppe;Nebentreppe klassifiziert werden	Haupttreppen/Nebentreppe müssen eine Beschreibung ihrer Art (Haupttreppen/Nebentreppe) unter Description tragen Türen sind als IfcDoor zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Ausgangstür/Wohnungstür stehen.
2.8.2	+	Aus einem Raum, der zum Aufenthalt für mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei ausreichend weit voneinander entfernte Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen.	Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als OIB_Ausgänge\Fluchttüre; Ausgangstür klassifiziert werden	Eigenschaft für die maximale Personenbelegung der Räume als Pset_SpaceOccupancyRequirements.OccupancyNumber Türen sind als IfcDoor zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Ausgangstür/Wohnungstür stehen.
2.8.3		Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen manuell zu öffnen sein. Automatisch betriebene Türen, die bei Stromausfall selbsttätig öffnen, sind manuell öffnere Türen gleichzusetzen.		
2.8.4	+	Türen im Verlauf von Fluchtwegen, auf die mehr als 15 Personen gleichzeitig angewiesen sind, müssen <ul style="list-style-type: none"> • in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden, • jederzeit in Fluchtrichtung leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können und • als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig ausgeführt werden. 	Räume müssen unter OIB_Nutzungsgruppen klassifiziert werden	Eigenschaft für die maximale Personenbelegung der Räume als Pset_SpaceOccupancyRequirements.OccupancyNumber Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category zu verwenden.
2.8.5		Türen im Verlauf von Fluchtwegen in Wohngebäuden, auf die nicht mehr als 40 Personen gleichzeitig angewiesen sind, müssen nicht in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden.		
2.8.6		Türen im Verlauf von Fluchtwegen, die für die Entfluchtung zweier benachbarter Brandabschnitte in beide Richtungen dienen, müssen nur in eine der beiden Fluchtrichtungen öffnend ausgeführt werden.		

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
2.8.7		In Gebäuden oder Gebäudeteilen, bei denen die Benutzer in der Regel ortsunkundig sind (z.B. in Versammlungsstätten, Ausstellungshallen, Verkaufsstätten, Einkaufszentren, Behörden und sonstigen öffentliche Einrichtungen mit starkem Publikumsverkehr), müssen Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen, auf die im Fluchtfall mehr als 120 Personen gleichzeitig angewiesen sind, mit Paniktürverschlüssen ausgestattet sein.	-	-
2.9 Zusätzliche Anforderungen an barrierefreie Türen				
2.9.1	+	Bei einflügeligen und zweiflügeligen Türen muss die nutzbare Breite der Durchgangslichte des Gehflügels mindestens 80 cm aufweisen. Dieses Mindestmaß darf durch das Türblatt nicht eingeschränkt werden.	-	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben userInput. Barrierefreiheit • Eigenschaft für die Durchgangslichte abfragen, zB: AC_Quantity*/Durchgangslichte Breite
2.9.2	+	In barrierefreien Wohngebäuden gemäß Punkt 7.4 müssen Türen im Verlauf vom Haupteingang bis einschließlich der Wohnungseingangstüren eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen.	Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als OIB_Ausgänge(Fluchttüre,Wohnungstür,Ausgangstür klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben userInput. Barrierefreiheit • Eigenschaft für die Durchgangslichte abfragen, zB: AC_Quantity*/Durchgangslichte Breite Türen sind als IfcDoor zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Ausgangstür/Wohnungstür stehen.
2.9.3	+	In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen an beiden Seiten von Türen Anfahrbereiche vorhanden sein oder die Türen müssen automatisch geöffnet werden können. Bei Wohnungen ist dies nur bei der Wohnungseingangstüre sowie innerhalb der Wohnung bei den Türen zu Sanitärräumen sowie zu einem Aufenthaltsraum erforderlich. Für Anfahrbereiche gelten folgende Anforderungen: • Der Anfahrbereich muss an der Seite des Türdrückers bzw. Türgriffs um mindestens 50 cm über die Durchgangslichte hinausragen; • Mindestgröße bei Drehflügeltüren, ausgenommen innerhalb von Wohnungen, an der Seite des Türbandes 3,00 m ² und an der dem Türband abgewandten Seite 1,80 m ² ; • Mindestgröße in allen anderen Fällen beidseits der Tür 1,80 m ² .	Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als OIB_Ausgänge(Fluchttüre,Wohnungstür,Ausgangstür;Aufenthaltsraumtür;Sanitärraumtür klassifiziert werden	Nutzer muss die Gebäudeklasse manuell vor der Prüfung eingeben userInput. Barrierefreiheit Türen sind als IfcDoor zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Ausgangstür/Wohnungstür/Aufenthaltsraumtür/Sanitärraumtür stehen.
2.9.4		In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind müssen Türen im Regelbetrieb auch für Menschen mit Behinderungen leicht bedienbar sein.	-	-
2.9.5		Karusselltüren und Drehkreuze müssen barrierefrei umgehbar und umfahrbar sein. Automatische Türen müssen frühzeitig öffnen und verzögert schließen. Vor dem Schwenkbereich automatischer Türen ist ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen.	-	-
2.10 Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und im Freien				
2.10.1	+	Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Parkdecks müssen so angelegt sein, dass eine sichere Zu- und Abfahrt gewährleistet ist, wobei die Fahrbahnbreite mindestens 3,00 m betragen muss. Im Bereich von Garagentoren oder technischen Einrichtungen (z.B. Schrankenanlagen, Kartengeber) ist eine Einschränkung zulässig, wobei eine lichte Breite von mindestens 2,50 m verbleiben muss. Größere Fahrbahnbreiten oder Schrammborde bei Zu- und Abfahrten sind anzuordnen, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Schrammborde zählen mit einer Breite bis zu insgesamt 30 cm zur Fahrbahnbreite.	Die befahrbaren Rampen müssen als OIB_Vertikale Erschließung(Rampe befahrbar klassifiziert werden	Rampe befahrbar müssen eine Beschreibung ihrer Art (Rampe befahrbar) unter Description tragen
2.10.2		Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m ² sind eigene Fahrstreifen für Zu- und Abfahrten zu errichten und zu kennzeichnen. Wenn die Zu- und Abfahrten auch der Erschließung für Fußgänger dienen, ist eine Abgrenzung zwischen Fahr- und Gehstreifen erforderlich (z.B. Kennzeichnung durch Markierung, Absicherung durch Poller, Abgrenzung durch erhöhten Gehweg). Dies gilt auch für nicht überdachte Stellplätze mit einer Summe der Stellplatzflächen von mehr als 1.600 m ² .	-	-
2.10.3	+	Die maximale Neigung von nicht überdeckten Rampen von Fahrverbindungen darf 15 % von überdeckten oder beheizten Rampen von Fahrverbindungen 18 % nicht überschreiten. Im Bereich von 5,00 m ab der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Neigung der Rampen von Fahrverbindungen nicht mehr als 5 % betragen.	Die befahrbaren Rampen müssen als OIB_Vertikale Erschließung(Rampe befahrbar; Rampe befahrbar -überdeckt/beheizt klassifiziert werden	Rampe befahrbar- überdeckt/beheizt müssen eine Beschreibung ihrer Art (Rampe befahrbar-überdeckt/beheizt) unter Description tragen
2.10.4		Die Fläche von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und die Breite der Fahrgassen sind nach der Art und Anordnung der abzustellenden Kraftfahrzeuge zu bemessen. Für Stellplätze für Personenkraftwagen gelten die Mindestwerte von Tabelle 2. Tabelle 2: Mindestwerte für Stellplätze	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen																									
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Senkrechtaufstellung</th> <th colspan="2">Schräg-aufstellung</th> <th>Längs-aufstellung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Winkel des Stellplatzes zur Fahrgasse</td> <td>90°</td> <td>60°</td> <td>45°</td> <td>0°</td> </tr> <tr> <td>Stellplatzgröße für Personenkraftwagen</td> <td>2,50 m × 5,00 m</td> <td colspan="2">2,50 m × 5,00 m</td> <td>2,30 m × 6,00 m</td> </tr> <tr> <td>Barrierefreie Stellplatzgröße für Personenkraftwagen</td> <td>3,50 m × 5,00 m</td> <td colspan="2">3,50 m × 5,00 m</td> <td>3,50 m × 6,50 m</td> </tr> <tr> <td>Fahrgassenbreite</td> <td>6,00 m</td> <td>4,50 m</td> <td>3,50 m</td> <td>3,00 m</td> </tr> </tbody> </table>		Senkrechtaufstellung	Schräg-aufstellung		Längs-aufstellung	Winkel des Stellplatzes zur Fahrgasse	90°	60°	45°	0°	Stellplatzgröße für Personenkraftwagen	2,50 m × 5,00 m	2,50 m × 5,00 m		2,30 m × 6,00 m	Barrierefreie Stellplatzgröße für Personenkraftwagen	3,50 m × 5,00 m	3,50 m × 5,00 m		3,50 m × 6,50 m	Fahrgassenbreite	6,00 m	4,50 m	3,50 m	3,00 m		
	Senkrechtaufstellung	Schräg-aufstellung		Längs-aufstellung																									
Winkel des Stellplatzes zur Fahrgasse	90°	60°	45°	0°																									
Stellplatzgröße für Personenkraftwagen	2,50 m × 5,00 m	2,50 m × 5,00 m		2,30 m × 6,00 m																									
Barrierefreie Stellplatzgröße für Personenkraftwagen	3,50 m × 5,00 m	3,50 m × 5,00 m		3,50 m × 6,50 m																									
Fahrgassenbreite	6,00 m	4,50 m	3,50 m	3,00 m																									
		<p>Diese Mindestwerte dürfen durch Bauteile wie z.B. Säulen oder Wandscheiben nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Einbauten wie z.B. Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind zulässig, wenn die Benutzbarkeit und die Nutzungssicherheit gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Breite barrierefreier Stellplätze setzt sich aus einem 2,30 m breiten Bereich für den Stellplatz und einem 1,20 m breiten Bereich zum Ein- und Aussteigen zusammen. Bei zwei nebeneinander angeordneten barrierefreien Stellplätzen genügt ein gemeinsamer Bereich zum Ein- und Aussteigen. Barrierefreie Stellplätze sind möglichst horizontal anzuordnen.</p>																											
2.10.5		Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Nutzflächen von mehr als 250 m ² sowie barrierefreie Stellplätze sind zu kennzeichnen.	-	-																									
2.10.6 +		<p>Die lichte Höhe muss über die gesamte Fläche der Fahrgassen und Rampen sowie der Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach der Art der Fahrzeuge bemessen werden, jedoch mindestens 2,10 m betragen. Eine Einschränkung der lichten Höhe ist durch folgende Einbauten zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einbauten ab einer Höhe von 1,80 m über der Stellplatzfläche und mit einer Tiefe von höchstens 70 cm entlang der Rückwand von senkrechten oder schrägen Stellplätzen. Diese Einbauten sind so zu sichern oder zu kennzeichnen, dass eine Verletzungsgefahr vermieden wird. Einbauten wie z.B. Ladestationen für Elektrofahrzeuge wenn die Benutzbarkeit und die Nutzungssicherheit gewährleistet bleiben. 	Die befahrbaren Rampen müssen als OIB_Vertikale Erschließung/Rampe befahrbar* klassifiziert werden	Rampe befahrbar/Rampe befahrbar- überdeckt/beheizt müssen eine Beschreibung ihrer Art (Rampe befahrbar/Rampe befahrbar- überdeckt/beheizt) unter Description tragen																									
B Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen																													
3.1 Allgemeine Anforderungen																													
3.1.1		Bauwerkszugänge sowie Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.	-	-																									
3.1.2		<p>Einzelstufen und sonstige einzelne Niveausprünge sind unzulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> in Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen und bei Treppenpodesten. 	-	-																									
3.1.3 +		<p>Schwellen und Türanschläge sind zu vermeiden. Erforderliche Schwellen und Türanschläge dürfen 2 cm nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge 3 cm nicht übersteigen. Abweichend davon dürfen folgende Türen höhere Schwellen und Türanschläge aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Türen zu Freibereichen wie Balkone, Terrassen, Loggien etc., wenn keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden; Türen zu Technikräumen (z.B. Öllageräume). 	Die Räume müssen als OIB_Nutzungsgruppe(Wohnen und Aufenthalt;Verkehrerschließung-sicherung klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt/Verkehrerschließung-sicherung zu verwenden.																									
3.2 Treppen																													
3.2.1 +		<p>In einem Treppenlauf müssen die Stufen in dessen gesamten Verlauf gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief sein. Die Stufenhöhe und der Stufenauftritt von Treppen müssen der Tabelle 3 entsprechen.</p> <p>Tabelle 3: Stufenhöhe und Stufenauftritt</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Treppenarten</th> <th colspan="2">Stufenhöhe in cm</th> </tr> <tr> <th>Höchstmaß</th> <th>Mindestmaß</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Haupttreppen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen</td> <td>18</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>Wohnungstreppen</td> <td>20</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>Nebentreppen</td> <td>21</td> <td>21</td> </tr> </tbody> </table>	Treppenarten	Stufenhöhe in cm		Höchstmaß	Mindestmaß	Haupttreppen			Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen	18	27	Wohnungstreppen	20	24	Nebentreppen	21	21	Die Treppen müssen als OIB_Vertikale Erschließung(Haupttreppe,Wohnungstreppe,Nebentreppe klassifiziert werden	Haupttreppen/Nebentreppe/Wohnungstreppe müssen eine Beschreibung ihrer Art (Haupttreppen/Nebentreppe/Wohnungstreppe) unter Description tragen								
Treppenarten	Stufenhöhe in cm																												
	Höchstmaß	Mindestmaß																											
Haupttreppen																													
Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen	18	27																											
Wohnungstreppen	20	24																											
Nebentreppen	21	21																											
3.2.2 +		Bei Haupttreppen ist nach maximal 20 Stufen ein Podest zu errichten. Bei Podesten mit Richtungsänderung muss die Podesttiefe zumindest der lichten Treppenlaufbreite entsprechen.	Die Treppen müssen als OIB_Vertikale Erschließung*treppe* klassifiziert werden	Haupttreppen/Nebentreppe/Wohnungstreppe müssen eine Beschreibung ihrer Art (Haupttreppen/Nebentreppe/Wohnungstreppe) unter Description tragen																									
3.2.3		Haupttreppen mit gekrümmter Lauflinie müssen im Abstand von 20 cm von der inneren Begrenzung des Treppenlaufes (Absturzsicherung oder Wand ohne Berücksichtigung der Handläufe) einen Stufenauftritt von mindestens 15 cm aufweisen, bei Wohnungstreppen genügen 12 cm.	-	-																									

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
3.2.4		In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen Haupttreppen (ausgenommen Wohnungstreppe) geradläufig sein. Eine gekrümmte Laufflinie ist zulässig, wenn im Abstand von jeweils 40 cm von beiden seitlichen Begrenzungen des Treppenaufes (Absturzsicherung oder Wand, ohne Berücksichtigung der Handläufe) die Steigungsverhältnisse der Schrittmaßregel ($2 \times \text{Stufenhöhe} + \text{Stufenauftritt} = 62 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$) eingehalten werden.	-	-
3.2.5		In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen zumindest die An- und die Austrittsstufe eines Treppenaufes in der ganzen Treppenbreite an der Vorderkante auf der Trittstufe kontrastierend gekennzeichnet werden. Vor abwärtsführenden Treppen muss ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld angeordnet werden. Davon ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Treppen in Treppenhäusern und • Treppen in Altersheimen, Altenwohnheimen, Seniorenheimen, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, Pflegeheimen und Krankenhäuser. 	-	-
3.2.6		Bei Treppenhäusern mit zwei oder mehr Stufen müssen auf beiden Seiten formstabile, durchgängig gut greifbare Handläufe angebracht werden. Bei folgenden Treppenhäusern genügt ein Handlauf auf einer Seite: <ul style="list-style-type: none"> • Treppen in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als drei Wohnungen, • Treppen in Reihenhäusern, • Nebentreppen sowie • Wohnungstreppe. <p>Die Handläufe sind in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm anzuordnen. Abweichend davon dürfen Handläufe, die den oberen Abschluss einer Absturzsicherung bilden, in einer Höhe von bis zu 1,10 m angeordnet werden.</p> <p>In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, sind die Handläufe bei Treppenantritt und -austritt um 30 cm über die Stufenkante, gegebenenfalls auch seitlich um die Ecke, weiterzuführen. Bildet der Handlauf den oberen Abschluss einer Absturzsicherung und ist in mehr als 1,00 m Höhe angebracht, ist ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm anzuordnen.</p>	-	-
3.2.7		Für Außentreppen, die der Erschließung des Gebäudes oder anderer allgemein zugänglicher Bereiche dienen, gelten die Bestimmungen der Punkte 3.2.1 bis 3.2.6 sinngemäß.	-	-
3.2.8		Bei Versammlungsstätten kann für die Erschließung der Besucherplätze auf Tribünen von den Anforderungen folgender Punkte abgewichen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 2.4.6 hinsichtlich der Unterteilung der Treppenlaufbreite durch zusätzliche Handläufe, • Punkt 3.2.1 hinsichtlich der in Tabelle 3 angeführten Maße für Stufenhöhe und Stufenauftritt, • Punkt 3.2.2 hinsichtlich der Notwendigkeit eines Podestes nach maximal 20 Stufen, • Punkt 3.2.6 hinsichtlich der beidseitigen Anordnung und durchgängigen Ausführung sowie der Weiterführung der Handläufe bei Treppenantritt und -austritt. 	-	-
8 Schutz vor Absturzunfällen				
4.1 Erfordernis von Absturzsicherungen				
4.1.1	+	Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Gebäudes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen eine hohe Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 1,00 m, sind mit einer Absturzsicherung zu sichern. Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig, wenn diese dem Verwendungszweck (z.B. bei Laderampen, Schwimmbecken) widerspricht.	Die Sicherheitselemente müssen als OIB_Gebäudeelemente/Absturzsicherung*, Geländer klassifiziert werden	Geländer müssen als IfcRailing klassifiziert werden.
4.1.2		In Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen für Kinder bis zehn Jahren sind Fenster in für Kinder zugänglichen Räumen, bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,00 m mit einer Kindersicherung auszustatten.	-	-
4.1.3		Schächte, Ausstiege, Einbringöffnungen und dergleichen müssen trag- und verkehrssicher abgedeckt werden. Abdeckungen in allgemein zugänglichen Bereichen sind, wenn ein unbefugtes Öffnen nicht schon durch bloßes Eigengewicht der Abdeckung ausgeschlossen werden kann, durch andere Maßnahmen (z.B. Absperreinrichtungen) zu sichern.	-	-
4.2 Anforderungen an Absturzsicherungen				
4.2.1	+	Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 1,00 m, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1,10 m zu betragen. Bei Wohnungstreppe genügt eine Höhe der Absturzsicherung von 90 cm. Die Höhe der Absturzsicherung wird von der Standfläche gemessen. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die jeweils erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.	Die Sicherheitselemente müssen als OIB_Gebäudeelemente/Absturzsicherung*, Geländer klassifiziert werden Die Wohnungstreppe müssen als OIB_Vertikale Erschließung/Wohnungstreppe klassifiziert werden	Wohnungstreppe müssen eine Beschreibung ihrer Art (Wohnungstreppe) unter Description tragen Geländer müssen als IfcRailing klassifiziert werden.

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4 SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
4.2.2	<p>Bei Versammlungsstätten kann von den Anforderungen des Punktes 4.2.1 abgewichen werden, wenn dies für eine ungehinderte Sicht auf den Aktionsbereich erforderlich ist. Hierbei muss jedoch Folgendes berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der Absturzsicherung unmittelbar vor Sitzreihen kann abgemindert werden, wobei ein Mindestmaß von 80 cm nicht unterschritten werden darf; • In der Verlängerung einer Treppe, die zur direkten Erschließung absteigender Steh- und Sitzplatzreihen dient, muss die Höhe der Absturzsicherung so bemessen sein, dass auch im Falle eines Sturzes im Bereich des unteren Endes der Treppe ein Absturz verhindert werden kann. 		
4.2.3	<p>Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über fertiger Stufenvorderkante oder Standfläche dürfen keine horizontalen oder schrägen Elemente der Absturzsicherung angeordnet sein, es sei denn, ein Hochklettern wird erschwert, wie zum Beispiel durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Horizontale oder schräge Elemente, die nicht um mehr als 3 cm vorspringen, • Öffnungen, die in der Vertikalen nicht größer als 2 cm sind, • Sellnetze mit einem Maschenumfang von höchstens 16 cm, • Lochbleche mit einem Lochdurchmesser von höchstens 4 cm, • eine nach innen um mindestens 15 cm überstehende Geländeroberkante. 		
4.2.4 +	<p>Öffnungen in Absturzsicherungen dürfen zumindest in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein. Abweichend davon dürfen bei Versammlungsstätten Öffnungen in Absturzsicherungen im Bereich von mehr als 80 cm über der Standfläche auch größer als 12 cm sein.</p> <p>Bei Geländern über einer Standfläche ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen der Geländerunterkante und der Standfläche ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 12 cm durchgeschoben werden kann.</p> <p>Bei Geländern neben einer Standfläche ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen der Geländerunterkante und der Standfläche ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 7,5 cm durchgeschoben werden kann. Dabei darf der lichte Horizontalabstand zwischen dem Geländer und der Standfläche nicht mehr als 3 cm betragen.</p> <p>Bei offenen Setzstufen darf der lichte Abstand höchstens 12 cm betragen.</p>	Die Sicherheitselemente müssen als OIB_Gebäudeelemente/Absturzsicherung* ⁺ ; Geländer klassifiziert werden	Geländer müssen als IfcRailing klassifiziert werden.
4.2.5	<p>Abweichend zu Punkt 4.2.3 und 4.2.4 ist eine Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr ausreichend, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund des Verwendungszweckes eines Gebäudes oder Gebäudeteils die Anwesenheit von Kindern üblicherweise nicht zu erwarten ist, oder • bei sonstigen Bauwerken mit einem niedrigen Gefährdungspotenzial wie z.B. geringe Nutzerfrequenz, Lage zu rechnen ist. 		
4.2.6 +	<p>Verglasungen mit absturzsichernder Funktion müssen unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 5.1 aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen. Bei Mehrscheiben-Isolierglas und Verglasungen mit mehreren Scheiben (z.B. Verbundverglasungen) gilt dies zumindest für eine Scheibe.</p>	Die Sicherheitselemente müssen als OIB_Gebäudeelemente/Absturzsicherung Verglasung klassifiziert werden	Wenn Absturzsicherung eine Eigenschaft für das Vorhandensein einer Verbund-Sicherheitsglas hat, zB Material "VSG"
5 Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen			
5.1 Glasüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion			
5.1.1	<p>Folgende Verglasungen müssen aus Sicherheitsglas (Einscheiben-Sicherheitsglas oder Verbund-Sicherheitsglas) hergestellt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzglasüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche, • vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehrter Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche, • vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehrter Flächen in Gebäuden mit möglichem Menschengedrange bis 1,50 m Höhe über der Standfläche. 		
5.1.2	<p>Anstelle der Verwendung von Sicherheitsglas gemäß Punkt 5.1.1 können auch Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Anprall von Personen verhindern.</p> <p>Wenn bei Mehrscheiben-Isolierglas die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Verbund-Sicherheitsglas bestehen, sind weitere, durch Abstandhalter getrennte Scheiben von den Anforderungen gemäß Punkt 5.1.1 ausgenommen. Gleiches gilt, wenn die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Einscheiben-Sicherheitsglas bestehen und so bemessen sind, dass ein Durchstoßen beim Anprall von Personen verhindert wird.</p>		
5.1.3	<p>In allgemein zugänglichen Bereichen sind transparente Flächen, bei denen Aufprallunfälle zu erwarten sind, kontrastierend zu kennzeichnen. Dabei sind die unterschiedlichen Licht- bzw. Beleuchtungsverhältnisse (z.B. Tag und Nacht, beidseitige Betrachtung) zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glasüren mit einem kontrastierenden Rahmen des Türflügels mit mindestens 10 cm Breite oder • Glasflächen mit kontrastierenden Sockelbereichen mit mindestens 30 cm Höhe. 		

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
5.1.4		Werden vertikale Verglasungen aus Einscheiben-Sicherheitsglas mit einer Splitterfallhöhe von mehr als 4,00 m hergestellt, müssen sie über Schutzvorrichtungen verfügen oder konstruktive Maßnahmen aufweisen, sodass bei Bruch der Verglasung durch Herabfallen von Glasstücken eine Gefährdung von darunter befindlichen Personen vermieden wird. Dies gilt nicht für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-2 und folgenden konstruktiven Ausführungen: <ul style="list-style-type: none"> • 4-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2, • 4-seitig geklebte Lagerung nach ÖNORM EN 13022-1, • 4-seitig gelagerte Verglasung mit entsprechender Bautechnischer Zulassung oder Europäischer Technischer Bewertung oder • 2-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2, wenn die Verglasungen im Inneren von Verkaufsstätten bis zu einer Splitterfallhöhe von 6,00 m oder bei Balkon- und Loggiaverglasungen von Wohngebäuden verwendet werden. 	-	-
5.2 Abrutschen von Schnee und Eis				
5.2		Bei geneigten Dächern sind bauliche Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche zu treffen.	-	-
5.3 Geneigte Verglasungen				
5.3.1		Einfachverglasungen und untere Scheiben von Mehrscheiben-Isolierglas müssen bei Verglasungen mit einer Neigung von mehr als 15 Grad, gemessen von der Vertikalen, aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen oder mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasstücken ausgestattet sein. Maßgeblich ist der Winkel der Einbausituation und nicht der im geöffneten Zustand.	-	-
5.3.2		Die Anforderungen gemäß Punkt 5.3.1 gelten nicht bei <ul style="list-style-type: none"> • Glashäusern bis zu 20 m² Nutzfläche, die keine Aufenthaltsräume sind sowie • Glashäusern, die gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Bereiche über Verkehrswegen und über Kundenbereichen. 	-	-
5.4 Vor- und abgehängte Bau- und Fassadenteile				
5.4		Vor- und abgehängte Bauteile und Fassadensysteme sind gegen Herabfallen zu sichern. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn diese Bauteile und Fassadensysteme entsprechend einer Bautechnischen Zulassung, einer Europäischen Technischen Bewertung oder einer harmonisierten Europäischen Norm ausgeführt sind.	-	-
6. Blitzschutz				
6		Gebäude sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn sie wegen ihrer Lage, Größe oder Bauweise durch Blitzschlag gefährdet sind, oder wenn der Verwendungszweck oder die kulturhistorische Bedeutung des Bauwerks dies erfordern. Von der Verpflichtung zur Errichtung einer Blitzschutzanlage sind Gebäude ausgenommen, bei denen sich aufgrund einer Risikoanalyse ergibt, dass ein Blitzschutz nicht erforderlich ist, sowie Gebäude mit nicht mehr als 400 m ² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse.	-	-
7 Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden				
7.1 Barrierefreie Toilettenräume				
7.1.1	+	Die Mindestgröße von barrierefreien Toilettenräumen beträgt 2,15 m × 1,65 m. Türen dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt werden und müssen im Notfall von außen entriegelbar sein.	Die barrierefreien Toilettenräume müssen als OIB_Sanitär- und Umkleieräume/WC barrierefrei klassifiziert werden	Die barrierefreiheit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.HandicapAccessible definiert sein.
7.1.2	+	Es ist ein unterfahrbares Handwaschbecken mit einer Tiefe von 35 cm bis 45 cm anzuordnen, das höchstens 20 cm in die Bewegungsfläche (Wendekreis) ragt dar.	Die barrierefreien Toilettenräume müssen als OIB_Sanitär- und Umkleieräume/WC barrierefrei klassifiziert werden Unterfahrbare Handwaschbecken müssen als OIB_Einrichtung/Waschtisch unterfahrbare klassifiziert werden	Die barrierefreiheit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.HandicapAccessible definiert sein. Unterfahrbare Waschbecken sind als IfcSanitaryTerminal zu klassifizieren. In der Eigenschaft Typ muss Washhandbasin stehen. In der Eigenschaft Beschreibung muss Barrierefrei stehen.
7.1.3	+	Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen der WC-Schale und einer der seitlich dazu angeordneten Wände muss mindestens 90 cm betragen, vor der WC-Schale mindestens 1,20 m. Der Toilettensitz muss so angeordnet sein, dass die Benützung für Rollstuhlnutzer möglichst einfach ist. Die erforderlichen Halte- und Stützgriffe sind anzuordnen.	Die barrierefreien Toilettenräume müssen als OIB_Sanitär- und Umkleieräume/WC barrierefrei klassifiziert werden Die Toiletten mit den erforderlichen Halte- und Stützgriffen müssen als OIB_Einrichtung/Toilettensitz barrierefrei klassifiziert werden	Die barrierefreiheit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.HandicapAccessible definiert sein. Toiletten mit den erforderlichen Halte- und Stützgriffen sind als IfcSanitaryTerminal zu klassifizieren. In der Eigenschaft Typ muss Wcseat stehen. In der Eigenschaft Beschreibung muss Barrierefrei stehen.
7.1.4		In öffentlich zugänglichen Gebäuden müssen barrierefreie Toilettenräume mit einer Notrufanlage ausgestattet sein.	-	-
7.2 Sonstige barrierefreie Sanitäräume				
7.2.1	+	Sonstige barrierefreie Sanitäräume sind hinsichtlich Raumgröße und Ausstattung (z.B. Dusche, Badewanne, Waschtisch) so zu gestalten, dass die Benützung für Rollstuhlnutzer möglichst einfach ist. Für die Benützung der Funktionen des Sanitärraums muss die erforderliche Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Waschtische müssen unterfahrbare sein und dürfen höchstens 20 cm in die Bewegungsfläche (Wendekreis) ragt. Die erforderlichen Halte- und Stützgriffe sind anzuordnen. Türen dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt werden und müssen im Notfall von außen entriegelbar sein.	Die sonstigen barrierefreien Sanitäräume müssen als OIB_Sanitär- und Umkleieräume/Badezimmer barrierefrei klassifiziert werden Unterfahrbare Handwaschbecken müssen als OIB_Einrichtung/Waschtisch unterfahrbare klassifiziert werden	Die barrierefreiheit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.HandicapAccessible definiert sein. Unterfahrbare Waschbecken sind als IfcSanitaryTerminal zu klassifizieren. In der Eigenschaft Typ muss Washhandbasin stehen. In der Eigenschaft Beschreibung muss Barrierefrei stehen.

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.2.2	+	Wird in einem sonstigen barrierefreien Sanitärraum auch ein Toilettensitz angeordnet, sind dafür die Anforderungen gemäß Punkt 7.1.3 einzuhalten. Die Mindestgröße eines kombinierten barrierefreien Sanitärraums mit Toilette, Waschbecken und Dusche beträgt 5,00 m².	Die sonstigen barrierefreien Sanitäräume müssen als OIB_Sanitär- und Umkleieräume/Badezimmer barrierefrei klassifiziert werden Die Toiletten mit den erforderlichen Halte- und Stützgriffen müssen als OIB_Einrichtung/Toilettensitz barrierefrei klassifiziert werden	Die barrierefreiheit von Räumen muss im Pset_SpaceCommon.HandicapAccessible definiert sein. Toiletten mit den erforderlichen Halte- und Stützgriffen sind als IfcSanitaryTerminal zu klassifizieren. In der Eigenschaft Typ muss Wcseat stehen. In der Eigenschaft Beschreibung muss Barrierefrei stehen.
7.3 Barrierefreie Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)				
7.3	+	Bei barrierefreien Freibereichen wie Balkonen, Terrassen oder Loggien muss eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Bei zumindest einer Tür zu jedem Freibereich darf die Schwelle bzw. der Türanschlag beidseits 3 cm nicht übersteigen. Bei Wohnungen genügt es, wenn zumindest ein Freibereich diesen Anforderungen entspricht, wobei von der Abmessung der Bewegungsfläche abgewichen werden darf.	Freibereichen müssen als OIB_Nutzungsgruppen\Wohnen und Aufenthalt Freibereiche klassifiziert werden	Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category mit dem Wert Wohnen und Aufenthalt zu verwenden. In der Eigenschaft Name muss Balkon/Terrasse stehen.
7.4 Barrierefreie Wohngebäude				
7.4.1		Allgemein zugängliche Bereiche von barrierefreien Wohngebäuden oder Teilen davon müssen barrierefrei und die Wohnungen anpassbar ausgeführt werden.	-	-
7.4.2		Anpassbare Wohnungen müssen so errichtet werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit (z.B. Raumeinteilung und Ausstattung der Sanitäräume, Breite der Gänge, Anfahrbereiche oder Türen, die automatisch geöffnet werden können, Errichtung eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform in mehrgeschöbigen Wohnungen, Zugang zu Freibereichen, Freilauftürschließer oder kraftunterstützte Antriebe bei Wohnungseingangstüren) bei Bedarf durch bauliche Änderungen leicht erfüllt werden können. Tragende Bauteile sowie Absturzsicherungen bei Freibereichen sind so auszuführen, dass diese bei einer Anpassung nicht verändert werden müssen. Eine Änderung der Elektro- und Sanitärinstallationen darf nur in einem geringfügigen Ausmaß erforderlich sein.	-	-
7.5 Barrierefreie Nicht-Wohngebäude				
7.5.1		Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Gebäudes sind bei Toiletten-Gruppen barrierefreie Toiletten anzuordnen. Wird jeweils nur eine Damen- und eine Herren-Toilette errichtet, muss mindestens eine Toilette (vorzugsweise die Damen-Toilette) barrierefrei ausgeführt werden. Ist nur eine geschlechtsneutrale Toilette vorhanden, ist diese barrierefrei auszugestalten.	-	-
7.5.2		Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Gebäudes müssen Erschließungsflächen im Gebäude und die dem Gebäude zugeordneten Außenerschließungsflächen zusätzlich zu einem visuellen auch mit einem taktilen oder akustischen Leitsystem ausgestattet werden, das wesentliche Informationen und Orientierungshilfen für Besucher und Kunden anbietet.	-	-
7.5.3		Bei Versammlungsstätten muss nach Maßgabe der Größe eine ausreichende Anzahl an Rollstuhlplätzen vorhanden sein.	-	-
7.5.4		Bei Versammlungsstätten sind für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen entsprechende Maßnahmen (z.B. baulich, organisatorisch, anlagentechnisch) zu treffen.	-	-
7.6 Kontrastierende Kennzeichnung				
7.6		In Gebäuden und Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, ausgenommen in Wohnungen, müssen die für die Orientierung im Gebäude erforderlichen Bauteile sowie sicherheitsrelevante Elemente wie Handläufe, Niveauunterschiede, Hindernisse etc. durch kontrastierende Farbgebung gut erkennbar sein.	-	-
7.7 Erleichterungen bei bestehenden Gebäuden				
7.7		Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden wie Zu- und Umbauten sind Erleichterungen gemäß der Punkte 7.7.1 - bis 7.7.5 zulässig, wenn die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen aus technischen Gründen oder auf Grund der kulturhistorischen Bedeutung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.	-	-
7.7.1	+	Abweichend zu Punkt 2.2.2 darf das Längsgefälle von Rampen höchstens 10 % betragen. Das Weiterführen der Handläufe darf entfallen.	Rampen müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Rampe* klassifiziert werden	Rampe begehbar, Rampe barrierefrei, Rampe befahrbar/ Rampe befahrbar- überdeckt/beheizt müssen eine Beschreibung ihrer Art (Rampe begehbar, Rampe barrierefrei, Rampe befahrbar/ Rampe befahrbar- überdeckt/beheizt) unter Description tragen
7.7.2		Abweichend zu Punkt 2.1.1 darf eine barrierefreie Erschließung auch über einen Nebeneingang erfolgen. Eine entsprechende Kennzeichnung ist erforderlich.	-	-
7.7.3		Abweichend zu Punkt 2.9.1 darf die nutzbare Durchgangshöhe des Gehflügels von zweiflügeligen Türen weniger als 80 cm betragen. Die Verriegelung des Stehflügels muss jedoch beidseitig mit einem Türgriff bedienbar sein.	-	-

A-NULL OIB REGELSET

OIB 2019 Richtlinie 4

OIB4	SOL Regel	Wortlaut OIB 2019	Erforderliche Klassifikation	Andere Voraussetzungen
7.7.4		Abweichend zu Punkt 2.3.1 dürfen die Mindestabmessung der Grundfläche (1,10 m x 1,40 m) des Fahrkorbes bei Personenaufzügen oder des Lastträgers bei vertikalen Hebeeinrichtungen für Personen unterschritten werden.	-	-
7.7.5		Abweichend zu Punkt 2.1.5 dürfen zur Überwindung von Niveauunterschieden auch Treppenschrägaufzüge mit Rollstuhlplattform errichtet und mit diesen auch mehr als zwei Geschoße überwunden werden.	-	-
8 Sondergebäude				
8.1 Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial				
8.1		Für Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (z.B. pyrotechnische Vorführungen, besondere Lage der Versammlungsstätte, zu erwartendes Publikumsverhalten) können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.	-	-
8.2 Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besuchern				
8.2.1		Es ist ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten, das in Abhängigkeit der Besucheranzahl und Veranstaltungsart mindestens zu beinhalten hat: <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsszenarien (z.B. unkontrollierter Besucherzustrom, Unwetter wie Gewitter, Sturm oder Hagel, Pyrotechnikeffekte), • auf die Gefährdungsszenarien abgestimmte Maßnahmen (z.B. Zugangskontrolle, Zufahrten und Zugänge für Einsatzkräfte, Absicherung des Geländes, Blockbildung für Stehplätze, Brandsicherheitswache), • Ordnungsdienst (Mindestzahl, Aufgaben und Anordnungsstruktur, Verständigungsmöglichkeiten), • Ortlichkeiten für die Informationszentrale und Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettung). 	-	-
8.2.2		Es ist eine Haus- bzw. Platzordnung (z.B. Zutrittskontrollen, verbotene Gegenstände) zu erstellen.	-	-
8.2.3		Es ist eine gesicherte Funkkommunikation für die Einsatzkräfte innerhalb der Versammlungsstätte sicherzustellen. Gegebenenfalls ist eine Objektfunkanlage zu installieren. Außerdem muss die Möglichkeit bestehen, Besucherinformationen (z.B. Lautsprecher, Infoscreen) vornehmen zu können.	-	-
8.2.4		Durch Abschränkungen ist sicherzustellen, dass zwischen den Flächen für kulturelle, künstlerische, sportliche oder unterhaltende Aktivitäten oder andere Darbietungen und den Flächen für Stehplätze der Besucher ein mindestens 1,80 m breiter Gang für die Ordnungsdienste und Einsatzkräfte vorhanden ist. Die Abschränkungen müssen den zu erwartenden Lasten durch Menschengedränge entsprechen.	-	-
8.2.5		Bei ansteigenden Sitzplatzreihen müssen unverrückbar befestigte Sitze vorhanden sein.	-	-
8.3 Schutzhütten in Extremlage				
8.3.1		Die Anforderungen an die Barrierefreiheit gelten nicht für Schutzhütten in Extremlage.	-	-
8.3.2	+	Abweichend zu Punkt 2.4.1 genügt für Hauptgänge eine lichte Durchgangsbreite von 1,00 m.	Die Gänge müssen als OIB_Verkehrerschließung und -sicherung\Gang klassifiziert werden	-
8.3.3	+	Abweichend zu Punkt 2.4.2 genügt für Haupttreppen eine lichte Treppenlaufbreite von 1,00 m.	Die Haupttreppen müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Haupttreppe klassifiziert werden Die Wohnungstreppe müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Wohnungstreppe klassifiziert werden Die Nebentreppen müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Nebentreppe klassifiziert werden Geländer müssen als OIB_Vertikale Erschließung\Geländer Haupttreppe, Geländer Wohnungstreppe, Geländer Nebentreppe klassifiziert werden	Haupttreppen/Nebentreppe/Wohnungstreppe/Wohnungstreppe müssen eine Beschreibung ihrer Art (Haupttreppen/Nebentreppe/Wohnungstreppe/Wohnungstreppe) unter Description tragen
8.3.4	+	Abweichend zu Punkt 2.8.4 können Fluchttüren, die ins Freie führen, auch gegen die Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden.	Räume müssen unter OIB_Nutzungsgruppen klassifiziert werden Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als OIB_Ausgänge\Ausgangstür klassifiziert werden	Eigenschaft für die maximale Personenbelegung der Räume als Pset_SpaceOccupancyRequirements.OccupancyNumber zu verwenden. Räume sind als IfcSpace zu klassifizieren. Für die Zuordnung der Räume ist die Eigenschaft Pset_SpaceCommon.Category zu verwenden. Türen sind als IfcDoor zu klassifizieren. In der Eigenschaft Beschreibung muss Ausgangstür/Wohnungstür stehen.
8.3.5		Abweichend zu Punkt 2.8.7 müssen Türen nicht mit Paniktürverschlüssen ausgestattet werden.	-	-
9 Bauführungen im Bestand				
9		Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.	-	-